

# Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Eberhard Jäckel

Jahrestage 1998

Ein historischer Spaziergang auf der Achter-Bahn

Wilhelm Ribhegge

Das Parlament als Nation

Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49

Wilhelm Bleek

Die Paulskirche in der politischen Ideengeschichte  
Deutschlands

Manfred Funke

Das Erbe der Paulskirche:  
Parteienstaat ohne Staatsräson?

B 3–4/98

16. Januar 1998



Eberhard Jäckel, Dr. phil., geb. 1929; emeritierter Professor für Neuere Geschichte an der Universität Stuttgart.

Veröffentlichungen u. a.: Hitlers Weltanschauung, Neuausgabe Stuttgart 1981; Hitlers Herrschaft, Stuttgart 1986; Umgang mit Vergangenheit, Stuttgart 1989; Das deutsche Jahrhundert, Stuttgart 1996.

Wilhelm Ribhegge, geb. 1940; lehrt deutsche und europäische Geschichte an der Universität Münster.

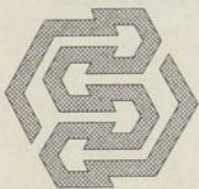
Veröffentlichungen u. a.: Frieden für Europa. Die Politik der deutschen Reichstagsmehrheit 1917/18, Essen 1988; Konservative Politik in Deutschland. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, Darmstadt 1990<sup>2</sup>; Europa – Nation – Region. Perspektiven der Stadt- und Regionalgeschichte, Darmstadt 1991; (Hrsg. und Autor) Hamm. Geschichte der Stadt und Region im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1991; Erasmus und Europa (i. E.).

Wilhelm Bleek, Dr. phil., Dr. rer. pol. habil., geb. 1940; Professor für Politikwissenschaft (Politische Systeme in Deutschland) an der Ruhr-Universität Bochum; 1984/85 und 1986/87 Gastprofessor an der University of Toronto, 1990/91 Gastprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Veröffentlichungen u. a.: (Hrsg. zus. mit Hans J. Lietzmann) Politikwissenschaft. Geschichte und Entwicklung in Deutschland und Europa, München – Wien 1996; (zus. mit Kurt Sontheimer) Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, München 1997<sup>17</sup>; (Hrsg.) Friedrich Christoph Dahlmann, Die Politik (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 7), Frankfurt a. M. – Leipzig 1997; Geschichte der Politikwissenschaft an den deutschen Universitäten. Von den Anfängen im Mittelalter bis zur Gegenwart der deutschen Vereinigung, München 1998.

Manfred Funke, Dr. phil. habil., geb. 1939; Professor am Seminar für Politische Wissenschaft der Universität Bonn.

Zahlreiche Veröffentlichungen zur deutschen Zeitgeschichte, zur Friedensforschung, Sicherheitspolitik, zu Extremismus und Terrorismus; u. a.: Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen, Düsseldorf 1987; Von der Spaltung zur Einheit. Eine deutsche Chronik in Texten und Bildern, Bonn 1993.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn. Internet: <http://www.bpb.de>

Redaktion: Dr. Klaus W. Wippermann (verantwortlich), Dr. Katharina Belwe, Dr. Ludwig Watzal, Hans G. Bauer.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 54290 Trier, Tel. 06 51/9 79 91 86, möglichst Telefax 06 51/9 79 91 53, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von 7,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke können Kopien in Klassensatzstärke hergestellt werden.



Eberhard Jäckel

## Jahrestage 1998

# Ein historischer Spaziergang auf der Achter-Bahn

„Gedenktage kommen ungerufen“, sagte Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 17. Januar 1971 in einer Rundfunk- und Fernsehansprache zum 100. Jahrestag der Gründung des Deutschen Reiches. „Sie stellen sich zumal dann ein, wenn sich die Zahl der Jahre nach einem Geschehnis rundet.“ In der Tat wissen Bundespräsidenten davon ein Lied zu singen. Unentwegt sind sie aufgerufen, zu den ungerufenen Gedenktagen Reden zu halten.

Doch nicht nur sie – die ganze Öffentlichkeit und alle Menschen begehen auf die eine oder andere Weise die Jahrestage. Alle feiern ihren Geburtstag und lassen sich besonders dann feiern, wenn es ein runder ist. Die Geburtstage prominenter Personen werden öffentlich begangen. Zu Kaisers Geburtstag gab es einstmals schulfrei. Sehr viele gedenken des Todestages ihrer Angehörigen, indem sie auf den Friedhof gehen oder sogar erinnernde Anzeigen in die Zeitung setzen. Handelt es sich um Berühmtheiten, nehmen auch die Medien Anteil und manchmal das ganze Volk, ja die Menschheit. Der Geburtstag von Jesus Christus ist einer der höchsten Feiertage der Christenheit, sein Todestag ist es noch mehr.

Was für Personen gilt, gilt auch für die Jahrestage von großen Ereignissen. In vielen Ländern sind solche Tage Nationalfeiertage, beispielsweise in Frankreich der 14. Juli im Gedenken an die Revolution von 1789, in den Vereinigten Staaten der 4. Juli zur Erinnerung an die Erklärung der Unabhängigkeit im Jahre 1776 und bei uns seit der Vereinigung von 1990 der 3. Oktober als „Tag der Deutschen Einheit“. Einige Tage sind so berühmt, daß sie etwa in Straßennamen oder im Sprachgebrauch ohne ihre Jahreszahl angeführt werden. Die „Straße des 17. Juni“ in Berlin, aber auch der 20. Juli kommen ohne Hinweise auf 1953 oder 1944 aus.

Bisweilen fallen mehrere wichtige Ereignisse im Lauf der Jahre auf den gleichen Tag. Sie geben dann zu vergleichender Erinnerung Anlaß. Der bekannteste dieser Gedenktage ist bei uns der 9. November. Man denkt an die Revolution von 1918, an Hitlers Putsch mit dem Marsch auf die

Feldherrnhalle in München 1923, an den Pogrom gegen die Juden 1938, neuerdings an den Fall der Berliner Mauer 1989, und wer historische Kenntnisse hat, dem fällt auch noch ein, daß der 18. Brumaire des Jahres VIII, an dem Napoleon mit einem Staatsstreich die Macht übernahm, nach dem gregorianischen Kalender der 9. November 1799 war und daß am gleichen Tage im Jahre 1848 die Revolution in Preußen auch durch einen Staatsstreich niedergeworfen wurde. Astrologen haben sogar behauptet, die Sterne deuteten an diesem Tage auf Gewalt. Historiker werden das skeptisch beurteilen. Das Jahr hat nur 365 oder 366 Tage, und da sind gewisse Häufungen unausweichlich – allerdings erinnert der 9. November an besonders unterschiedliche Ereignisse.

Gedenktage können auch wieder untergehen wie zum Beispiel der 2. September, der Tag der Schlacht von Sedan im Jahre 1870, an den sich heute kaum noch jemand erinnert, obwohl er jahrzehntelang mit großer Begeisterung gefeiert wurde, oder der 20. April, der Geburtstag Hitlers, an den heute niemand mehr erinnert werden will. Es sind nicht nur die Umbrüche, die Gedenktage obsolet machen. Jede Generation schafft sich ihre eigenen Erinnerungstage, und die nächste schafft sie wieder ab oder vergißt sie.

---

### Vergangenheitspolitik

---

Dabei ist natürlich oft Politik im Spiel. Die öffentliche Erinnerung ist auch ein Instrument zur Legitimierung von Herrschaft. Der 18. Januar diente dem kaiserlichen Deutschland als Reichsgründungstag, obwohl er es, genau genommen, nicht war (das Reich trat am 1. Januar 1871 ins Leben), aber er paßte gut zur Krönung des ersten preussischen Königs am 18. Januar 1701. Der 11. August diente der Weimarer Republik, ziemlich ungeliebt, als Verfassungstag, und bei uns ist es nun der schon genannte 3. Oktober. Auch Städte feiern gern die Jahrestage ihrer Gründung, obwohl es sich zumeist nur um die erste urkundliche Erwähnung handelt.



Politisch noch besser verwendbar als Gedenktage sind ganze Erinnerungsjahre. Man kann sie zwölf Monate lang feiern, große Ausstellungen veranstalten, auch die Buchverlage nutzen die Konjunktur. Berühmt sind die Goethe-Jahre 1932 und 1949. In letzterem sprach Thomas Mann zuerst in Frankfurt am Main und dann in Weimar. 1955 wurde Schiller in ähnlicher Weise gefeiert. Frankreich feierte 1889 den 100. Jahrestag seiner Großen Revolution, als sich die Dritte Republik endlich stabilisiert hatte, 1939 in bedrückter Stimmung den 150. und 1989 unter Präsident Mitterrand den „Bicentenaire“.

Bei uns hat nun das Gedenkjahr der Revolution von 1848 begonnen. 1898, als sie sich zum 50. Male jährte, feierte der Staat nicht mit, und die Demokraten blieben mit ihren Gedenkveranstaltungen ziemlich unter sich. Beim 100. Jahrestag 1948 gab es zwar noch keinen deutschen Staat wieder, aber die Länder und Gemeinden erinnerten vielfach an die Geburtsstunde der deutschen Demokratie. Nun paßte sie wieder vorzüglich ins Bild, und man putzte sich damit.

---

## Öffentliche Geschichtsbilder

---

In freiheitlichen Staaten werden Gedenktage und Gedenkjahre zwar auch in politischen, staatsertaltenden Dienst genommen. Aber hier haben sie noch eine andere, wichtigere Funktion. Sie dienen dem öffentlich diskutierten Geschichtsbild. Jede Gesellschaft hat ein mehr oder weniger übereinstimmendes Bild von ihrer Vergangenheit. Die Menschen wissen ungefähr, wie sie sie zu beurteilen haben. Wilhelm II. ist heute eher negativ besetzt, Hitler sowieso, während Konrad Adenauer und Willy Brandt – obwohl zu Lebzeiten heftig umstritten – nun ziemlich übereinstimmend positiv bewertet werden.

Das öffentliche Geschichtsbild deckt sich nicht unbedingt mit dem in der Geschichtswissenschaft vorherrschenden Bild. Gedenktage und -jahre aber sind vorzüglich geeignet, diese beiden Bilder in eine etwas größere Übereinstimmung zu bringen. Während die Erkenntnisse der Historiker in der Regel nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Menschen erreichen (und immer wieder durch Sensationshascher und Legendenmacher verdrängt werden), bietet öffentliches Gedenken unter der Bedingung der Meinungsfreiheit in pluralistisch verfaßten Gesellschaften eine gute Ge-

genheit, das Geschichtsbild zu diskutieren und kritisch zu überprüfen.

Die Historiker erhalten auf einmal die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse einer größeren Öffentlichkeit zu vermitteln. Man ruft sie auf, Ausstellungen zu gestalten, hört sie in allerlei Beiräten an, einige schreiben sogar die Reden der Politiker oder Aufsätze in Zeitungen, und auch ihre aus diesem Anlaß verfaßten Bücher erreichen mehr Leser als sonst. Kurz, die Historiker werden auf den Markt gelassen, auf den Markt der Meinungen – und wenn sie es geschickt anstellen, ist das allgemeine Geschichtsbild danach besser und genauer als vorher.

Das ist zumal dann der Fall, wenn mehrere runde Jahrestage zugleich anstehen und in Vergleich zu- oder Beziehung miteinander gesetzt werden können. Gelegenheiten dazu bieten sich eigentlich immer. Doch das Jahr 1998 verspricht in dieser Hinsicht eine besonders reiche Ernte. Da ist ja nicht nur die Revolution von 1848 vor 150 Jahren. Geht man um 100 Jahre zurück, gerät man in das Todesjahr Bismarcks, der wahrlich viel mit 1848 zu tun hatte. Man könnte sogar sagen, daß er damals (er war 33 Jahre alt) sein nachhaltigstes Bildungserlebnis hatte. Geht man um 50 Jahre zurück, stößt man unter anderem auf den Zusammentritt des Parlamentarischen Rates, der in vielem an das Verfassungswerk der Revolution von 1848 anknüpfte. Überall ergeben sich Verbindungen.

Ein Spaziergang durch die runden Gedenkjahre, die sich auf 1848 reimen, verspricht noch weitere lohnende Erinnerungen. 1878 wurde das Sozialistengesetz erlassen, das gewissermaßen eine erneute Verfolgung der Revolutionäre von 1848 einleitete. 1888 war das Dreikaiserjahr: Wilhelm I., der im März 1848 vor der Revolution ins Ausland geflohen war und 1849 die Badische Revolution niedergeworfen hatte, weswegen man ihn damals den Kartätschenprinzen nannte, starb. Friedrich III., die Hoffnung der Liberalen im Geist von 1848, folgte seinem Vater nach 99 Tagen in den Tod, und Wilhelm II. bestieg den Thron, den er 1918 wieder verlor; dieses Jahr der sogenannten Novemberrevolution bietet noch weitere Anknüpfungen an das Revolutionsjahr von 1848.

Auch 1938 eignet sich dafür. Der Anschluß Österreichs hatte wahrlich viel mit 1848 zu tun, als zwischen großdeutsch und kleindeutsch gestritten worden war. Hitler bekam viel Beifall, auch bei seinen Gegnern und den Skeptikern, weil er jenes Großdeutschland verwirklichte, das 1848 erstrebt worden und das 1918 am Einspruch der Siegermächte gescheitert war. Die nach 1938 übliche



Bezeichnung „Großdeutsches Reich“ steht heute für den Größenwahn der Nazis und war doch ursprünglich der Terminologie von 1848 entlehnt.

Von 1948 war schon die Rede. 1958 war (wie 1948) eine Krise um Berlin, das schon nach 1848 deutsche Hauptstadt geworden wäre, wenn die Revolution ihr Ziel erreicht hätte. 1968 ist vielen als noch ein Revolutionsjahr, diesmal der Studenten, in Erinnerung. 1978 bietet weniger Anhaltspunkte, aber 1988 sind wir schon am Vorabend der friedlichen Revolution in der DDR, die 1989 jene Einheit wieder herbeiführte, die 1848 in freilich sehr anderen Grenzen ersehnt worden war. Die dritte Strophe des 1841 geschriebenen und 1848 vielgesungenen „Liedes der Deutschen“ von Heinrich Hoffmann von Fallersleben wurde die gesamtdeutsche Nationalhymne.

So bietet ein Spaziergang durch die mit 8 endenden Jahre also viele Aussichten auf die deutsche Geschichte. Er entspricht gewiß nicht der Art und Weise, in der die Historiker üblicherweise die Ereignisse auf eine Reihe bringen. Doch kann er sinnvoll und lehrreich sein, wenn man ihn nicht zu einer Achterbahn oder zu einem Panoptikum mehr oder weniger großer Zufälligkeiten macht, sondern die Jahre in einen Zusammenhang bringt. Das geht nur im zeitlichen Nacheinander, und deswegen soll unser Spaziergang, nachdem wir den Kurs einmal rasch durchmessen haben, noch einmal mit jenem Jahr 1848 begonnen werden.

---

## Die Ursachen der Revolution von 1848

---

Wie kam es zum Ausbruch der Revolution? Alle Revolutionen haben langfristige Ursachen und kurzfristige Anlässe. Beides muß sich gleichzeitig, in einer Koinzidenz, auswirken. In der längeren Perspektive war da zum einen der Wunsch der Deutschen, endlich auch in einem Nationalstaat zu leben, wie ihn die meisten anderen Völker Europas seit langem hatten. Dort war – wie in Spanien oder Frankreich – die staatliche Einheit schon am Ausgang des Mittelalters und in der Frühen Neuzeit errungen worden, während Deutschland und Italien noch lange im Zustand kleinräumiger Herrschaften verharren.

Zwar hatten die napoleonischen Reformen und besonders der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die Zahl der deutschen Reichsstände von 112 auf etwa vierzig verringert. Die Interessen der

dadurch größer und um so selbstbewußter gewordenen Fürstenstaaten hatten aber verhindert, daß der in den Freiheitskriegen laut gewordene Wunsch nach einem Einheitsstaat erfüllt wurde. Der Wiener Kongreß schuf dann 1814 und 1815 als Nachfolgeorganisation des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation den Deutschen Bund – einen Staatenbund statt eines Bundesstaates – mit 41 Mitgliedern. Er bestand aus dem Kaiserreich Österreich, fünf Königreichen (Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg), einem Kurfürstentum (Hessen-Kassel), sieben Großherzogtümern, zehn Herzogtümern, zwölf Fürstentümern, einem Landgrafentum und vier Freien Städten (Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt am Main). Sie waren allesamt nahezu souveräne Staaten mit eigener Regierung und einer Hauptstadt. Das einzige Gesamtorgan des Deutschen Bundes – der Bundestag in Frankfurt – war (wie unser heutiger Bundesrat) eine Versammlung von Vertretern der Landesregierungen, damals unter dem Vorsitz Österreichs.

Gegen diese Zersplitterung wandte sich eine immer stärker werdende Einheitsbewegung. Hinter ihr stand vor allem die Bourgeoisie, die in Wirtschaft und Handel tätige Klasse. Das ist leicht erklärlich. Sie litt besonders unter den zahllosen Zoll- und anderen Grenzen, die das Gebiet des Deutschen Bundes durchschnitteten. Die Volkswirtschaft erforderte einen Abbau dieser Schranken. Ein in Solingen produziertes Messer beispielsweise, das in Passau verkauft werden sollte, verteuerte sich auf dem Weg vom Hersteller zum Verbraucher bis an die Grenzen der Unrentabilität. Die Bourgeoisie verlangte daher einen gemeinsamen Markt. Dieser Begriff stammt zwar erst aus dem 20. Jahrhundert, aber er trifft auch den damaligen Sachverhalt genau. Eine expandierende Wirtschaft braucht zunehmend größere Märkte, und so wie aus diesem Grunde nach dem Zweiten Weltkrieg die Grenzen der westeuropäischen Nationalstaaten überwunden wurden, so rüttelte der ökonomische Zwang im frühen 19. Jahrhundert an denjenigen der deutschen Bundesstaaten.

Die Landesherren dagegen, die gesellschaftlich der Klasse des grundbesitzenden Adels angehörten, hatten an der Einheit nicht nur kein Interesse, sondern erblickten sogar eine Gefahr darin – und auch das ist leicht erklärlich. Denn die Einheit mußte ihre überlieferte Machtstellung auflösen oder zumindest verkleinern, nicht zuletzt deswegen, weil sie ihre Einnahmen vor allem aus den Zöllen schmälerte. In Frankreich hatte die Monarchie die Einheit des Staates gegen den Adel erkämpft und der Bourgeoisie als vollendete Tat-



sache hinterlassen. In Deutschland dagegen mußte die Bourgeoisie die Einheit gegen den Adel erstreiten.

---

## Die Rolle der Massen

---

Das waren die langfristigen Ursachen. Sie führten jedoch noch nicht allein zum Ausbruch der Revolution. Dazu bedurfte es einer Krise, die vor allem die Massen betraf. Denn nur sie gehen für ihre Bedürfnisse auf die Straße. Die Krise kam in doppelter Gestalt: Sie begann – wie so oft – in der Landwirtschaft, genauer 1845 in Irland mit einer Kartoffelkrankheit, die sich epidemisch ausbreitete und vor allem deswegen katastrophale Folgen hatte, weil die Kartoffel inzwischen zum Grundnahrungsmittel geworden war. 1846 kam eine außerordentliche Dürre hinzu, die die Getreidernte verminderte und vielerorts zum Zusammenbruch der Brotversorgung und zu Hungersnöten führte.

Da infolgedessen die Preise stiegen, ging der Konsum zurück. Zugleich ging damit auch die industrielle Produktion zurück, die in den letzten Jahren stark angestiegen war. Der Eisenbahnbau hatte zu einem Boom geführt. Allein in den vierziger Jahren hatte sich die Länge des Eisenbahnnetzes in Deutschland ungefähr verzehnfacht. Wer heute mit der Bahn fährt, sollte sich daran erinnern, daß alle unsere Hauptverbindungsstrecken zwischen 1840 und 1848 gebaut worden sind. Dieser Boom brach nun zusammen – sei es wegen einer Überhitzung der Konjunktur oder infolge der Agrarkrise, wahrscheinlich aus beiden Gründen zugleich. Die Preise stiegen, die Löhne sanken, viele Menschen wurden arbeitslos. In ihrer Not stürmten sie die Bäckerläden und zerschlugen auch gelegentlich Maschinen, die so viele Arbeitskräfte überflüssig machten. In Oberschlesien kam es 1847 zu einem Aufstand der Weber. Im Frühjahr 1848 kamen in vielen Gegenden Bauernrevolten hinzu. Vor diesem Hintergrund entstand die politische Bewegung – es war die geradezu klassische Ausgangssituation einer Revolution. Auch in Frankreich waren 1789 langfristige Ziele der Bourgeoisie und Massenelend nach einer Mißernte zusammengekommen – so nun auch in Deutschland. Die bürgerlichen Politiker benutzten die Demonstrationen der Massen zur Durchsetzung ihrer eigenen Ansprüche. Dabei waren die Motive ganz unterschiedlich.

Ein besonders eindruckliches Beispiel dafür ist die Forderung nach Pressefreiheit, damals „Preßfreiheit“ genannt. Sie lag natürlich nur im Interesse der kleinen gebildeten Minderheit der Bourgeoisie. Für einen Analphabeten ist Pressefreiheit völlig bedeutungslos. Trotzdem griffen die Massen diese Forderung auf, mißverstanden sie aber gelegentlich als „Freißfreiheit“, also als Freiheit, genug zu essen zu haben, oder als Freiheit, nicht mehr zu Steuerzahlungen oder zum Militärdienst „gepreßt“ zu werden. Man nennt dies die Vehikeltheorie. Auf dem Vehikel der Nöte der Massen kamen die Forderungen der Bourgeoisie zum Durchbruch.

Sie waren 1841 in dem schon erwähnten Lied von Hoffmann von Fallersleben in klassischer Kürze auf einen Nenner gebracht worden: „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“. Einigkeit hieß vereinigter Nationalstaat, Recht stand für Verfassung und eine Vereinheitlichung des besonders zersplitterten Handelsrechts, Freiheit bedeutete politische Selbst- oder Mitbestimmung (natürlich der Bourgeoisie!). Diese Forderungen widersprachen sich jedoch zum Teil oder erschwerten sich gegenseitig. Damit ist schon das ganze Dilemma der deutschen Revolution von 1848 und die Hauptursache ihres Scheiterns bezeichnet.

---

## Der Kampf um die Einheit

---

Das schwerste Hindernis war der Partikularismus. Wo nämlich sollte die Revolution ansetzen? Es gab ja keine Hauptstadt. Alle französischen Revolutionen sind in Paris ausgetragen und gewonnen worden. Wer Paris hatte, hatte Frankreich. Eine deutsche Revolution aber mußte 38 einzelne Regierungen stürzen, und zwar möglichst gleichzeitig. Die Badische Revolution des Jahres 1849 lieferte den klarsten Beweis für dieses Problem: Obwohl sie den gesamten Staats- und Verwaltungsapparat einschließlich der Armee in ihre Gewalt gebracht hatte, scheiterte sie an der bewaffneten preußischen Intervention. Es genügte nicht, Karlsruhe zu haben, während in Berlin die Konterrevolution herrschte.

In diesem Konflikt zwischen den bürgerlich-unitarischen Interessen auf der einen und den fürstlich-partikularen auf der anderen Seite konnte der Staat möglicherweise überleben, ja seine Macht sogar erweitern, wenn es ihm gelang, sich an die Spitze der bürgerlichen Nationalbewegung zu setzen. Nach der Natur der Dinge konnte dies nur



der größte Staat sein, und das war nach Österreich, das wegen seiner Vielvölkerstruktur für diese Rolle gänzlich ungeeignet war, Preußen.

Das ist, auf die kürzeste Formel gebracht, die Ursache der Reichseinigung durch Preußen, die 1871 ihren Abschluß fand. Bismarck hatte 1848 viel gelernt: Wenn man eine abermalige Revolution vermeiden wollte, mußte man den Wunsch nach nationaler Vereinigung befriedigen. Und wie sehr Bismarck die von ihm durch und durch ungeliebte Revolution in den Dienst seiner preußischen Großmachtspolitik stellte, sieht man daran, daß er das demokratische Wahlrecht der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche wörtlich in die Verfassung erst des Norddeutschen Bundes und dann des Deutschen Reiches hineinschreiben ließ.

---

## Die Wahlrechtsfrage

---

Mit dem Wahlrecht sind wir einer der merkwürdigsten Verknüpfungen der deutschen Geschichte seit 1848 auf der Spur. Seine Bedeutung wird oft unterschätzt, es bestimmt aber das Ausmaß der Mitbestimmung des Volkes im Staat. Grundsätzlich gibt es zwei Formen: Entweder sind alle (Erwachsenen) wahlberechtigt oder nur einige. Selbst wenn alle wahlberechtigt sind (allgemeines Wahlrecht), müssen nicht alle Stimmen gleiches Gewicht haben (ungleiches Wahlrecht). Das war die Maxime der Besitzenden und Gebildeten seit der Französischen Revolution von 1789. Jene Bourgeoisie, die mit der Devise „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ angetreten war, war es gewesen, die das ungleiche Wahlrecht erfunden und in ihre Verfassung von 1791 geschrieben hatte. Gäbe man allen, und also auch den Besitzlosen und den Armen, je eine gleiche Stimme – das war die zugrundeliegende Überlegung –, dann würden sie, da sie in der Überzahl wären, auch im Parlament die Mehrheit und damit das Sagen haben, und dann könnten sie die Besitzenden enteignen oder die Steuern so senken, daß der Staat handlungsunfähig würde.

Es erschien der Bourgeoisie ganz selbstverständlich, daß nur die im Staat bestimmen durften, die ihn mit ihren Leistungen unterhielten. Das Wahlrecht mußte also so sein, daß ihre Vertreter stets die Mehrheit hatten. Daher sollten die Stimmen der Besitzenden ein größeres Gewicht erhalten als die der übrigen Wähler. Das konnte auf sehr verschiedene Weise gewährleistet werden. Es waren

die Radikalen, die man bald auch die Demokraten oder die Linken nannte, die dieses ungleiche Wahlrecht der bürgerlichen Liberalen in Frage stellten. Sie forderten das gleiche Wahlrecht für alle: für jeden Mann (noch nicht für die Frauen) eine Stimme von gleichem Gewicht. Dieser ganz grundsätzliche Streit beherrschte das politische Leben seit 1789.

---

## Der Frankfurter Wahlrechtskompromiß

---

Der Streit spielte auch in Deutschland in der Revolution von 1848 eine große Rolle. Die Bourgeoisie, die in der Paulskirche die Mehrheit hatte, wollte selbstverständlich ein ungleiches Wahlrecht. Nur die Linken – die Demokraten – forderten das gleiche Wahlrecht. Das galt weithin als umstürzlerischer Anschlag auf die staatliche Ordnung. Die verbreitete Redensart „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten“ war blutiger Ernst. Obwohl nun aber die Linken in der Paulskirche nur eine kleine Minderheit waren, kam es am Ende doch zum gleichen Wahlrecht. Das Reichswahlgesetz, das im Anschluß an die Reichsverfassung am 12. April 1849 beschlossen wurde, bestimmte in seinem § 1: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Das war das Ergebnis eines Kompromisses. Die bürgerliche Mehrheit war zerfallen. Während die sogenannten Großdeutschen auf einer Einbeziehung Österreichs bestanden, obwohl die Wiener Regierung den Beitritt verweigerte, wollten die anderen ein Kleindeutschland unter preußischer Führung. Sie wollten dem preußischen König die Kaiserkrone antragen, und sie erkaufte sich die Zustimmung der Demokraten, die gar keine Monarchie, sondern eine Republik wollten, indem sie deren Forderung nach dem gleichen Wahlrecht unterstützten. Das nennt man den Frankfurter Wahlrechtskompromiß.

In der Wirklichkeit kam es dann zunächst weder zum gleichen Wahlrecht noch zum kleindeutschen Erbkaisertum. Der preußische König Friedrich Wilhelm IV. lehnte die Kaiserkrone ab. Die Reichsverfassung scheiterte – wie die ganze Revolution – und damit auch das Reichswahlgesetz. In Preußen wurde das sogenannte Dreiklassenwahlrecht eingeführt, das bis 1918 in Geltung blieb: Es war die geradezu klassische Form des ungleichen Wahlrechts. Die Wähler wurden nach Maßgabe



der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Klassen eingeteilt. Jede Klasse wählte ein Drittel der Wahlmänner, die dann ihrerseits die Abgeordneten wählten. Zahlte also ein reicher Mann in seinem Wahlkreis ein Drittel der Steuern, dann bestimmte er seinen Wahlmann allein und konnte sich seinen Abgeordneten beinahe aussuchen. Jedenfalls war so die Mehrheit der Bourgeoisie im preußischen Abgeordnetenhaus gesichert, obwohl sie in der Bevölkerung natürlich nur eine Minderheit war.

---

## Bismarcks Wahlrechtspolitik

---

Im Zuge der ersten deutschen Vereinigung wurde dann aber das gleiche Wahlrecht für den Reichstag genau in der Formulierung der Paulskirche eingeführt. Das Wahlgesetz schon des Norddeutschen Bundes von 1867 und später des Reiches bestimmte: „Wähler . . . ist jeder (Deutsche), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Das von den Fürsten gegründete Reich hatte demnach von Anfang an ein demokratisches Wahlrecht. Das ist überaus erstaunlich. Wie hatte es dazu kommen können? Bismarck war natürlich kein Demokrat, und doch war es kein anderer als er selbst, der dieses Wahlrecht 1866 in die Debatte geworfen und anschließend gegen mancherlei Widerstände durchgesetzt hatte. Er hatte dafür ein unentwirrbares Bündel von Motiven. Erstens führte er damals den sogenannten Verfassungskonflikt gegen die preußischen Liberalen, die die Protagonisten des Dreiklassenwahlrechts waren. Das gleiche Wahlrecht war eine Waffe gegen sie. Zweitens stand damals der Krieg mit Österreich und fast allen deutschen Bundesstaaten bevor, der 1866 ausgetragen wurde und entgegen vielen Erwartungen mit dem Sieg Preußens in der Schlacht von Königgrätz endete. Bismarck wollte sich für den befürchteten Notfall die Unterstützung der Volksmassen sichern. Er mag auch gedacht haben, daß die Bauern konservativer und königstreuer waren als die Liberalen. Möglicherweise hatte er auch noch andere Motive. Wenn der neue Staat nicht wieder auseinanderbrechen sollte, brauchte er als Gegengewicht gegen die partikularistischen Kräfte ein unitarisches Band, und das war die Beteiligung des Volkes mittels Wahlen. Vielleicht dachte Bismarck auch, man könne das gleiche Wahlrecht, wenn es sich nicht bewährte, wieder abschaffen.

Was immer auch seine Motive gewesen sein mögen, ganz gewiß wollte er nicht die parlamentarische Demokratie einführen. Aber gegen seinen Willen führte er das Land doch auf diesen Weg. Erste Auswirkungen sollten sich bald zeigen. Denn jedes Gesetz – und vor allem das wichtigste: der jährlich zu bestimmende Staatshaushalt – bedurfte nun der Zustimmung des Reichstags. Das hieß, daß die Regierung weithin von einer demokratisch gewählten Mehrheit abhängig war. Während das Kaiserreich nach außen als Obrigkeitsstaat erschien und sich auch so darstellte, war es in Wirklichkeit, jedenfalls ansatzweise, fast eine parlamentarische Demokratie.

---

## Das Sozialistengesetz von 1878

---

Es war eine Folge dieser merkwürdigen Kontinuität von 1848, daß im Reichstag oppositionelle Parteien vertreten waren und zunehmend stärker wurden. Was die Herrschenden besonders beunruhigte, war das Wachstum der Sozialdemokratischen Partei. Während 1871 nur 3,1 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sie entfallen waren, waren es 1877 schon fast dreimal so viele, nämlich 9,1 Prozent. Bismarck sann auf gesetzliche Gegenmaßnahmen, erhielt aber im Reichstag keine Mehrheit dafür. Als dann 1878 zweimal kurz nacheinander ein Attentat auf Kaiser Wilhelm I. verübt wurde, nutzte Bismarck dies – übrigens ohne jeden Grund – als Vorwand, löste den Reichstag auf und fand nach den Neuwahlen die erforderliche Mehrheit für das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“.

Die Partei wurde zwar nicht völlig verboten. Sie konnte weiter an den Wahlen teilnehmen und erzielte dabei sogar große Erfolge. Aber sie wurde in den folgenden zwölf Jahren bis 1890, als das Sozialistengesetz außer Kraft trat, massiv behindert und unterdrückt. Merkwürdigerweise dauerte übrigens auch die zweite Verfolgung der SPD von 1933 bis 1945, während der sie nun allerdings vollständig verboten war, zwölf Jahre.

---

## 1888 und 1898

---

1888 ging als das Dreikaiserjahr in die Geschichte ein. Auf Wilhelm I. folgten, wie schon erwähnt, binnen dreier Monate erst sein Sohn Friedrich und dann sein Enkel Wilhelm. Obwohl Friedrich der



erste Deutsche Kaiser dieses Namens war, wurde er nicht Friedrich I. genannt. Auch Überlegungen, die Zählung des Alten Reiches fortzusetzen, nach der er Friedrich IV. geworden wäre, wurden nicht verwirklicht. Man übernahm vielmehr die Zählung der preußischen Könige und nannte den neuen Kaiser Friedrich III. Bei seinem Sohn ergaben sich solche Probleme nicht; er war unstreitig Wilhelm II.

Es ist viel darüber geschrieben worden, was die „übersprungene Generation“ für die deutsche Geschichte bedeutete und ob Friedrich III. nicht stärker an die liberalen Traditionen von 1848 angeknüpft hätte. Aber man darf wohl die Bedeutung dieser persönlichen Faktoren nicht überschätzen. Die Kaiser waren in diesem konstitutionellen Staat keine absoluten Monarchen mehr, und auch Wilhelm II. war weit mehr ein Ausdruck seiner Epoche, als daß er sie prägend bestimmt hätte.

1898 starb Bismarck. Doch war seine lange Regierungszeit (seit 1862 als preußischer Ministerpräsident, seit 1867 als Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes – der erste deutsche Bundeskanzler war nicht Adenauer, sondern Bismarck! – und seit 1871 als Reichskanzler) schon 1890 mit seiner Entlassung zu Ende gegangen, und insofern gehört 1898 nicht zu den Schlüsseljahren, auch wenn in diesem Jahr viel von Bismarck die Rede sein wird, zumal an seinem Todestag, dem 30. Juli.

---

## Das 20. Jahrhundert

---

1908 war das Jahr einer berühmten Affäre, der sogenannten Daily-Telegraph-Affäre. Sie entstand daraus, daß Wilhelm II. dieser englischen Zeitung ein Interview gegeben hatte. Es lohnt nicht, auf dessen Inhalt einzugehen. Es war so exaltiert und töricht wie der Kaiser selbst. Wichtiger waren die Begleitumstände und die beinahe eingetretenen Folgen. Wilhelm wurde von allen Parteien heftig kritisiert. Das war nicht der Ton, den man in einem Obrigkeitsstaat erwartet. In den heutigen Demokratien werden die Staatsoberhäupter schonender behandelt.

Die Bedeutung der Affäre und des Jahres 1908 liegt eher darin, daß damals fast die parlamentarische Regierungsform eingeführt worden wäre. Die oppositionellen Parteien hatten inzwischen die Mehrheit im Reichstag gewonnen, und es schien nicht mehr viel zu fehlen, daß sie auch die Regierung übernahmen. Auf die Dauer würden die

Herrschenden nicht gegen die Mehrheit regieren können. Als der Erste Weltkrieg ausbrach, war die Parlamentarisierung nur noch eine Frage der Zeit. 1918 war nun gewiß ein Schlüsseljahr: Deutschland verlor den Krieg; der Kaiser dankte ab und ging ins Exil. Auch alle anderen Bundesfürsten verloren ihre Throne; Deutschland wurde eine Republik. Das einschneidendste Ereignis aber war schon vor dem Waffenstillstand eingetreten. Mit einer Verfassungsänderung war am 28. Oktober 1918 endlich die parlamentarische Demokratie eingeführt worden. Es wird oft übersehen, daß dies kein Ergebnis der Revolution und keine Errungenschaft der Weimarer Republik war. Deutschland war einige Tage lang eine parlamentarische Monarchie und wurde erst danach eine Republik.

Auch in der alten Wahlrechtsproblematik erfolgte 1918 eine wichtige Wende. Erstmals erhielten nun auch die Frauen das Wahlrecht, und unter den vielen Gedenktagen in diesem Jahr sollte man den 80. Jahrestag dieser Reform nicht vergessen.

Schon zwei Jahre später verloren die demokratischen Parteien, die die Republik gegründet hatten und trugen, ihre Mehrheit, und 1928 wurde – was man damals natürlich noch nicht wissen konnte – die letzte parlamentarische Regierung der Weimarer Republik gebildet. Für lange Zeit zum letzten Mal wurde ein Sozialdemokrat, Hermann Müller, deutscher Regierungschef. Der nächste war erst 1969 Willy Brandt.

Das Jahr 1938 wurde von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung. Hitler war nun seit fünf Jahren an der Macht. Die Demokratie und der Rechtsstaat waren restlos beseitigt. Das Jahr begann mit einem Skandal wie 1908. Der Hitler treu ergebene Reichskriegsminister Werner von Blomberg war eine Ehe eingegangen, die nach den altmodischen Regeln der Armee nicht standesgemäß war, und trat zurück. Während Hitler zunächst sehr verunsichert war, nutzte er dann die entstandene Lage geschickt aus und übernahm selbst den Oberbefehl über die Wehrmacht.

Wenige Wochen später gelang ihm sein bis dahin größter Triumph, der Anschluß Österreichs im März. Bald danach beschloß er, seine alten Kriegspläne in die Tat umzusetzen und zunächst die Tschechoslowakei anzugreifen. Daran wurde er im September auf der Münchner Konferenz gehindert. Allgemein gilt dies noch immer als ein Erfolg Hitlers bzw. als eine Niederlage der Westmächte. In Wahrheit war es genau umgekehrt. Es gelang dem britischen Premierminister Neville Chamberlain, den von Hitler erstrebten Kriegsbeginn zu



verhindern und, wenn der Krieg nicht vermieden werden konnte, auf einen für die damals noch nicht kriegsbereiten Westmächte günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Das war sein Ziel gewesen, und er erreichte es.

Hitler wollte Krieg, um seine beiden Ziele in die Tat umzusetzen: den Gewinn von Lebensraum im Osten und das, was er die Entfernung der Juden nannte. Nun mußte er warten. Die „Endlösung der Judenfrage“ begann mit dem Überfall auf die Sowjetunion im Jahre 1941. Doch der staatliche Pogrom in der Nacht vom 9. November 1938 war ein weiterer Schritt auf dem Wege von der Entrechtung zur Vernichtung der Juden in Deutschland und in Europa.

Das Jahr 1948 kann als das Geburtsjahr der Bundesrepublik gelten, obwohl sie formal erst 1949 gegründet wurde. Aber die wesentlichen Entscheidungen fielen 1948. Da war zunächst die Währungsreform in den westlichen Besatzungszonen am 20. Juni, die den Grundstein für den wirtschaftlichen Aufschwung Westdeutschlands legte und auf die die Sowjets mit der Blockade Berlins antworteten. Zugleich verfestigte sich die Teilung des Landes. Wenn man den Beginn dieser Teilung auf ein Jahr datieren will, obwohl sich der Vorgang natürlich über einen längeren Zeitraum erstreckte, wird man am ehesten 1948 nennen müssen.

Am 1. September 1948 trat in Bonn der Parlamentarische Rat zusammen, um das Grundgesetz zu entwerfen. Es stützte sich in mancher Hinsicht auf die Paulskirchen-Verfassung und übernahm einige Bestimmungen sogar wörtlich aus ihr, so daß hier wieder eine Verbindung zur Revolution von 1848 festzustellen ist.

Das Jahr 1958 rückte erneut Berlin in den Mittelpunkt der Weltpolitik. Im November forderte der sowjetische Ministerpräsident Nikita Chruschtschow die Westmächte auf, ihre Truppen binnen sechs Monaten aus der Stadt abzuziehen, anderenfalls die Sowjetunion ihre Rechte in Berlin auf die DDR übertragen werde. Der Versuch endete – wie die Blockade zehn Jahre zuvor – mit einer sowjetischen Niederlage. Die Westmächte blieben in West-Berlin, und dieses blieb ein Dorn im Fleische der DDR.

Das Jahr 1968 ist als dasjenige der Studentenrevolution in die Geschichte eingegangen. Der Krieg in Vietnam stand auf seinem Höhepunkt und löste sowohl in den USA wie in Frankreich und Westdeutschland Demonstrationen aus. Zu einer wirklichen Revolution wie 1848 kam es jedoch nicht. Die DDR erhielt in jenem Jahr eine neue Verfas-

sung und definierte sich nun als „sozialistischer Staat deutscher Nation“. In der westdeutschen Geschichte erscheint das Jahr 1968 im Rückblick vor allem als Übergang von der alten Bundesrepublik Adenauers in eine neue, die im Jahr darauf mit der sozialliberalen Koalition und der Regierungsübernahme durch Willy Brandt ihren Ausdruck fand.

---

## Schlußbetrachtungen

---

Wir wollen den Spaziergang durch die Achter-Jahre in der deutschen Geschichte hier abbrechen, zumal 1978 und 1988 nicht in dem gleichen Sinne in die Geschichte eingegangen sind, daß einem sofort ein herausragendes Ereignis einfiel wie bei so vielen anderen Jahren seit 1848. Wenn man eine Lehre ziehen will, dann hat der Spaziergang, auch wenn er natürlich sehr vieles überspringen mußte, eines erwiesen: Es gibt so zahlreiche Verknüpfungen, daß man die 150 Jahre seit 1848 nicht einfach außer acht lassen kann.

Dennoch werden die meisten Gedenkreden und -feiern voraussichtlich so gehalten sein. Sie werden an die Revolution von 1848 erinnern und einen Bezug zur Gegenwart herstellen, indem sie darauf verweisen, daß die Ideale der damaligen Revolutionäre nun auch unsere geworden und weithin verwirklicht worden seien. Dabei dürfte übersehen werden, daß es in der Hauptsache eine bürgerliche Revolution war, die vor allem im Wahlrecht, aber auch in manchem anderen keineswegs zum Ziel hatte, die demokratischen Grundsätze durchzusetzen, die uns heutzutage selbstverständlich erscheinen. Nur bei genauerer Betrachtung wird deutlich, wie gewunden die Wege der deutschen Geschichte in der Revolution von 1848 gewesen sind und wieviel gewundener noch diejenigen waren, die von ihr ausgingen.

Geschichte ist das Bild, das wir uns von der Vergangenheit machen. Es ist die Aufgabe der Historiker, dafür zu sorgen, daß dieses Bild der Wirklichkeit möglichst genau entspricht. Dabei haben sie vor allem Legenden zu widerlegen. Es ist wahr, daß Gedenkfeiern dafür nicht unbedingt geeignet sind. Dennoch bietet das vor uns liegende lange Gedenkjahr, wenn es in einem kritischen und aufklärerischen Sinne genutzt wird, die Chance, daß das allgemeine Geschichtsbild der jeweils besonderen und verwickelten Wirklichkeit näherkommt.



# Das Parlament als Nation

## Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49

---

### Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49

---

Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 gilt seit der Jahrhundertfeier von 1948 und der Gründung der Bundesrepublik im folgenden Jahr als Gründungsakt der Demokratie in Deutschland. Paradoxerweise aber sind die Debatten – bzw. die debattierten Themen – dieses berühmten Parlaments weitgehend unbekannt. Die kritisch-analytische Darstellung über die Frankfurter Nationalversammlung von Frank Eyck ist seit langem vergriffen<sup>1</sup>. In den neueren Forschungen zur deutschen Revolution von 1848 stehen struktur-, sozial- und regionalgeschichtliche Fragen im Vordergrund, weniger oder kaum das Parlament der Paulskirche und dessen Debatten<sup>2</sup>. 1988 erschien ein Nachdruck des von Franz Wigard 1848/49 herausgegebenen „Stenographischen Berichts“ über die Verhandlungen der Nationalversammlung unter dem Titel „Reden für die deutsche Nation“<sup>3</sup>. Die Parlamentsprotokolle enthalten sämtliche Plenumsdebatten der Nationalversammlung in neun Bänden im Folio-Format mit einem Umfang von insgesamt über 7 000 Seiten. Das ist alles in allem keine leichte Lektüre.

1 Vgl. Frank Eyck, Deutschlands große Hoffnung. Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Geleitwort von Carlo Schmid, München 1972. Über die Paulskirche im Zusammenhang der Rechtsgeschichte vgl. Jörg-Detlef Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Frankfurt a. M. 1985; Heinrich Scholler (Hrsg.), Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, Darmstadt 1973.

2 Vgl. Wolfram Siemann, Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt a. M. 1985; Dieter Langewiesche, Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Teil II, in: Archiv für Sozialgeschichte, 31 (1991), S. 331–434.

3 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redactions-Commission und in deren Auftrag von Professor Franz Wigard, 7 Bde., Frankfurt a. M. 1848/9 (Nachdruck: München 1988), im folgenden zitiert: Wigard.

Der folgende Beitrag wird versuchen, einige Schwerpunkte der Debatten der Paulskirche nachzuzeichnen und dem heutigen Leser verständlich zu machen. Die im Stil der Zeit idealistisch geprägte politische Rhetorik der Abgeordneten der Paulskirche wirkt auf uns heute fremdartig, ja befremdlich. Die damalige historisch-politische Welt scheint weit von der heutigen politisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit entfernt zu sein. Die Paulskirchenversammlung war wie alle Parlamente Europas im 19. Jahrhundert ein Männerparlament. Das prägte den politischen Stil der Debatten und manchmal auch die politischen Aussagen und Entscheidungen. Und doch wirkt manches, was damals verhandelt wurde, bis in die Gegenwart nach. Das gilt beispielsweise für die Ablösung der alten ständischen Gesellschaft durch die moderne Zivilgesellschaft. Die Geschichte der modernen politischen Parteien und des Parlamentarismus in Deutschland beginnt mit der Frankfurter Nationalversammlung<sup>4</sup>. Das eigentlich Interessante und auch Faszinierende an diesen Debatten ist jedoch der einzigartige Vorgang der Konstituierung und Selbstfindung der Nation als Parlament.

Der erste Schwerpunkt dieses Beitrags liegt bei den Anfangsdebatten im Mai und Juni 1848, in denen sich die Parteien der Nationalversammlung zu profilieren begannen. Sie fanden ihren Höhepunkt mit der Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt. Es folgen die Debatten über die Grundrechte im Sommer und Herbst 1848. Den Abschluß bilden die Vorgänge, die der Verabschiedung der Verfassung im März 1849 vorausgingen. Sie lassen die inneren Gründe für das Scheitern der Nationalversammlung sichtbar werden. Vor allem die ausgedehnten Debatten über die Grundrechte dokumentieren in einzigartiger Weise den Übergang von der alten Welt der ständischen und polizeistaatlichen Ordnung zur neuen Welt der modernen Zivilgesellschaft in Deutschland. An den Debatten läßt sich das seltene Schau-

4 Vgl. Werner Boldt, Die Anfänge des deutschen Parteiwesens. Fraktionen, politische Vereine und Parteien in der Revolution 1848. Darstellung und Dokumentation, Paderborn 1971; Manfred Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977.



spiel verfolgen, wie zwei gänzlich voneinander verschiedene geschichtliche Welten direkt aufeinanderstoßen: eine deutsche Vergangenheit, deren Wurzeln noch bis in das 17. und 18. Jahrhundert reichen, und eine deutsche Zukunft, die auf die zweite Hälfte des 19. und das kommende 20. Jahrhundert verweist. Die Scheidelinie des Jahres 1848 verlief nicht nur zwischen Fortschritt und Reaktion. Die Situation war komplex und vielschichtig und ihr Ausgang ambivalent.

---

## Was ist Deutschland? – Der Weg zum Paulskirchenparlament

---

Als die Frankfurter Nationalversammlung am 18. Mai 1848 zum ersten Mal in der Paulskirche zusammenkam, war der historisch-politische Rahmen der Nation, für die das Parlament eine Verfassung schaffen sollte, keineswegs eindeutig vorgegeben<sup>5</sup>. Das läßt sich nur historisch erklären, und es bedarf deshalb eines Blicks auf die Vorgeschichte der Frankfurter Nationalversammlung. Den staats- und völkerrechtlichen Bezugsrahmen für das alte Reich hatte der Westfälische Frieden von 1648 geschaffen<sup>6</sup>. Seitdem bestand Deutschland aus über dreihundert Herrschaften und Territorien, darunter vor allem die Klein- und Mittelstaaten der geistlichen und weltlichen Fürstentümer. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der auf dem Hintergrund der Veränderungen zustande kam, die die Französische Revolution und später die Eroberungen Napoleons bewirkten, hob die geistlichen Staaten in Deutschland auf. Schließlich endete das Heilige Römische Reich 1806.

Es war nicht klar, ob und woraus fortan die Nation überhaupt noch bestand. In der auf dem Wiener Kongreß 1815 vereinbarten „Bundesakte“ konstituierte sich der neue „Deutsche Bund“, ein Staatenbund aus 38 Einzelstaaten, unter denen Österreich und Preußen mit Abstand als die beiden größten und einflußreichsten hervorragten. Das Habsburgerreich umfaßte zudem nicht nur das deutsche Österreich, sondern auch slawische, ungarische und italienische Gebiete. Die Tschechen in Böhmen hatten es abgelehnt, Abgeordnete

<sup>5</sup> Vgl. Heinz Holeczek, Die gescheiterte Reichsgründung 1848/49, in: Bernd Martin (Hrsg.), Deutschland in Europa. Ein historischer Rückblick, München 1992, S. 126–151.

<sup>6</sup> Vgl. u. a. James Bryce, The Holy Roman Empire. A new Edition, London 1928, Kap. 20: „The Peace of Westphalia: Last Stage in the Decline of the Empire“, S. 385–402.

zur Frankfurter Nationalversammlung zu wählen, und der Schriftsteller Palacki hatte dies in einem Schreiben an die Nationalversammlung begründet. Die Nation, auf die man sich in der Paulskirche berief, war eben noch nicht – wie die bestehenden deutschen Einzelstaaten – eine politische Realität. Die Beratungen der Nationalversammlung wurden daher auch zu einem „Nationfindungsprozeß“.

Deutschland war keine Insel. Es wäre gänzlich verfehlt, die 1848er Bewegung in Deutschland losgelöst von dem europäischen Kontext zu sehen, von dem sie ein Teil war. Bereits die Aufklärung des 18. Jahrhunderts war ein europäischer Vorgang gewesen, der in jedem Land seine eigenen Realisierungen fand. In Deutschland entstand seitdem ein nationales Kulturleben – nicht zuletzt in den Städten –, das seinen Ausdruck im Theater, in der Literatur und in den zahlreichen Zeitschriften fand, aber auch in den Hochschulen, die allmählich dazu übergingen, nicht mehr in der lateinischen, sondern in der deutschen Sprache zu lehren. Über die verschiedenen Zeitströmungen von der Aufklärung über die „Klassik“ zur Romantik und zum literarischen „Realismus“ bildeten sich allmählich gemeinsame Vorstellungen, die ein eigenes nationales geistiges Klima entstehen ließen. Der große Teil der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung – die Juristen, Beamten, Professoren und Lehrer, Geistlichen und Schriftsteller – kam aus diesem Milieu des „Bildungsbürgertums“.

Veit Valentin hat in dem ersten Band seiner umfangreichen „Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849“, die zuerst 1930/31 erschien und die bis heute die einzige größere Darstellung der 1848er Revolution geblieben ist, das Panorama der politischen Verhältnisse in Deutschland seit 1815 geschildert, aus denen die 1848er Bewegung hervorging. Die damalige politische Geographie Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten war unter Napoleon zurechtgeschnitten und auf dem Wiener Kongreß besiegelt worden. Man muß eine Vorstellung von dieser Welt der Kleinstaaten haben, um überhaupt realisieren zu können, was für die Deutschen des Jahres 1848 „Einheit“ und „Freiheit“ bedeuteten. Die Kleinstaaterei, schreibt Valentin, war die „beherrschende Daseinsform“<sup>7</sup>. Teil dieser politischen Welt waren allerdings auch die deutschen Städte, darunter die vier letzten Freien Reichsstädte, die von der eindrucksvollen politischen

<sup>7</sup> Veit Valentin, Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, 2 Bde., hier Bd. 1: Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, Köln 1970, S. 142 f.



Kultur der deutschen Städte des Mittelalters und der frühen Neuzeit nach 1815 übriggeblieben waren: Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt. Hier überlebte der Geist der deutschen Stadtrepubliken, die sich dem Adel gegenüber immer als ebenbürtig betrachtet hatten<sup>8</sup>. Die Erinnerung an diese städtisch-republikanische Tradition hielt sich aber auch noch in denjenigen alten Reichsstädten, die 1803 und 1815 in die Einzelstaaten eingegliedert worden waren<sup>9</sup>.

Die Einzelstaaten und deren Regierungen waren und blieben der eigentliche Gegenpol der Nationalversammlung. Die wichtigsten Entscheidungen für die Einzelstaaten aber trafen nicht die kleineren Staaten, sondern die Höfe bzw. die Regierungen der beiden Großen Österreich und Preußen. Bezeichnenderweise gab es auch nicht nur eine, sondern gleich drei Nationalversammlungen: neben der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt den österreichischen Reichstag in Wien und die preußische Nationalversammlung in Berlin. Die Entscheidungen über den Ausgang und den Erfolg der Frankfurter Nationalversammlung fielen in den Monaten vom Mai 1848 bis Mai 1849 zwischen Frankfurt, Wien und Berlin. Die Entstehungsgeschichte der Frankfurter Nationalversammlung aber beginnt in einem deutschen Kleinstaat – in Baden. Südwestdeutschland wurde die „Wiege der deutschen Demokratie“<sup>10</sup>.

Das Großherzogtum Baden hatte unter Napoleon einen neuen Zuschnitt erreicht, der die rechtsrheinischen Gebiete vom Bodensee bis Rheinhessen mit Teilen der ehemaligen Kurpfalz erfaßte. Die südwestdeutschen und die Schweizer Liberalen mit ihrer Hochburg Zürich hatten manches gemeinsam, nicht nur den stolzen deutschen Parteinamen „Freisinn“. Aufmerksam hatte man in Baden verfolgt, wie 1847 die Schweizer Liberalen in dem „Sonderbundkrieg“ die oppositionellen katholischen Kantone niedergeworfen und begonnen hatten, den neuen Schweizer Nationalstaat als Bundesstaat zu schaffen – der einzige Fall übrigens in Europa, bei dem die 1848er Revolution einen dauerhaften Erfolg erzielte<sup>11</sup>.

8 Vgl. Otto Borst, Zur geistigen Bedeutung und Eigenart der deutschen Stadt, in: Die alte Stadt, 20 (1994), S. 113–130; Wilhelm Ribhegge, Die politische Kultur der Stadt. Zur historischen Rolle der deutschen Städte, in: ebd., S. 131–149.

9 Vgl. V. Valentin (Anm. 7), S. 232 f.

10 Otto Borst (Hrsg.), Südwestdeutschland. Die Wiege der deutschen Demokratie, Stuttgart 1997.

11 Vgl. Ulrich im Hof, Geschichte der Schweiz, Stuttgart – Berlin – Köln 1991<sup>2</sup>, S. 108–112; Gordon A. Craig, Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869, München 1988, S. 73–100.

Die führenden Liberalen der „Kammeropposition“ – der Rechtsanwalt Johann von Itzstein, der Staatsrechtler Karl Welcker, der Kaufmann Friedrich Bassermann, Robert von Mohl sowie der junge Anwalt Friedrich Hecker – wurden über die Landesgrenzen bekannt. Sie galten als „geistige Führer des deutschen Liberalismus“<sup>12</sup>. Der Mannheimer Buchhändler Bassermann brachte zusammen mit Karl Mathy seit 1847 die „Deutsche Zeitung“ heraus, die, von dem Historiker Georg Gervinus redigiert, die badischen Debatten auf die nationale Ebene anheb. Zu einer Zeit, als 1847 in Berlin der (erste) „Vereinigte Landtag“ der preußischen Provinzen zusammenkam, setzten die badischen Liberalen ihre nationalen Hoffnungen auf ein Zusammengehen mit einem erneuerten Preußen; man glaubte, die Lösung strittiger Fragen durch einen Kompromiß mit den Regierungen erreichen zu können. Gegen diese kompromißlerische Haltung wandte sich eine Minderheit um den jungen politischen „Star“ im Landtag, Friedrich Hecker, der zusammen mit dem Mannheimer Anwalt von Struve zunehmend radikaldemokratische und republikanische Ideen verfocht. So wurde Baden zugleich das Exerzierfeld für den künftigen Konflikt zwischen gemäßigten „konstitutionellen“ Liberalen und jenen Linken, die – zutiefst mißtrauisch gegenüber den Regierungen – „aufs Ganze“ gehen wollten, „halbe Lösungen“ ablehnten und als letzte Konsequenz die Republik mit revolutionären Mitteln herbeiführen wollten. Diese Ideen lagen einer von Hecker und Struve im September 1847 nach Offenburg einberufenen Konferenz zugrunde.

Aufgeschreckt durch diese Vorgänge riefen die gemäßigten Liberalen die „Kammeropposition“ aus Baden, Württemberg und Hessen zu einer Konferenz in Heppenheim zusammen, bei der die Repräsentanten des einflußreichen Bürgertums in Deutschland auf den Vorschlag des rheinischen Kaufmanns und Abgeordneten im preußischen Vereinigten Landtag David Hansemann hin eine eigene nationale Reformstrategie miteinander verabredeten. Das Ziel war die Schaffung eines nationalen Parlaments. Am 12. Februar 1848 stellte Friedrich Bassermann in der zweiten Kammer Badens den Antrag, eine Vertretung der deutschen Ständekammer beim Deutschen Bund in Frankfurt einzurichten. Heinrich von Gagern folgte am 27. Februar mit einem noch weitergehenden Antrag in der hessischen Kammer in Darmstadt, der bereits die Befugnisse der künftigen National-

12 Lothar Gall, Der Liberalismus als Regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968, S. XI.



vertretung umschrieb. Zwischen beiden Daten lag der Beginn der Revolution in Paris, die die Juli-Monarchie Louis Philippes von 1830 beseitigte und die Republik ausrief.

Die Revolution wurde eine europäische Bewegung, und die Ereignisse überstürzten sich jetzt. Es folgten die Märzrevolution in Deutschland, der Sturz Metternichs in Wien, die symbolträchtigen „Märzereignisse“ und Barrikadenkämpfe in Berlin; fast überall in Deutschland wurden die Landesregierungen mit Vertretern der bisherigen Opposition umbesetzt, so auch in Preußen mit den rheinischen Liberalen Camphausen und Hansemann. Die Gesandten der Einzelstaaten beim Bundestag in Frankfurt wurden ausgewechselt und durch liberale Politiker ersetzt. Doch ganz so glatt, wie sich das liberale Bürgertum den Machtwechsel vorgestellt hatte, verliefen die Dinge doch nicht. Jenseits des bürgerlich-liberalen Milieus hatte der Zusammenbruch der fürstlich-kleinstaatlichen Autoritäten vielerorts radikalere, sozialrevolutionäre Bewegungen freigesetzt, deren Stoßrichtung sich gegen den ländlichen Adel, gegen die nach wie vor bestehenden Feudallasten, aber auch gegen die Juden richtete. Die Aktionen waren oft spontan und unkontrolliert, so in Hessen und in Baden. Unter der Führung Heckers, der sich zunehmend von seinen liberalen Gesinnungsfreunden absetzte, erhielt die sozialrevolutionäre Bewegung in Baden eine festere Organisation. Politisch zielte sie auf eine demokratische Republik. Ein von Hecker schlecht vorbereiteter Aufstand in Baden wurde von der neuen badischen Regierung im April niedergeworfen.

Am 5. März 1848 berichtete die „Deutsche Zeitung“ von der Zusammenkunft von 51 west- und süddeutschen Politikern in Heidelberg, die zur Wahl einer Nationalversammlung aufforderten. Ein von der Heidelberger Konferenz eingesetzter Siebener-Ausschuß berief eine Versammlung der Kammerabgeordneten der Einzelstaaten nach Frankfurt ein – das sogenannte „Vorparlament“, das die künftige Nationalversammlung vorbereiten sollte. Von den rund 500 Teilnehmern kamen 72 aus Baden, 84 aus Hessen-Darmstadt, 52 aus Württemberg, 44 aus Bayern, 26 aus Sachsen, 9 aus Hannover und als größte Delegation 141 aus Preußen. Aus Österreich waren nur zwei Vertreter angereist. Vier Tage lang tagte man in der Paulskirche vom 31. März bis zum 3. April.

In der Aussprache des „Vorparlaments“ tauchten die ersten Konfliktpunkte auf: Die republikanische Linke um Struve und Hecker wollte das „Vorparlament“ in Permanenz tagen lassen, gleichsam als

Kontrollausschuß gegenüber dem Bundestag, um jeglicher Reaktion vorzubeugen. Sie teilten nicht „den Glauben der liberalen Mehrheit an die alles erlösende Kraft des parlamentarischen Prinzips“<sup>13</sup>. Der Antrag wurde mit 368 gegen 148 Stimmen abgelehnt. Aufgestört durch die beginnenden sozialen Unruhen diskutierte man auch soziale Forderungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter, wenn auch ohne ein konkretes Ergebnis. Schließlich einigte man sich auf die Errichtung des Fünfziger-Ausschusses für den Übergang bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung. Das Wahlrecht, das einen Abgeordneten auf je 50 000 Einwohner vorsah und alle volljährigen Männer – von den Frauen war noch nicht die Rede<sup>14</sup> – für wahlberechtigt erklärte, war das modernste in Europa. Die Durchführung der Wahlen wurde den Einzelstaaten übertragen.

Mit den Beschlüssen zur Einberufung der Nationalversammlung hatte sich die Nation innerhalb von nur zwei Monaten praktisch selbst konstituiert. So schnell und so geordnet vollzog sich nicht einmal der Zusammenbruch der DDR 1989/90, der ja in manchem durchaus Ähnlichkeiten mit dem Zusammenbruch der fürstlich-kleinstaatlichen Ordnung von 1848 aufweist.

---

## Die ersten Verhandlungen

---

Am frühen Nachmittag des 18. Mai 1848 kamen die neugewählten Abgeordneten der Nationalversammlung in Frankfurt im Kaisersaal des alten Römers erstmals zusammen. Man wählte den siebzigjährigen Hannoveraner Richter Dr. Friedrich Lang zum Alterspräsidenten. Danach begab man sich zum eigentlichen Tagungsort – der modernen, im klassizistischen Stil erbauten Paulskirche. Dieser Umzug symbolisierte gleichsam den Übergang vom Alten zum Neuen. In der zweiten Sitzung am Freitag, den 19. Mai, wurde der hessische Minister Heinrich von Gagern aus Darmstadt zum Präsidenten gewählt. Mit wenigen Worten umriß er nach seiner Wahl mit dem ihm eigenen Pathos die Aufgaben des Parlaments: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesamte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser

13 V. Valentin (Anm. 7), S. 477.

14 Vgl. Gerlinde Hummel-Haasis (Hrsg.), *Schwester, zerreiße eure Ketten. Zeugnisse zur Geschichte der Frauen in der Revolution von 1848/49*, München 1982; Carola Lipp (Hrsg.), *Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49*, Moos/Baden-Baden 1986.



Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation (Stürmisches Bravo).“

Bereits an diesem zweiten Sitzungstag wurden Anträge eingebracht, die von einem bemerkenswerten politischen Realismus zeugten und die das Parlament unmittelbar mit zentralen Fragen der deutschen Politik konfrontierten. Es ging um das Verhältnis der Nationalversammlung zu Preußen. Auf einen Beschluß des Vereinigten Landtags war in Preußen gleichfalls eine verfassungsgebende Versammlung gewählt worden, die am Montag, den 22. Mai, in Berlin zusammentreten sollte. Die preußische Regierung verlangte von den Abgeordneten, die gleichzeitig in die Berliner wie in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt worden waren, sich für eine der beiden zu entscheiden. Gegen diese Anordnung wandte sich ein Antrag des Kölner Abgeordneten Franz Raveaux, eines Vertreters der republikanischen Linken: Es gehe hier um eine zentrale Frage, nämlich um die Souveränität und Autorität der Frankfurter Nationalversammlung gegenüber der preußischen Regierung. Man erinnerte an den Satz des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. aus den Märztagen – „Preußen geht fortan in Deutschland auf“ – und warnte davor, daß es zu einem Bruch oder zu einem Zwiespalt zwischen beiden verfassungsgebenden Versammlungen komme.

Ein weiterer Antrag, den der Kölner Abgeordnete Leue einbrachte, betraf wiederum Preußen. Diesmal ging es um die Außenpolitik. Leue verwies auf französische Presseberichte, wonach das französische Außenministerium die Pariser Nationalversammlung aufgefordert habe, sich mit der inneren Lage Polens zu befassen<sup>15</sup>. Dabei ging es vor allem um das Großherzogtum Posen, das nach dem Wiener Kongreß 1815 zu Preußen gekommen war. In Posen war es im Frühjahr zu einem Aufstand der dortigen Polen gekommen, die die Lösung Posens von Preußen verlangten, um es in ein neuzuschaffendes Polen einzugliedern. Bis 1848 hatten sich die Liberalen in Deutschland für die Wiederherstellung des durch die Teilungen aufgelösten bzw. in russische Abhängigkeit geratenen Polen („Kongreßpolen“) eingesetzt. Inzwischen hatte sich aber das deutsche Meinungsklima gewandelt, denn für den Antragsteller und für die Mehrheit der Frankfurter Nationalversammlung war es nunmehr unbestritten, daß Posen zu Preußen und damit zu Deutschland gehörte. So wurde man in Frankfurt bereits am zweiten Sitzungstag nicht nur mit innerdeutschen Fragen, sondern auch mit Grundsatzfragen der politischen Neuordnung

Europas bzw. der deutschen Ostgrenze konfrontiert.

Neben der Frankfurter Nationalversammlung und der preußischen Nationalversammlung in Berlin gab es mit dem neuen Österreichischen Reichstag in Wien schließlich drei Nationalversammlungen in Deutschland, zu denen noch die Länderparlamente kamen, die sich zum Teil gleichfalls als konstituierende Versammlungen neu bildeten oder in der bisherigen Form der „Ständekammern“ weiterbestanden. Gegenüber diesen anderen Parlamenten mußte die Frankfurter Nationalversammlung ihre Autorität als Souverän der Nation behaupten und durchsetzen.

---

## Parteien und Abgeordnete

---

In den Maitagen begannen sich auch die künftigen Fraktionen zu formieren. Robert Blum, der der Hauptsprecher der Linken wurde, war nach den Beratungen des Vorparlaments gleich in Frankfurt geblieben. Der Gasthof „Deutscher Hof“ wurde das Hauptquartier der demokratischen Linken, die am entschiedensten den Gedanken der Volkssouveränität vertrat. Es gab gleichwohl immer wieder Abspaltungen. Die radikale und teilweise revolutionäre Linke bezog den „Donnersberg“. Der Linken gehörten mehr freiberufliche Intellektuelle und Angehörige der unteren Mittelschichten an als den anderen Fraktionen. Die Abspaltung von der Linken um Franz Raveaux, Heinrich Simon, Karl Biedermann und Gabriel Riesser suchte die Verbindung zu dem „Linken Zentrum“ im „Württembergischer Hof“, der sich vor allem aus jüngeren süddeutschen Abgeordneten zusammensetzte, die für die parlamentarische Monarchie eintraten. Eine zu den gemäßigten Liberalen tendierende Abspaltung dieser Gruppe wiederum nannte sich nach dem „Augsburger Hof“, während die „Linken im Frack“, die sich recht frei zwischen den Demokraten und Liberalen bewegten, sich nach der „Westendhall“ benannten.

Die gemäßigten Liberalen, das „Rechte Zentrum“ – die stärkste parlamentarische Gruppe in der Paulskirche, die auch die Mehrheit im Verfassungsausschuß stellte –, ließen sich im „Casino“ nieder. Aus dieser Fraktion ging als linksliberale Sezession der „Landsberg“ hervor. Das politische Aushängeschild der Liberalen war Heinrich von Gagern, der es aber vermied, sich als Parteimann zu geben. Die Liberalen waren häufig anerkannte Honoratioren, die als Staatsbeamte, Anwälte,

<sup>15</sup> Vgl. Wigard I, S. 31.



Geschäftsleute und Professoren beruflich erfolgreich gewesen waren und deswegen gewählt wurden. Ihr politisches Programm war nicht so scharf fixiert wie bei der Linken, und man entschied häufig pragmatisch von Fall zu Fall. Die Einstellung zur Volkssouveränität war ambivalent. Die gemäßigten Liberalen waren keine demokratischen Republikaner. Mehrheitlich trat man für einen deutschen Bundesstaat mit einer starken Zentralgewalt und in der inneren Staatsorganisation für die Beibehaltung des Dualismus zwischen fürstlicher Regierungsgewalt und gewählter Volksvertretung als „konstitutioneller Monarchie“ ein.

Die zahlenmäßig erheblich kleinere konservative Rechte wurde von Radowitz organisiert; sie tagte zunächst im „Steinernen Haus“, dann im „Café Milani“. Zu dieser Gruppe zählte eine Reihe von Adelligen. Die Konservativen sahen ihren politischen Rückhalt in den Einzelstaaten, weniger in der „Nation“. Die künftige Verfassung sollte mit den Fürsten ausgehandelt werden, und verfassungspolitisch neigte man eher zu einer Weiterentwicklung des bisherigen Deutschen Bundes als zu einem zentralistischen Bundesstaat. Schließlich fanden sich die katholischen Abgeordneten zu einer eigenen Gruppierung zusammen, ohne allerdings eine Verfassungspartei zu werden. Die meisten katholischen Abgeordneten zählten zur Gruppe der „Unabhängigen“.

Etwa ein Drittel der Abgeordneten der Nationalversammlung gehörte keiner festen Gruppierung an. Insgesamt waren die politischen Bindungen lockerer und doch zugleich prinzipienbewußter als die in den modernen Parlamenten des 20. Jahrhunderts. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Nationalversammlung aus dem Gebiet des Deutschen Bundes betrug 605. Offiziell gehörten der Paulskirche 585 Abgeordnete an. Bei der Eröffnung am 18. Mai waren 300 Abgeordnete anwesend. Später betrug die Zahl der Versammelten in der Regel zwischen 400 und 500. Da es häufig vorkam, daß Mandate niedergelegt wurden und Vertreter bestellt wurden, gehörten der Nationalversammlung im Laufe der Jahre 1848/49 insgesamt 813 Abgeordnete an<sup>16</sup>. Insgesamt war die Pauls-

<sup>16</sup> Man hat später immer wieder die soziale Schichtung der Paulskirchenvertreter durchgerechnet, um daraus teils begründet, teils unbegründet Rückschlüsse auf das politische Verhalten der Abgeordneten abzuleiten. Dabei kam man auf 114 höhere Verwaltungsbeamte und Landräte, 37 mittlere Beamte, 21 Bürgermeister, 110 Richter und Staatsanwälte, 106 Anwälte, 94 „Professoren“ (d. h. Hochschullehrer und Gymnasialprofessoren), 30 Lehrer, 39 Geistliche, 35 promovierte Akademiker ohne nähere Berufsangabe, 20 Schriftsteller, 7 Verleger und 3 Bibliothekare, 46 Gutsbesitzer und Landwirte, 35 Kaufleute, 14 Fabrikanten und lediglich

kirche weniger ein „Professorenparlament“, sondern eher ein „Juristen- und Beamtenparlament“. Darin unterscheidet sie sich vielleicht doch nicht so sehr von modernen deutschen Parlamenten, wie so oft behauptet wird.

---

## Die provisorische Reichsregierung

---

Der wichtigste Ausschuß der Nationalversammlung war der Verfassungsausschuß. Daneben wurde ein volkswirtschaftlicher Ausschuß, ein völkerrechtlicher und internationaler Ausschuß, ein Ausschuß für Marineangelegenheiten, ein Petitionsausschuß und Ausschüsse zu besonderen Anlässen eingerichtet, wie dies etwa bei dem Ausschuß für die Errichtung der Zentralgewalt der Fall war. Am 3. Juni wurde erstmals über mehrere Anträge zur Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt für das Reich beraten und ein 15köpfiger Ausschuß eingesetzt, der mehrheitlich von den Liberalen besetzt war und dessen Berichterstatter der Bonner Historiker Friedrich Christoph Dahmann wurde, der sich bereits im Vorparlament und im Fünfziger-Ausschuß als Verfassungspolitiker profiliert hatte.

Der mit 13 gegen 2 Stimmen angenommene Mehrheitsvorschlag des Ausschusses sah die Bildung eines provisorischen „Bundesdirektoriums“ zur „definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland“ vor, das aus drei Männern bestehen sollte, die von den Regierungen der Einzelstaaten (d. h. von Preußen, Österreich und den Staaten des „dritten“ Deutschland, also der kleineren Staaten) benannt werden sollten. Das Konzept der Ausschlußmehrheit entsprach nicht den Vorstellungen der Mehrheit der Nationalversammlung, und es wurde bald vom Tisch gefegt. Auch Gegner der Republik wünschten mehrheitlich eine einzelne Persönlichkeit an der Spitze des Reichs, um den Partikularismus der Einzelstaaten zu überwinden. Der wesentliche Unterschied zwischen der linken Minderheit und der rechten Mehrheit bestand in dieser Debatte in der Einschätzung der Rolle der Fürsten. Die demokratische Linke war grundsätzlich mißtrauisch, während die liberale Rechte zu einem Entgegenkommen bereit war,

---

vier Angestellte und Handwerker. Unter den Abgeordneten waren 153 Adelige, aber kein Arbeiter. Vgl. Max Schwarz, MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage, Hannover 1965, S. 8, und das Kapitel „Die Zusammensetzung der Frankfurter Nationalversammlung“, in: F. Eyck (Anm. 1), S. 77–126; W. Siemann (Anm. 2), S. 124–131; M. Botzenhart (Anm. 4), S. 141–163.



zum Teil allerdings auch aus der realistischen Einsicht, daß faktisch ohne Mitwirkung der Regierungen der Einzelstaaten die Schaffung einer bundesstaatlichen Reichsgewalt gleichsam aus dem Nichts heraus kaum möglich war. In einer berühmt gewordenen Rede schlug schließlich Heinrich von Gagern am 24. Juni vor, daß die Nationalversammlung von sich aus die provisorische Reichsgewalt schaffen solle, also ohne Mitwirkung der Regierungen der Einzelstaaten: „Ich tue einen kühnen Griff; und ich sage ihnen: Wir müssen die provisorische Zentralgewalt selbst schaffen.“<sup>17</sup> Die Mehrheit der Versammlung, führte Gagern aus, sei zu der Ansicht gekommen, daß die künftige Zentralgewalt einem „Reichsverweser“ mit verantwortlichen Ministern übertragen werden solle. Dies müsse eine Persönlichkeit sein, die von allen – auch von den Einzelstaaten – mitgetragen werde, und es könne deshalb nur eine Persönlichkeit aus dem Kreis der Fürsten sein.

Am 28. Juni wurde mit 510 gegen 365 Stimmen der Bundestag als Vertretung der Einzelstaaten abgeschafft und mit 450 gegen 100 Stimmen das Gesetz über die Einführung der provisorischen Zentralgewalt angenommen. Am folgenden Tag wurde Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt. Anfang Juli traf dieser in Frankfurt ein. Es gab Jubelfeiern in ganz Deutschland. Kurz darauf wurde die neue Reichsregierung unter Fürst Leiningen gebildet. Mehrere Abgeordnete der Nationalversammlung traten als Minister in die Reichsregierung ein.

---

## Verfassungsberatung und Grundrechte

---

Von nun an konnte sich die Nationalversammlung erstmals ihrer eigentlichen Aufgabe – der Ausarbeitung der Reichsverfassung – zuwenden. Am 3. Juli begann man mit der Beratung der „Grundrechte des deutschen Volkes“. Der Versammlung lag ein Entwurf über die Grundrechte durch den Verfassungsausschuß sowie ein Bericht des Ausschusses über seine Beratungen und eine Stellungnahme des volkswirtschaftlichen Ausschusses vor<sup>18</sup>. Die erste Lesung der Grundrechte zog sich bis zum 12. Oktober hin. Die Grundrechte wurden nach einer zweiten Lesung noch vor der Abstimmung über die Gesamtverfassung am 21. Dezem-

ber als Einzelgesetz verabschiedet und zu Weihnachten, am 27. Dezember 1848, verkündet<sup>19</sup>.

Als Berichterstatter des Verfassungsausschusses begründete der Greifswalder Rechtshistoriker Georg Beseler am 3. Juli vor dem Plenum, warum man als erstes die Grundrechte und nicht die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Verfassung beraten habe. Anfangs seien die Mitglieder der Nationalversammlung einander noch kaum bekannt gewesen. Da habe man Bedenken gehabt, sofort mit den politisch umstrittensten Fragen der Verfassung zu beginnen. Deswegen seien die Grundrechte vorgezogen worden, weil hier von vornherein die größte Übereinstimmung unter den Abgeordneten zu erwarten gewesen sei<sup>20</sup>. Die Formulierung „Grundrecht“ war eine Wortschöpfung des Ausschusses. Der gesamte Entwurf der Grundrechte umfaßte zwölf Artikel mit insgesamt 48 Paragraphen. Beseler erläuterte die Ziele des Entwurfs. Es gehe darum, die Rechtsverhältnisse des alten Polizeistaats zu beseitigen: „Wir wollen jetzt aus dem herauskommen, was uns der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte gebracht hat. Wir wollen den Rechtsstaat auch für Deutschland begründen.“<sup>21</sup>

Artikel I des Entwurfs regelte das Staatsbürgerrecht und das Recht des Wohnsitzes. In Artikel II wurden die Gleichheit vor dem Gesetz, die Abschaffung der Standesprivilegien, der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern, die gleiche, allgemeine Wehrpflicht, die Freiheit der Person und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis und das Recht der freien Meinungsäußerung geregelt. Artikel III gewährte allen Deutschen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der privaten und öffentlichen Religionsausübung, regelte das Recht der Neugründung von Religionsgemeinschaften und führte die Zivilehe ein. Artikel IV enthielt den Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft und Lehre sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in Volksschulen. Bei der Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat sowie zwischen Staat und Schule waren bereits in den Ausschußberatungen erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Empfindlichkeiten sichtbar geworden. Artikel V regelte das

19 Vgl. das Kapitel „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ in: F. Eyck (Anm. 1), S. 247–299.

20 Vgl. Wigard I, S. 700 f.

21 Ebd., S. 701. Zur Prägung des Begriffs des „Rechtsstaats“ in den Debatten der Nationalversammlung vgl. Gustav Radbruch, Die Frankfurter Grundrechte, in: Wilhelm Keil (Hrsg.), Deutschland 1848–1948, Stuttgart 1948, S. 80–88.

17 Wigard I, S. 521.

18 Vgl. ebd., S. 681–700.



Recht des Einzelnen gegenüber öffentlichen Behörden. Artikel VI gewährte das Versammlungs- und Vereinsrecht. Bei der Regelung des Eigentumsrechts in Artikel VII kamen die überkommenen, an den Grundbesitz gebundenen Feudallasten ins Spiel, die sämtlich aufgehoben wurden. Artikel VIII regelte das Gerichtswesen, hob die Patrimonialgerichte des Adels und den privilegierten Gerichtsstand von Einzelpersonen auf, sicherte die Unabhängigkeit der Richter, setzte die Öffentlichkeit und Mündlichkeit von Gerichtsverhandlungen sowie die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung fest. Artikel IX konstituierte das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung als Grundrecht. Dazu zählte die freie Wahl der Vorsteher und die selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Polizeianglegenheiten und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen. Artikel X regelte das Verfassungsrecht der Einzelstaaten, denen eine parlamentarische Vertretung zur Pflicht gemacht und für die der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit aufgestellt wurde. Artikel XI regelte die Rechte ethnischer und sprachlicher Minderheiten in Deutschland und gewährleistete die Gleichberechtigung der Sprachen im Kirchenwesen, im Unterricht, in der inneren Verwaltung und der Rechtspflege in den entsprechenden Gebieten. Artikel XII des Entwurfs betraf das Recht der Deutschen im Ausland. Eine Regelung über die Gleichberechtigung von Mann und Frau war weder in dem Entwurf noch in dem Grundrechtsteil der späteren endgültigen Verfassung vorgesehen.

---

## Aufhebung der ständischen Gesellschaft und der Adelsprivilegien

---

Das gesellschaftspolitische Kernstück der Grundrechte war die Aufhebung der ständischen Gesellschaft in Deutschland. Der Adel als Stand bildete die Spitze und das Symbol der überkommenen ständischen Gesellschaft. In der Grundrechtsdebatte nahm deshalb dieser Punkt eine zentrale Stellung ein. Am 1. August diskutierte das Plenum über den Gleichheitsgrundsatz. Bei der Formulierung des Verfassungsausschusses „Standesprivilegien finden nicht statt“ verlangte die Linke eine Erweiterung um den Satz: „Alle Standesprivilegien und der Adel sind aufgehoben.“<sup>22</sup> Weitere

<sup>22</sup> Wigard II, S. 1291; vgl. ferner H. Scholler (Anm. 1), S. 136–247.

Anträge verlangten, auch sämtliche Orden und Titel aufzuheben. Damit wurde eine Grundsatzdebatte über die historische Rolle des Adels ausgelöst. Bei dem Gleichheitsgrundsatz berief man sich auf das Vorbild der Französischen Revolution und der belgischen Verfassung von 1831. Man dachte in der Paulskirche aber nicht daran, der beabsichtigten Abschaffung der ständischen Gesellschaft und der Sicherung der bürgerlichen Zivilgesellschaft die Einführung einer egalitär-demokratischen oder gar sozialistischen Gesellschaft folgen zu lassen, wie es im gleichen Jahr das „Kommunistische Manifest“ von Marx und Engels mit großem historischen Pathos forderte.

Als es am 2. August zur Abstimmung über den Antrag der Minderheit auf Abschaffung des Adels kam, wurde er mit 282 gegen 167 Stimmen abgelehnt<sup>23</sup>. In der zweiten Lesung der Grundrechte, die am 6. Dezember begann, wurde der Antrag auf Abschaffung des Adels von der Linken erneut eingebracht. Inzwischen hatte sich das Meinungsklima innerhalb des Parlaments gewandelt, nachdem sich sowohl in Österreich wie in Preußen die Reaktion durchgesetzt hatte. In dem politisch angespannten Klima der zweiten Lesung im Dezember kam es zu mehreren KampfAbstimmungen. Schließlich wurde ein Antrag der Linken „Der Adel als Stand ist abgeschafft“ mit 225 gegen 211 Stimmen angenommen<sup>24</sup>; er wurde nach einer zusätzlichen Abstimmung am 20. Dezember über eine redaktionelle Änderung mit dem endgültigen Wortlaut „Der Adel als Stand ist aufgehoben“ Bestandteil des endgültigen Verfassungstextes<sup>25</sup>.

Zur Aufhebung der ständestaatlichen Ordnung zählten schließlich noch weitere Regelungen, die in den endgültigen, Ende Dezember beschlossenen Gesetzestext der „Grundrechte des deutschen Volkes“ und damit in die Reichsverfassung eingingen: die Aufhebung jeglicher Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände „für immer“ (Art. 166 RV), die entschädigungslose Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei sowie die Aufhebung der Abgaben und Leistungen aus den guts- und schutzherrlichen Verbänden (§ 167 RV). Die historische Bedeutung dieser Festsetzungen wird erst verständlich, wenn man bedenkt, daß die Gutsherrschaft im ostelbischen Preußen erst siebzig Jahre später im Zuge

<sup>23</sup> Vgl. Wigard II, S. 1346.

<sup>24</sup> Vgl. Wigard V, S. 3915; Peter Wende, Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: Adolf Birke/Lothar Kettenacker (Hrsg.), Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus, München – London – New York – Paris 1989, S. 37–51.

<sup>25</sup> Vgl. Wigard VI, S. 4298.



der deutschen Revolution von 1918/19 aufgehoben wurde. Familienfideikomisse des Adels, die die Erbfolge einschränkten, wurden aufgehoben. Lediglich die regierenden Fürstenhäuser der Einzelstaaten wurden davon ausgenommen (§ 170 RV), Lehensverbände aufgehoben (§ 171) und der Grundsatz ungleicher Besteuerung nach Ständen, von dem der Adel bisher hauptsächlich profitiert hatte, abgeschafft (§ 173 RV). Damit war die seit Jahrhunderten bestehende Feudalordnung beseitigt.

So gesehen enthielten die Grundrechte geradezu ein revolutionäres Veränderungspotential<sup>26</sup>. Wäre die Reichsverfassung Wirklichkeit geworden, so hätten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande in Deutschland grundlegend geändert. Ein preußischer Adeliger wie der junge Gutsherr Otto von Bismarck, der damals die konservative preußische „Kreuz-Zeitung“ mit Artikeln und seinen König Friedrich Wilhelm IV. mit Eingaben bombardierte, die die Schreckensvisionen für die Zukunft ausmalten, wußte nur zu gut, daß hier die soziale und politische Existenz seines Standes von den „vereinigten Weisen der deutschen Nation zu Frankfurt“, wie er die Abgeordneten der Nationalversammlung in der „Kreuz-Zeitung“ ironisch bezeichnete, bedroht wurde<sup>27</sup>.

---

## Abschaffung des Polizeistaats und Sicherung des liberalen Rechtsstaats

---

Die Beseitigung des Polizeistaats und die Sicherung des liberalen Rechtsstaats bildeten den zweiten Schwerpunkt der Grundrechte. Auf diesem Feld kam die Nationalversammlung eigentlich erst recht zu sich selbst. Hier konnte sie ihr liberales Verständnis von Politik und Gesellschaft sowie von humaneren Formen des nationalen Zusammenlebens ausformulieren; hier erbrachte sie ihre bedeutendsten Leistungen, und schließlich kamen hier die zahlreichen Juristen des Parlaments erst so richtig in ihr Element. Ein Höhepunkt der Lesung der Grundrechte war die Beratung der Artikel über die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sowie der von der Linken eingebrachten Anträge über die Abschaffung der Todesstrafe,

der Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung. Die Beratung begann am 3. August. Sie wurde ebenso intensiv wie gelehrt geführt. Die Redner zogen Vergleiche zum Strafrecht in Frankreich, Belgien, England und den USA. Es gab wenig Dissens. Eindrucksvolle Argumente wurden in der Debatte über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe vorgetragen. Bei der Abstimmung am 4. August sprachen sich 228 Abgeordnete für die Abschaffung der Todesstrafe und 146 dagegen aus. Bei der zweiten Lesung am 7. Dezember fiel die Abstimmung mit 256 Ja-Stimmen und 176 Nein-Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe aus<sup>28</sup>.

Auch die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Briefgeheimnisses sowie der Meinungs- und Pressefreiheit, die am 17. und 18. August in erster Lesung beraten und beschlossen wurden<sup>29</sup>, hoben polizei- und obrigkeitsstaatliche Verhältnisse auf und schufen die Grundvoraussetzung einer freiheitlichen Gesellschaft<sup>30</sup>. Diese Regelungen waren so unumstritten, daß es gar nicht erst zu einer längeren Debatte kam. Bereits im Juli waren im Anschluß an die Beratung des Gleichheitsgrundsatzes das Recht der Staatsangehörigkeit (§ 110 RV), das Recht der Freizügigkeit und Berufsfreiheit (Gewerbefreiheit), die zu längeren Diskussionen mit den Vertretern des volkswirtschaftlichen Ausschusses geführt hatten, sowie das Recht der Auswanderung beraten worden (§ 110–112 RV). Mit diesen Beschlüssen waren damit bis Mitte August wesentliche Grundlagen des künftigen Rechtsstaats geschaffen. Später kamen noch die Beschlüsse über das Petitionsrecht, die Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit sowie die Garantie des Rechts auf Eigentum hinzu – gleichsam die wirtschaftliche Grundvoraussetzung der bürgerlichen Gesellschaft, die nun an die Stelle der ständischen Gesellschaft treten sollte.

Weitere Regelungen des Grundrechtsteils galten der institutionellen Verankerung des Rechtsstaats und betrafen die Stellung der Richter, das Gerichtswesen und den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Verwaltung und Rechtspflege (§ 174–183 RV).

Bis dahin hatte es fast den Anschein, als könne die Nationalversammlung, getragen von einer breiten Zustimmung des Volkes, weiterhin ungestört die Utopie einer künftigen liberalen Gesellschaft für

---

26 Vgl. Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, Frankfurt a.M. 1988, S. 196; J.-D. Kühne (Anm. 1), S. 537.

27 Vgl. Wilhelm Ribhegge, *Konservative Politik in Deutschland. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1989, S. 79 f.

28 Vgl. Wigard V, S. 3947.

29 Vgl. Wigard III, S. 1574–1622.

30 Vgl. D. Grimm (Anm. 26), S. 196 f.



Deutschland entwerfen und in Gesetzestexte gießen. Als sich zahlreiche Abgeordnete zur Feier des großen Dombaufestes am 14. August nach Köln begaben, hatte man überall noch einmal die Begeisterung der deutschen Bevölkerung für die Nationalversammlung erleben können. Aber inzwischen zogen dunkle Wolken am Horizont auf, die teilweise mit den außenpolitischen Verwicklungen mit Dänemark um Schleswig-Holstein zusammenhingen. In den kommenden Wochen sollte die Außenpolitik die Verfassungsberatungen zeitweilig gänzlich an den Rand drängen. Aber auch bei den Beratungen des Grundrechts der Religionsfreiheit und der Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche, Staat und Schule sollte es sich bald zeigen, daß Gegensätze nicht nur zwischen dem Volk und den Abgeordneten auf der einen und den Fürsten und dem Obrigkeits- und Polizeistaat auf der anderen Seite bestanden, sondern daß tiefgreifende und schwer zu überbrückende Meinungsunterschiede auch im Volk selbst wie unter den Abgeordneten vorhanden waren.

---

## Konfession, Kirche und Staat, Religionsfreiheit

---

Die Artikel III und IV der Grundrechte im Entwurf des Verfassungsausschusses enthielten Regelungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Gründung neuer Religionsgesellschaften, die private und öffentliche Ausübung der Religion, das Verbot zur Ausübung von Zwang zu kirchlichen Handlungen, die Einführung der Zivilehe (Art. III) sowie den Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft und Lehre, der Freiheit des Unterrichts und der Gründung von Schulen, der Unentgeltlichkeit des Unterrichts an den Volksschulen sowie das Recht der freien Wahl des Berufs und der Ausbildung (Artikel IV). Die Diskussionen über diese Artikel führten zu einer ausgedehnten Grundsatzdebatte in der Paulskirche.

Dabei überschritten sich eine Reihe von Problemkreisen: Bei der Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat, von Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit stellte sich sehr bald heraus, daß das historische Konfessionsproblem in Deutschland unmittelbar mit der Identität der Nation zusammenhing; es war deswegen keineswegs nur ein „religiöses“, sondern zugleich ein nationalpolitisches Problem. Die Konfessionen, die katholische wie die protestantische und seit 1648 auch die protestantisch-reformierte, waren im Heiligen

Römischen Reich ein Teil der Reichsverfassung geworden<sup>31</sup>. Dies war der große Kompromiß gewesen, mit dem der im 16. Jahrhundert entstandene nationale Konfessionsstreit 1648 politisch beigelegt wurde. Seitdem aber waren Staat und Konfession in Deutschland miteinander eng verzahnt.

Bis 1848 hatte das Staatskirchentum der Einzelstaaten den nationalen Charakter der Konfessionen in Deutschland weitgehend unterdrückt. Im Zuge der Revolution von 1848 brach er aber wieder durch, und die Konfessionen wurden – wie dies bereits im Deutschland des 16. Jahrhundert der Fall gewesen war – wieder nationale Bewegungen, die teils miteinander, aber häufig auch gegeneinander operierten. Sie mußten aber feststellen, daß sich inzwischen jenseits der Kirchen und Konfessionen eine neue geistige Bewegung gebildet hatte, die vom liberalen Bürgertum getragen wurde und die weder von den Kirchen noch von den Konfessionen sehr viel hielt, weil deren Haltung dem modernen wissenschaftlichen Denken nicht mehr angemessen zu sein schien. Diese neue Bewegung argumentierte im Gegensatz zu den Kirchen ausgesprochen szientistisch. Politisch wollte die neue Bewegung, die häufig antiklerikale Züge annahm, die Gesellschaft unabhängig von den Kirchen und gänzlich frei von jeglichem religiösen Bekenntnis organisieren.

Alle diese Richtungen und die damit verbundenen politischen Programme waren in der Paulskirche vertreten; sie beteiligten sich an der großen nationalen Debatte über Religion und Kirche, Staat und Schule, die im August und September stattfand und die es in dieser Dimension noch nie in einem deutschen Parlament gegeben hatte. Am 22. August erreichte die Debatte ihren Höhepunkt mit den beiden Reden des atheistischen Gießener Professors für Zoologie, Carl Vogt, und des katholischen Münchener Professors für Kirchengeschichte, Ignaz Döllinger. Die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat wurde bei der Einzelberatung zu dem § 14 am 29. August behandelt. Angenommen wurde der Antrag: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“<sup>32</sup> (§ 147 RV) In den gleichen Paragraphen wurde die Formulierung aufgenommen, daß keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat genießt und schließlich der ent-

31 Vgl. Karl Otmar von Aretin, *Das Reich. Friedensordnung und europäisches Gleichgewicht 1648–1806*, Stuttgart 1992.

32 Wigard III, S. 1995.



scheidende Satz: „Es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Am 28. August fand die erste Abstimmung über die Grundrechtsparagrafen zur Religionsfreiheit statt. § 11 des Entwurfs (der spätere § 144 RV) „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ wurde fast einstimmig angenommen<sup>33</sup>. Der Satz wurde um den Zusatz erweitert, daß niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Mehrheitlich wurde § 12 (§ 145 RV) über die unbeschränkte Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsausübung angenommen<sup>34</sup>. § 13 (§ 146 RV) über die Befreiung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von einem religiösen Bekenntnis betraf vor allem die Stellung der Juden. Dagegen sprach sich der Volkswirtschaftler Moritz Mohl aus, ein Linksliberaler aus Württemberg, der für seine Einzelgänge bekannt war. Er wollte den Juden lediglich das aktive und passive Wahlrecht gewähren, aber alle weiteren Rechte einem späteren Reichsgesetz vorbehalten. Zweifellos beständen durch die deutsche Sprache Gemeinsamkeiten mit den Juden, aber eine vollständige Integration in das deutsche Volk sei wegen der religiösen Unterschiede nicht möglich. Mohl trug eine Reihe massiver zeitgenössischer antijüdischer Vorurteile vor, die vor allem die wirtschaftliche Rolle der Juden betrafen. Er holte sich dafür aber mehrmals Zischen und Widerspruch aus der Versammlung ein<sup>35</sup>.

Ihm antwortete der Hamburger Rechtsanwalt Gabriel Riesser, der jüdische Sprecher in der Paulskirche, der dem „Württemberg Hof“ angehörte. Er war durch eine Reihe von Schriften zur Emanzipation der Juden bekanntgeworden. Unter dem Beifall der Versammlung verwahrte er sich gegen die vorgetragenen Schmähungen der Juden. Er lehnte jeden sonderrechtlichen Status für die Juden ab, wie es Mohl verlangt hatte. Die Nationalversammlung habe den nicht deutschsprechenden Minderheiten das gleiche Recht wie den übrigen Deutschen zugestanden. Sollten die Juden, weil sie deutsch sprächen, davon ausgenommen sein? „Ich kann zugeben, daß die Juden in der bisherigen Unterdrückung das Höchste, den vaterländischen Geist, noch nicht erreicht haben. Aber auch Deutschland hat es noch nicht erreicht.“ Durch Ausnahmegesetze würde das neue System der Freiheit einen verderblichen Riß erhalten und einen Teil des deutschen Volkes der Intoleranz und dem Hasse als Opfer hinwerfen. „Das werden

Sie aber nimmermehr tun“, erklärte Riesser unter starkem Beifall<sup>36</sup>. Mohls Antrag zur Sonderregelung der jüdischen Rechte fand nicht die für die Einbringung zur Abstimmung erforderliche Anzahl von 20 Stimmen aus dem Plenum. Nach dem zustimmenden Beschluß über den ursprünglichen Antrag des Ausschusses kam es zu zahlreichen Zurufen aus der Versammlung: „Ein Bekenntnis.“<sup>37</sup> Die große Mehrheit, die sich in der Nationalversammlung gegen jede Diskriminierung der Juden fand, zeigt, daß die nationale Begeisterung jüdischer Kreise im Revolutionsjahr 1848 einen realen Hintergrund hatte. Rabbiner hatten daher auch ihre Gemeinden aufgefordert, sich an den Wahlen zur Nationalversammlung zu beteiligen<sup>38</sup>.

Auf Antrag Riessers wurde in den § 15 – der festsetze, daß niemand zu religiösen Handlungen gezwungen werden dürfe – der zusätzliche Absatz aufgenommen, daß die Eidesformel an kein bestimmtes Bekenntnis gebunden sein soll; eine Regelung, die bewußt auf die religiösen Gebote der Juden Rücksicht nahm<sup>39</sup>. Dieser Paragraph wie auch der § 16 über die Einführung der Zivilehe und die Führung des Standesregisters durch die Zivilbehörden wurde ohne längere Beratungen am 12. September angenommen<sup>40</sup>. Der Staat der Paulskirchenversammlung war ein moderner säkularisierter Staat geworden.

---

## Die Schulfrage

---

Die Fortsetzung der Beratung der Grundrechte über Schule und Staat begann am 18. September während des Frankfurter Aufstands. Der Ausschuß für Schule und Unterricht, der von Lehrern dominiert wurde, hatte inzwischen eine Neufassung des Artikels IV des Grundrechtsentwurf (mit den Paragraphen 17 bis 20) vorgelegt, der im Gegensatz zu dem Entwurf des Verfassungsausschusses eine antiklerikale Tendenz enthielt. Die Neufassung sah auch vor, daß die Lehrer als Beamte in den Staatsdienst einzustellen seien. Die in § 19 vorgesehene Abschaffung der geistlichen Schul-

36 Ebd., S. 1755–1757.

37 Ebd., S. 1769.

38 Vgl. Shulamit Volkov, Juden und Judentum im Zeitalter der Emanzipation, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Juden in der europäischen Geschichte, München 1992. Zur Frage der Judenemanzipation in der Paulskirche vgl. H. Scholler (Anm. 1), S. 247–250, F. Eyck, ebd., S. 285–289.

39 Vgl. Wigard III, S. 1014.

40 Vgl. ebd., S. 2018.

33 Ebd., S. 1767.

34 Vgl. ebd., S. 1768 f.

35 Vgl. ebd., S. 1754 f.



aufsicht und die Unterstellung des gesamten Schulwesens unter die staatliche Schulaufsicht warfen erneut die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat auf.

In der Plenumsdebatte meldete sich der münsterländische Pfarrer Wilhelm von Ketteler zu Wort. Ketteler gab für die katholische Kirche die Bereitschaft zu erkennen, die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht hinzunehmen, allerdings unter der Voraussetzung, daß das Elternrecht zur Grundlage des Schulwesens, zumindest für die Volksschule, gemacht werde und die Eltern über die religiöse Gestaltung der Schulform entscheiden könnten. Ketteler sprach sehr eindringlich. Er berief sich dabei auf zahlreiche Petitionen aus der katholischen Bevölkerung an die Nationalversammlung. Es handele sich hier keineswegs nur um eine konfessionelle Frage, sondern es sei vielmehr eine nationale Frage: „Sie würden der Einheit Deutschlands den schwersten Stoß versetzen. Ich darf es kühn sagen, wenn ich neben meinen religiösen Pflichten, die ich als katholischer Priester dem Volke gegenüber zu erfüllen habe, noch ein hohes politisches Interesse habe, so ist es gerade das, die Einheit Deutschlands hergestellt zu sehen. Sie würden aber sehr viele Männer, die mit Ihnen stehen würden, um mit Leib und Seele die Einheit Deutschlands zu begründen, auf das empfindlichste verletzen und sie nötigen, gegen Sie in die Schranken zu treten, wenn Sie Gesetze erlassen, die in die Gewissensfreiheit, in das Recht der Kirche eingreifen.“<sup>41</sup> Ketteler ging mit seiner nationalpolitischen Warnung noch einen Schritt weiter: „Wenn Sie diesen Weg nicht einschlagen, so werden Sie nie die wahre Einheit schaffen, Sie werden die Einheit Deutschlands im Prinzip unmöglich machen.“<sup>42</sup>

Am 26. September wurde beschlossen: „Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.“<sup>43</sup> In namentlicher Abstimmung wurde anschließend mit der Mehrheit der Liberalen und der Linken von 316 gegen eine katholische und protestantische Minderheit von 74 Stimmen der Satz angenommen: „Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.“<sup>44</sup> Es gelang schließlich der Minderheit, bei der zweiten Lesung am 15. Dezember eine Abmilderung dieses Satzes zu erreichen, indem zumindest für den Religionsunterricht die

Schulaufsicht durch die Kirche erhalten wurde<sup>45</sup>. Mit einer knappen Mehrheit von 220 zu 218 Stimmen gelang es ferner in der zweiten Lesung, einen Antrag durchzubringen, der das Recht zur Errichtung von Privatschulen begründete<sup>46</sup>. Das Elternrecht, für das Ketteler so eindringlich plädiert hatte, wurde nicht als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen. § 155 RV dagegen konstituierte eine Pflicht der Eltern, für einen minimalen Schulunterricht der Kinder zu sorgen<sup>47</sup>. Seit jenem 26. September begannen sich die Wege der Liberalen und der Katholiken, die zu Anfang der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 in ihrer Opposition gegen den Obrigkeitsstaat vieles gemeinsam gehabt hatten, in Deutschland zu trennen.

In gewissem Sinn war der spätere Kulturkampf der 1870er Jahre hier bereits vorgezeichnet<sup>48</sup>. Wie später auch in Frankreich, so stießen hier die unterschiedlichen Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und religiöser Gemeinschaft, die zwischen Liberalen und Katholiken bestanden, unveröhnlich aufeinander<sup>49</sup>. Seit den schweren Abstimmungsniederlagen im August und September verloren führende Katholiken das Interesse an der Nationalversammlung. Man fühlte sich ins nationale Abseits gedrängt. Ketteler legte im Januar 1849 sein Mandat nieder<sup>50</sup>. Das Mainzer Domkapitel, das Ketteler bei dessen Adventspredigten in Mainz 1848 kennenlernte, wählte ihn 1850 zum Bischof von Mainz. In den beiden folgenden Jahrzehnten wurde er der führende politische Sprecher des deutschen Katholizismus. Er brachte die deutschen Katholiken dazu, nach anfänglichem Widerstreben die „kleindeutsche“ Lösung der Bismarckschen Reichsgründung von 1871 zu akzeptieren. Während des Kulturkampfes der 1870er Jahre war er einer der führenden Verfechter der katholischen Interessen.

Unmittelbar im Anschluß an die Rede Kettelers vom 18. September verlas der Präsident der Nationalversammlung eine Eingabe, die ihm eine Depu-

41 Ebd., S. 2182 f.

42 Ebd., S. 2183.

43 Ebd., S. 2209.

44 Ebd., S. 2303 und S. 2305.

45 Vgl. Wigard VI, S. 4141.

46 Vgl. ebd., S. 4142–4145.

47 Verfassungsrecht wurde das Elternrecht erst durch die Weimarer Verfassung von 1919 (Art. 120) und durch das Grundgesetz von 1949 (Art. 6).

48 Vgl. Margaret L. Anderson, Windthorst. Zentrums- politiker und Gegenspieler Bismarcks, Düsseldorf 1988, S. 166–204.

49 Zu Frankreich vgl. François Caron, Frankreich im Zeitalter des Imperialismus 1851–1918, Stuttgart 1991, S. 363–381. Über Zusammenhänge zwischen den liberalen, nationalen und antiklerikalen Bewegungen in Europa vgl. Owen Chadwick, The Secularisation of the European Mind in the 19th Century, Cambridge 1985, S. 107–142.

50 Vgl. M. Schwarz (Anm. 16), S. 72.



tation am Vortag überreicht hatte. Darin hieß es, „daß die Majorität von 258, welche in der Nationalversammlung am 16. d. Mts. den schändlichen Waffenstillstand angenommen hat, von dieser Volksversammlung hiermit für Verräter des deutschen Volkes, der deutschen Freiheit und Ehre erklärt“<sup>51</sup> wird. Die Nationalversammlung hörte sich diese Anklage wegen Volksverrats durch Volksbeschluß widerspruchslos an und leitete die Eingabe an den Petitionsausschuß weiter.

---

## Verrat an der Nation?

---

Bei dem „schändlichen Waffenstillstand“ handelte es sich um den Waffenstillstand von Malmö, den Preußen am 26. August 1848 mit Dänemark geschlossen hatte. Es ging um die schleswig-holsteinische Frage, die seit 1846 die deutschen Gemüter erregte. Der dänische König Friedrich VII., mit dem die beiden „Elbherzogtümer“ in Personalunion verbunden waren, hatte angekündigt, Schleswig in das Königreich Dänemark einzu beziehen. Im April 1848 war Schleswig in den Deutschen Bund aufgenommen worden, nachdem der Landtag von Schleswig die dänische Herrschaft aufgekündigt hatte. Es ging also auch um „landständische“ Rechte. Deutsche Truppen unter preußischem Oberbefehl unter General von Wrangel fielen in Schleswig und Jütland ein, um die deutschen Interessen zu sichern. Die Militäraktion fand die begeisterte Zustimmung der deutschen Nationalbewegung, die auch für den raschen Aufbau einer deutschen Flotte Geld spendete.

Anfangs waren sich die demokratische Linke und die liberale Rechte der Paulskirche in ihrer nationalen Begeisterung für Schleswig-Holstein einig. Nach der Gründung der provisorischen Zentralgewalt, der Bildung der Reichsregierung und der Auflösung der Bundesversammlung war der Einsatz Preußens in Dänemark automatisch eine Reichsangelegenheit geworden. Folglich befaßte sich auch die Nationalversammlung mit dem Waffenstillstand von Malmö. Preußen hatte den Waffenstillstand abgeschlossen, nachdem sich der Krieg als verlustreich erwiesen hatte. Durch die Sperrung des Sunds wurde die Ausfuhr aus den Ostseeprovinzen blockiert, und der Schiffsverkehr über die Ostseehäfen war zum Erliegen gekommen. Auch war der Krieg von der deutschen Bevölkerung Schlesiens keineswegs einhellig unterstützt worden. Ausschlaggebend für den

51 Wigard III, S. 2184.

preußischen Rückzug war aber auch die Furcht vor einer Intervention Rußlands und Englands sowie einer möglichen Ausweitung des lokalen Kriegs in eine größere Auseinandersetzung.

Die kontroversen nationalpolitischen Haltungen der Fraktionen wurden in den Debatten über den Waffenstillstand sichtbar, die mit zwei namentlichen Abstimmungen am 5. und am 16. September verbunden waren. Während bei der ersten Abstimmung eine Mehrheit von 238 Abgeordneten gegen 221 Stimmen den Waffenstillstand abgelehnt hatte, sprachen sich bei der zweiten 258 Abgeordnete bei 237 Gegenstimmen für den Waffenstillstand aus. Die Gegner des Waffenstillstands kamen bemerkenswerterweise hauptsächlich aus den Fraktionen der Linken, während die Fraktionen der Rechten und der Unabhängigen mehrheitlich für den Waffenstillstand votierten<sup>52</sup>. Das Auffallende an den Septemberdebatten über den Waffenstillstand ist, daß die Redner der Linken betont nationalistisch und idealistisch argumentierten, ständig die „deutsche Ehre“ beschworen, während die Redner der Rechten das nationale Pathos zu vermeiden suchten, die Bedeutung des Waffenstillstands herunterspielten und nicht zuletzt mit Blick auf eine mögliche größere Kriegsgefahr pragmatisch und realistisch argumentierten<sup>53</sup>. Es waren ausgerechnet Sprecher der konservativen Rechten, also nicht der Liberalen und der Linken, die in der dreitägigen Debatte vom 14. bis 16. September auf die Folgen der Fortsetzung oder gar Ausweitung des Krieges sowie auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung hinwiesen.

Die umstrittene Zustimmung zum Waffenstillstand am 16. September führte zu einer Kundgebung „auf der Pfingstweide“ am folgenden Tag, bei der die linken Abgeordneten Zitz, Schlöffel und Ludwig Simon vom „Donnersberg“ sprachen<sup>54</sup>.

52 Vgl. die tabellarische Auflistung bei F. Eyck (Anm. 1), S. 354 f.

53 Zu den nationalistischen Strömungen innerhalb der Frankfurter Nationalversammlung (dänischer Krieg, Böhmen, Polen, Limburg) vgl. Günter Wollstein, *Mitteleuropa und Großdeutschland – Visionen der Revolution 1848/49*. Nationale Ziele in der deutschen Revolution, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), *Die deutsche Revolution von 1848/49*, Darmstadt 1983, S. 237–257; Günter Wollstein, *Das „Großdeutschland“ in der Paulskirche*. Nationale Ziele in der bürgerlichen Revolution 1848/49, Düsseldorf 1977.

54 Zum Verhalten der Frankfurter Linken während der „Septemberkrise“ vgl. Gunther Hildebrandt, *Parlamentsopposition auf Linkskurs*. Die kleinbürgerlich-demokratische Fraktion Donnersberg in der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, Berlin (DDR) 1975, S. 114–140; Siegfried Schmidt, Robert Blum, in: Karl Obermann u. a., *Männer der Revolution von 1848*, Berlin (DDR) 1970, S. 345–367, hier: S. 359–362.



In der Nacht zum 18. rief die Reichsregierung, deren Leitung inzwischen der Österreicher von Schmerling anstelle des zurückgetretenen Leinigen übernommen hatte, preußische und österreichische Truppen in die Stadt Frankfurt. Dies löste die Barrikadenkämpfe des Frankfurter Aufstands aus, bei denen die beiden Abgeordneten der Rechten, von Auerswald und Lichnowsky, getötet wurden. Ein Versuch der Aufständischen, während der Schuldebatte am 18. von außen in die Paulskirche einzudringen, scheiterte an der entschlossenen Haltung und persönlichen Autorität des Präsidenten Gagern. Nach der Niederwerfung des Frankfurter Aufstands rief der aus der Schweiz zurückgekehrte von Struve in Lörrach am 21. September die „Deutsche Republik“ aus, wodurch der badi-sche Aufstand ausgelöst wurde, der gleichfalls nach wenigen Tagen niedergeworfen wurde.

Diese Vorgänge im September zeigen, daß es zum Bruch zwischen der liberalen Mitte und der demokratischen Linken gekommen war, der sich auch auf den Fortgang der Verfassungsberatungen auswirken mußte. In der Fraktion „Donnersberg“ waren Stimmen laut geworden, die forderten, aus dem Parlament auszuschneiden<sup>55</sup>. Damals schrieb der 33jährige Otto von Bismarck in der „Kreuz-Zeitung“, dem Blatt der preußischen Konservativen: Fünf Monate habe die Frankfurter Nationalversammlung bisher zusammengesessen, „geschwätzt und beraten“ und nichts weiter zutage gefördert als „einen unermeßlichen endlosen Wortschwall“. Da hätte es „nur ein paar Bataillone preußischer und österreichischer Soldaten bedurft, um mit den Bajonetten das erste große Werk deutscher Einigkeit und Eintracht zustande zu bringen“<sup>56</sup>.

In seinem Buch über die Frankfurter Nationalversammlung setzt sich Frank Eyck sehr kritisch mit dem Verhalten der Linken auseinander: Die extremen Vertreter der Linken hätten ihre Politik in der Schleswig-Holstein-Frage als Teil eines umfassenderen Programms zur Einführung „einer radikalen Ordnung in Deutschland und Europa“ angesehen. Sie wären deswegen bereit gewesen, größere innen- und außenpolitische Konflikte zu riskieren. Man habe alles oder nichts gewollt und dabei nicht gezögert, selbst die Errungenschaften aufs Spiel zu setzen, die direkt oder indirekt von der Märzrevolution herrührten wie die Einrichtungen der Frankfurter Nationalversammlung oder der Zen-

tralgewalt, wenn diese ihnen nicht genügend radikal erschienen<sup>57</sup>.

---

## Politische Krisen

---

Vor dem Hintergrund der politischen Konflikte in Frankfurt, Wien und Berlin begann der Mythos der Paulskirche zu verblassen. Zunehmend legten Abgeordnete, die nicht in der Routine der parlamentarischen Arbeit aufgehen wollten, ihr Mandat nieder. Sie verstanden sich als Politiker durch Berufung, aber keineswegs als Berufspolitiker. Die weitere Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung wurde seit September 1848 zum Drama. Weder das Parlament noch die Frankfurter Reichsregierung bestimmten fortan den Gang der Dinge. Sie konnten nur noch auf äußere Ereignisse reagieren. Dazu zählte der Aufstand in Wien, der zur Besetzung der Stadt durch General Windischgrätz führte; dieser ließ Robert Blum, der nach Wien gekommen war und sich an dem Aufstand beteiligt hatte, festnehmen und hinrichten. Blum wurde zum Märtyrer der Revolution, um den sich bald ein Mythos rankte. In Berlin erhielt der aus Dänemark zurückgekehrte General von Wrangel das Oberkommando der Marken und damit über die preußische Hauptstadt.

Die preußische Nationalversammlung wurde von Berlin nach Brandenburg verlegt und im Dezember aufgelöst. Anstelle der bisherigen liberalen Ministerien wurde in Berlin das reaktionäre Ministerium Brandenburg berufen. Die am 5. Dezember 1848 oktroyierte Verfassung lehnte sich allerdings weitgehend an den Verfassungsentwurf der Berliner Nationalversammlung, die sogenannte „Charte Waldeck“, an. Offensichtlich wollte man in Berlin noch nicht vollständig mit Frankfurt brechen. Während der Berliner Krisen im November waren mehrfach Politiker aus Frankfurt zu Gesprächen nach Berlin gereist, darunter Bassermann und Gagern, um einerseits der innenpolitischen Zuspitzung und einem Bruch zwischen Parlament und Krone entgegenzuwirken, andererseits aber auch, um Friedrich Wilhelm IV. für die Annahme der Kaiserkrone des künftigen deutschen Reichs zu gewinnen<sup>58</sup>. Aufgrund des Verhaltens Friedrich Wilhelms in den Märztagen konnte man annehmen, daß er nicht von vornherein ablehnend ein-

55 Vgl. G. Hildebrandt, ebd., S. 130 ff.

56 Otto von Bismarck, Werke in Auswahl, Bd. 1, Darmstadt 1962, S. 192.

57 Vgl. F. Eyck (Anm. 1), S. 365.

58 Vgl. das Kapitel: „Heinrich v. Gagerns Werbung um Preußen“, in: Friedrich Meinecke, Bürgertum und Nationalstaat, München 1962 (1. Aufl. 1907), S. 327–348.



gestellt war. Allerdings scheint die Militanz der Berliner Nationalversammlung, die die Abschaffung des Titels „von Gottes Gnaden“ beschlossen hatte, psychologisch entscheidend dazu beigetragen zu haben, daß er endgültig die Zusammenarbeit mit den Liberalen aufgab und sich dem Einfluß der konservativen Hofkamarilla öffnete<sup>59</sup>. So konnten auch Bassermann und Gagern in Berlin und Potsdam wenig erreichen.

Die Wiener Regierung hatte inzwischen den Prager Juni-Aufstand – übrigens weitgehend mit Zustimmung der Frankfurter Nationalversammlung, die in dem Aufstand der Tschechen einen Angriff auf die deutsche Einheit sah – durch General von Windischgrätz niederwerfen lassen. Im Juli und August hatten in Oberitalien die österreichischen Militärs unter General von Radetzky die italienische Widerstandsbewegung gegen die österreichische Herrschaft gebrochen und die Lombardei, Piemont und Venetien zurückerobert. Der Wiener Oktober-Aufstand, der ausgelöst wurde, um die Entsendung österreichischer Truppen nach Ungarn zu verhindern, war am 30. Oktober von Windischgrätz mit tschechischen und kroatischen Truppenteilen niedergeworfen worden. Gegen die Ungarn wurde der kroatische General Jelacic aufgeboten, doch zogen sich die Kämpfe noch monatelang hin. Erst im August 1849 wurden die Ungarn durch Truppen des russischen Zaren Nikolaus, die von Österreich erbeten worden waren, geschlagen. Nach der Niederwerfung des Wiener Aufstands wurde das im März eingesetzte liberale Ministerium durch das Ministerium Schwarzenberg (ein Schwager Windischgrätz') abgelöst, das jetzt systematisch begann, die Errungenschaften der Revolution wieder abzubauen; es betrieb eine Politik, die auf die Wiederherstellung der sogenannten „Gesamtmonarchie“ hinauslief. Der verfassunggebende Reichstag war inzwischen von Wien in das böhmische Kremsier verlegt worden<sup>60</sup>.

---

## Abschluß der Verfassungsberatungen

---

Vor dem Hintergrund der politischen Krisen in Berlin und Wien begann die Frankfurter Nationalversammlung am 19. Oktober mit der Beratung

59 Vgl. Dirk Blasius, Friedrich Wilhelm IV. Persönlichkeit und Amt, in: *Historische Zeitschrift*, (1996), S. 589–607.

60 Vgl. Gordon A. Craig, *Geschichte Europas 1815–1980. Vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart*, München 1994, S. 115–122 („Das Scheitern der Revolution“).

der Reichsverfassung, nachdem die erste Lesung der Grundrechte abgeschlossen war. Man beriet zunächst die Abschnitte über „Das Reich“ und „Die Reichsgewalt“. Sofort stellte sich erneut – und diesmal verstärkt – die grundsätzliche Frage, aus welchen Teilen eigentlich die Nation bestand. Das Problem war vor allem Österreich mit seinen deutschen und nichtdeutschen Ländern. Als aber der österreichische Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg mit der Erklärung von Kremsier am 27. November ankündigte, daß Österreich als Gesamtstaat weiter bestehen werde, waren die bisherigen Frankfurter Pläne eines „Großdeutschen“ Reiches hinfällig. Gagern, anstelle des Österreicherers Schmerling seit Mitte Dezember Ministerpräsident der Reichsregierung, versuchte jedoch weiterhin, eine Vereinbarung mit Österreich auszuhandeln. Darüber beriet das Parlament vom 11. bis 13. Januar.

Am 15. Januar begann die Debatte über das künftige Reichsoberhaupt. Die Gruppe der „Klein-deutschen“, die sich vor allem aus protestantischen, norddeutschen und preußischen Abgeordneten zusammensetzte, favorisierte die Konzeption des sogenannten „Erbkaisers“, eines von der Nationalversammlung zum Kaiser zu wählenden deutschen Fürsten, in dessen Haus sich die Kaiserkrone vererben sollte. Tatsächlich lief der Vorschlag auf den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. hinaus. Dagegen wandte sich die Gruppe der „Großdeutschen“, für die der Verbleib Österreichs im Reich unverzichtbar war. Zu den Großdeutschen zählten natürlich die österreichischen Abgeordneten, die meisten katholischen Abgeordneten, aber auch Abgeordnete der süddeutschen Liberalen wie der Dichter Ludwig Uhland aus Tübingen und Karl Welcker.

Die neuen Gruppierungen, die durch die unterschiedlichen Einstellungen zu Österreich zustande kamen, bewirkten eine Umschichtung in den bisherigen Fraktionen. Gemeinsam setzten Großdeutsche und demokratische Linke am 2. März 1849 ein Wahlgesetz durch, das allgemeine, gleiche und geheime Wahlen vorsah. Als aber am 4. März in Österreich eine „Gesamtstaatsverfassung“ oktroyiert und der österreichische Reichstag am 6. März aufgelöst wurde, fiel das Lager der Großdeutschen auseinander<sup>61</sup>. Man wertete das Vorgehen Österreichs als eine endgültige Absage an Deutschland. Am 12. März überraschte Welcker seine Freunde wie seine Gegner damit, daß er den Antrag einbrachte, die Verfassungsberatungen zu

61 Vgl. Bernhard Mann, *Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49*, Düsseldorf 1975, S. 282 f.



beenden, umgehend einen Entschluß über die Gesamtverfassung herbeizuführen und dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone anzubieten<sup>62</sup>. Der Verfassungsausschuß machte sich den Antrag Welckers zu eigen und beantragte, mehrheitlich so zu verfahren. Damit kamen die Verfassungsberatungen der Nationalversammlung im März 1849 zum Abschluß.

Vor der Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses und über die Minoritätsanträge kamen die jeweiligen Berichterstatter zu diesen Anträgen zu Wort. Der Richter Gottlieb Schüler aus Jena (Deutscher Hof) begründete den Minderheitsantrag der Linken, über die Verfassung nicht „in Bausch und Bogen“, sondern über die Paragraphen einzeln, aber ohne weitere Beratung abzustimmen. Die beantragte Generalabstimmung bedeute die Terrorisierung der Minderheit durch die Mehrheit. Ein solches Verfahren sei unparlamentarisch.

So würde beispielsweise eine größere Zahl von Abgeordneten der Linken durchaus für den preußischen Kaiser stimmen, wenn einzeln abgestimmt werde. Damit ergäbe sich eine größere Mehrheit für den preußischen König, für den auch Abgeordnete der Linken aus Preußen stimmen würden. Manche hätten von einer kühnen oder verwegenen Tat gesprochen. Aber was sei daran kühn oder verwegen, wenn man sich unter die preußischen Kanonen flüchte? „Ich fürchte, wir tun keine große, keine verwegene Tat, sondern wir machen etwas recht Kleines. Es sind die traurigen alten Zustände, in welche wir zurückgehen wollen. Wir wollen ein Schwert schaffen für Deutschland, aber ich fürchte, es wird nach wie vor gegen die Freiheiten des Volkes gerichtet sein.“ Man sei sich auch nicht sicher, ob der preußische König die erbliche Kaiserkrone annehmen werde. Er werde sie vermutlich annehmen, wenn sie ihm von den Fürsten angetragen werde, aber er wolle kein Kaiser sein, der mit demokratischem Öl gesalbt sei. „Es wird also nicht ein Kaiser des Volkes, sondern ein Kaiser der Fürsten sein.“<sup>63</sup> Hätte man einen Volkskaiser gewollt, so hätte man ihn aus einer kleineren Dynastie wählen müssen. Wie aber sehe es bei der Stimmung in der Bevölkerung für oder gegen einen Kaiser aus? „Welcher Teil des Volkes ist es, der den Kaiser will und ihn herbeiruft? Der Teil des Volkes, welcher sagt: ‚Ich wollt, es wäre Schlafenszeit und alles wär vorüber.‘ Sie wollen ihn, um von Politik nichts mehr zu hören, sie haben ein Jahr lang genug davon reden hören . . . Das ist

keine wachsende Idee, es ist ein Rückschlag, es ist die Ebbe, die nach der Flut folgt und die naturgemäß erfolgen mußte.“<sup>64</sup>

Als letzter Redner dieser großen Debatte unmittelbar vor dem Beginn der Abstimmungen über die einzelnen Anträge sprach der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Gabriel Riesser aus Hamburg, der kurz nach seiner Rede zugunsten der Judenemanzipation in der Aussprache über die Grundrechte zum Vizepräsidenten der Nationalversammlung gewählt worden war. Riesser ging noch einmal ausführlich auf verschiedene Punkte der Debatte ein. Als entscheidendes Argument für eine Einheit ohne Österreich führte er aus, daß es nicht möglich gewesen sei, ein nationales Parlament für Deutschland einschließlich Deutsch-Österreichs zu schaffen. Auf die Haltung der republikanischen Linken eingehend erklärte er, daß eine Einigung mit der liberalen Mitte offensichtlich nicht möglich sei, da die Linke grundsätzlich die Erbmonarchie ablehne. Dagegen wolle diese die konservative Rechte natürlich, aber sie wolle sie für alle Einzelstaaten, nicht als Gesamtregierung für das Reich und ziehe deshalb ein Direktorium der Fürsten vor. Damit werde aber das Prinzip der Einheit negiert. Beide Gruppen – die Republikaner wie die monarchistischen Partikularisten – wären wohl imstande, das Gesamtwerk zu verhindern, aber sie wären natürlich nicht in der Lage, positiv eine andere Verfassung zu schaffen. Eine andere Mehrheit als die jetzige für die Reichsverfassung sei deshalb unmöglich. Die einheitliche Monarchie sei das Heilmittel, um die alte deutsche Krankheit der Zersplitterung der Kräfte zu überwinden. Hierfür fände sich auch eine Mehrheit im deutschen Volk.

Preußen und Deutschland seien aufeinander angewiesen. Preußen sei letztlich ein Kunststaat, Deutschland dagegen ein Volksstaat. Der Name Preußen spreche den politischen Verstand an, der Name Deutschland aber spreche zugleich „zum Herzen“<sup>65</sup>. Nun sei in dieser Debatte immer wieder mit „affektierter Geringschätzung“ auf das „Kleindeutschland von 32 Millionen“ hingewiesen worden. Wenn aber Preußen nach dem Frieden von Tilsit mit nur fünf Millionen Menschen zum politischen Hoffnungsträger Deutschlands geworden sei, dann würde auch ein Deutschland von 32 Millionen in Europa bestehen können. Riesser schloß mit dem Appell: „Bleiben Sie bei Ihrem Charakter, krönen Sie Ihr Werk, erfüllen Sie den alten, edlen Traum des deutschen Volkes von sei-

62 Vgl. Wigard VIII, S. 5666.

63 Ebd., S. 5896.

64 Ebd., S. 5897.

65 Ebd., S. 5909.



ner Einheit, Macht und Größe, fassen Sie einen großen, rettenden weltgeschichtlichen Entschluß.“ Das Protokoll verzeichnete: „Tiefe Bewegung, stürmischer, anhaltender Beifall auf der Rechten und im Zentrum – Gelächter auf der Linken.“<sup>66</sup>

Schließlich gelang es am 27. März, mit einem Votum von 267 gegen 263 Stimmen die Institution des „Erbkaisers“ zu schaffen. Noch am gleichen Tag wurde die Reichsverfassung beschlossen. Am 28. März wurde Friedrich Wilhelm IV. mit 290 Stimmen bei 248 Enthaltungen zum deutschen Kaiser gewählt. Dann trat das ein, vor dem viele Redner gewarnt hatten: Am 3. April empfing Friedrich Wilhelm IV. eine Deputation von 32 Frankfurter Abgeordneten. Er lehnte das Angebot der Kaiserkrone ab.

Die spätere Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 übernahm dann bestimmte Elemente der Frankfurter Verfassung von 1849, so das demokratische Wahlrecht zum Reichstag für Männer, und sie setzte auch die Institution des preußischen Erbkaisers endgültig durch. Zwei entscheidende Einrichtungen der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 waren allerdings in der Reichsverfassung von 1871 nicht enthalten: die Grundrechte und die Verantwortlichkeit der Reichsregierung gegenüber dem nationalen Parlament. Der Beschluß der Nationalversammlung vom 27. März 1849 zugunsten der „preußischen Lösung“ der deutschen Frage schuf aber zweifellos eine wichtige Voraussetzung für die Bismarcksche Reichsgründung von 1871.

Von der deutschen Revolution von 1848/49 und der Frankfurter Nationalversammlung geht bis heute eine starke Faszination aus<sup>67</sup>. Was man in Frankfurt erreichen wollte, war der demokratische

66 Ebd., S. 5911.

67 Vgl. Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1966. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983, S. 595–673; Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2: *Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49*, München 1987, S. 703–779; James J. Sheehan, *Der Ausklang des Alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution 1763 bis 1850* (Propyläen Geschichte Deutschland, Bd. 6), Berlin 1994, S. 608–623; William Carr, *A History of Germany 1815–1990*, London 1991, S. 32–60; Mary Fulbrook, *A Concise History of Germany*, Cambridge 1991, S. 117–123.

Nationalstaat. An dieser Aufgabe ist die Nationalversammlung gescheitert. Möglicherweise war diese Aufgabe unter den damals gegebenen Umständen auch tatsächlich nicht lösbar, und es ist zu Recht gesagt worden, daß ein Urteil über die deutschen Liberalen von 1848 dies mit einbeziehen muß<sup>68</sup>. Dennoch lassen gerade die abschließenden Debatten vor der Verabschiedung der Reichsverfassung, die weniger bekannt sind und die hier bewußt ausführlicher wiedergegeben wurden, den vorsichtigen Schluß zu, daß das Verfassungswerk nicht unbedingt hätte scheitern müssen.

Die Schlußabstimmung war eine Kampfabstimmung. In der vorausgegangenen Debatte hatten genügend Stimmen – von der Rechten bis zur Linken – davor gewarnt, daß die Lösung des „preußischen Kaisers“, den die schmale Mehrheit anstrebte, bei der späteren Umsetzung des Beschlusses scheitern mußte. Waren die liberal-konservativen „erbkaiserlichen“ Juristen, Historiker und Beamten tatsächlich, wie in der Debatte gesagt wurde, politisch müde geworden, so daß sie insgeheim die Symbiose von „Bürgerwelt und starkem Staat“ herbeisehnten?

Es ist der Frankfurter Nationalversammlung nicht gelungen, einen breiten Grundkonsens für eine parlamentarische Demokratie in Deutschland zu schaffen. Die deutsche Revolution und die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 sind nicht nur an den Fürsten und an der Reaktion gescheitert, auch wenn dieser Mythos liberales Traditionsgut geworden ist. Es war die Weimarer Nationalversammlung – weniger strahlend und weniger bedeutend als die Frankfurter, aber dafür demokratischer –, der es erstmals gelang, über die widerstrebenden politischen, sozialen und weltanschaulichen Lager der Deutschen hinweg, die 1919 nicht weniger wirksam waren als 1849, einen Grundkonsens der Demokraten zu schaffen und darauf die demokratische Verfassung der Nation aufzubauen. Aus beiden Verfassungstraditionen – der Frankfurter und der Weimarer – gingen das Bonner Grundgesetz von 1949 und die deutsche Einigung von 1990 hervor.

68 Vgl. J. A. S. Grenville, *Europe Reshaped 1848–1878* (The Fontana History of Europe), Glasgow 1982, S. 66.



# Die Paulskirche in der politischen Ideengeschichte Deutschlands

Ob es dem Werk der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, die 1848/49 in der Frankfurter Paulskirche tagte, in diesem Jubiläumsjahr genauso ergehen wird wie in den vorangegangenen Gedenkjahren? Die Größe des idealistischen Aufbruchs wird beschworen und gleichzeitig die Tragik des Scheiterns an der politischen Wirklichkeit beklagt. Die Paulskirche wird auf diese Weise zu einem unglücklichen Intermezzo in der deutschen Geschichte stilisiert. Diese dramatisierende Sichtweise ist sicherlich im Hinblick auf die spannenden dreizehn Monate zwischen dem Zusammentritt der Nationalversammlung am 18. Mai 1848 und ihrer endgültigen Auflösung am 18. Juni 1849 berechtigt – jedoch werden leicht die Kontinuitäten übersehen, in denen auch diese Epoche der deutschen Geschichte steht. Es erscheint daher problematisch, von der Ablehnung der Frankfurter Reichsverfassung durch die ausschlaggebenden politischen Mächte auf ihre politische Bedeutungslosigkeit zu schließen<sup>1</sup>. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, daß die Paulskirche – zumal im Hinblick auf die politische Ideengeschichte – kein isoliertes und gescheitertes Experiment war. Sie baute auf vorhergehenden Einsichten sowie Erfahrungen auf und wirkt, wenn auch vielfach nur verdeckt und indirekt, auf positive Weise bis in die Gegenwart der vereinigten Bundesrepublik Deutschland nach.

So ist das Werk der deutschen Nationalversammlung von 1848/49 als ein Kristallisationspunkt innerhalb der Entwicklung Deutschlands während der beiden letzten Jahrhunderte zu sehen, der es nicht nur verdient, in allgemeinen Darstellungen zur politischen Geschichte und besonderen Untersuchungen zur neueren Verfassungsgeschichte<sup>2</sup> behandelt zu werden, sondern der auch in Arbeiten zur Entwicklung der politischen Ideen stärkere Berücksichtigung finden sollte<sup>3</sup>.

1 So argumentiert wie viele andere auch der Heidelberger Rechtswissenschaftler Jochen A. Frowein, Artikel „Grundrechte“, in: Dieter Nohlen (Hrsg.), Wörterbuch Staat und Politik, Neuausgabe Bonn 1995, S. 235.

2 Vgl. insbesondere Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990.

3 Vgl. Hans Fenske u. a., Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart, Königstein 1981; Iring Fet-

## I. Ideenträger im Vormärz

Die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung, die nach den revolutionären Ereignissen vom März 1848 zwei Monate später in Frankfurt am Main zusammentrat, stellte den Versuch dar, Ideen in die politische Praxis umzusetzen, die in den vorangegangenen Jahrzehnten in der politischen Öffentlichkeit und von der politischen Theoriediskussion entwickelt worden waren<sup>4</sup>. Dieser vorbereitende Charakter der dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts schlägt sich im Begriff des Vormärzes für diesen Zeitraum nieder. Die Zeitgenossen allerdings konnten die folgenden Entwicklungen lediglich erahnen und standen vielmehr unter dem Eindruck der vorangegangenen Jahre. Ihr Denken wurde durch den Ausbruch der Französischen Revolution, aber auch die nachfolgende Schreckensherrschaft geprägt. Die große Mehrheit der politischen Denker und Schriftsteller des deutschen Vormärzes wollte zwar nicht zu den Verhältnissen eines Ancien régime vor 1789 zurück, sie wollten jedoch gleichzeitig das durch Revolutionen drohende Chaos vermeiden. In diesem Sinne sah der Freiburger Professor Carl von Rotteck in seinem Grundsatzartikel von 1837 über die „Bewegung und Bewegungspartei“ in dem von ihm und seinem Kollegen Carl Theodor Welcker herausgegebenen „Staats-Lexikon“ das vorrangige Merkmal von gesellschaftlichen und politischen Veränderungen in der „Möglichkeit eines gesetzlichen Fortschreitens“<sup>5</sup>. Mit diesem Prinzip einer an

scher/Herfried Münkler (Hrsg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, insbesondere Bd. 4, München 1986; Hans-Joachim Lieber (Hrsg.), Politische Theorie von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn 1993<sup>2</sup>; Franz Neumann (Hrsg.), Handbuch Politische Theorien und Ideologien, Opladen 1995.

4 Immer noch die anregendste Darstellung zur Ideengeschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist Franz Schnabels „Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert“, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität, Freiburg i. Br. 1933. Das Gesamtwerk ist jüngst wieder publiziert worden: 4 Bde., München 1996. Vgl. auch Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983 und die Spezialuntersuchung von Hans Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975.

5 Carl von Rotteck/Carl Theodor Welcker (Hrsg.), Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, Bd.



den Ideen von Vernunft und Ordnung orientierten Reform setzten sich viele Denker dieser Zeit sowohl von legitimistischen Restaurationsbemühungen als auch von revolutionärem Umsturzdenken ab.

Diese gemäßigten Vorstellungen dominierten auch die öffentliche Debatte im Vormärz. Zwar herrschten im Deutschen Bund unter dem „System Metternich“ polizeistaatliche Überwachung und rigide Zensur. Dennoch entfaltete sich im deutschen Bürgertum in jenen Jahren eine kritische Diskussions- und Lesegesellschaft. Das „Staats-Lexikon“ mit seinen 15 Bänden und 12 000 Seiten beispielsweise war ein berühmtes und weit verbreitetes Werk, das nicht nur in den Bücherschränken vieler Bürgerfamilien stand, sondern auch in den parlamentarischen Debatten der Paulskirche häufig zitiert wurde. So konstituierte sich im Vormärz in Deutschland eine bildungsbürgerliche Gesellschaft – eine Kulturnation, die zur Staatsbürgergesellschaft, zu einer Staatsnation strebte.

In Deutschland war das Bürgertum, im Vergleich zu England und Frankreich, weniger ein Ergebnis der wirtschaftlichen als vielmehr der geistigen Entwicklung. Seine ursprünglichen Träger waren nicht Gewerbetreibende und Unternehmer, sondern zunächst Beamte und Pfarrer, dann Lehrer, Anwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, schließlich auch Schriftsteller und Journalisten. Ihnen allen war das hohe Selbstbewußtsein von Akademikern als Bildungsbürger gemeinsam. Nach den Humboldtschen Reformen vom Anfang des 19. Jahrhunderts, durch welche die deutschen Universitäten zu weltweitem Ansehen gelangt waren, wurden die akademischen Lehrkatheder zu Rednerbühnen und die geisteswissenschaftlichen Seminare und naturwissenschaftlichen Laboratorien zu Werkstätten von gesamtdeutscher Bedeutung. In der staatlich noch zersplitterten Nation repräsentierten die Universitäten bereits die ersehnte deutsche Einheit.

Die Professoren des Vormärzes waren nicht nur die akademischen Lehrer des Bildungsbürgertums, sondern zugleich auch seine öffentlichen Wortführer. Philosophen wie Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Theologen wie Friedrich Schleiermacher, Rechtsprofessoren wie Friedrich Carl von Savigny, Germanisten wie Jacob und Wilhelm Grimm, Historiker wie Barthold Georg Niebuhr und Leopold von Ranke, aber auch Mathematiker wie Carl Friedrich Gauß, Physiker wie Joseph Fraunhofer

und Chemiker wie Justus Liebig genossen hohes Ansehen weit über den Kreis ihrer Fachwissenschaft und der Universitäten hinaus.

Zu den eigentlichen Sprechern des Bürgertums und zu seinen politischen Helden wurden aber jene Hochschullehrer, die in einem doppelten Sinne als „politische Professoren“ tätig waren<sup>6</sup>. Sie ließen sich nicht nur als Abgeordnete der Universitäten und des Wahlvolkes in Ständevertretungen und Kammern wählen, sondern lehrten häufig auch das alte Fach der Politik, das an den europäischen Universitäten seit deren Gründung im Mittelalter mit wechselnden Inhalten gelehrt worden war. Häufig kamen diese Professoren durch ihre Aktivitäten in Lehre und Praxis der Politik in Konflikt mit der Obrigkeit. Der Höhepunkt des öffentlichen Engagements von Hochschullehrern im Vormärz war der Protest der als „Göttinger Sieben“ in die deutsche Geschichte eingegangenen Göttinger Professoren, die 1837 gegen die einseitige Aufhebung der hannoverschen Verfassung durch den neuen König Ernst August protestierten. Diese Professoren – mit dem Historiker und Politiklehrer Friedrich Christoph Dahmann, dem Germanisten Jacob Grimm und dem Literaturhistoriker Georg Gerwinus an der Spitze – verstanden ihren Widerspruch jedoch eher als einen moralischen denn einen politischen Akt. Dennoch wurden sie aufgrund ihrer Entlassung und Landesverweisung zu Märtyrern der volkstümlichen Sache und steigerten das politische Ansehen von Professoren im Vormärz ins Unermeßliche.

Es war daher nur folgerichtig, daß die breite Mehrheit des Bürgertums im Frühjahr 1848 den Professoren als den in ihrer gesellschaftlichen Klasse angesehensten Honoratioren vertraute und viele von ihnen in die verfassunggebende Nationalversammlung wählte. Das Etikett eines „Professorenparlaments“, das dem Paulskirchenparlament später meist in eher kritischer und herabsetzender Absicht aufgeklebt wurde, trifft jedoch rein statistisch nicht zu<sup>7</sup>. Mit Blick auf die zahlreichen Richter, Staatsanwälte, Advokaten, aber auch zumeist juristisch vorgebildeten Staats- und Kommunalbeamten<sup>8</sup> könnte die Paulskirche eher als „Juristen-

6 Vgl. F. Schnabel (Anm. 4), Bd. 4, S. 204 ff.

7 Vgl. die Übersicht über die verschiedenen Berechnungen der sozialen Zusammensetzung der Nationalversammlung bei Manfred Botzenhart, Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, Düsseldorf 1977, S. 161.

8 Vgl. Wilhelm Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972.

1–15 (nebst) Suppl. 1–4, Altona 1834–1848; Neuausgabe Frankfurt a. M. 1990.



parlament“ gesehen werden<sup>9</sup>. Doch wichtiger als die berufliche Zusammensetzung der 812 Mitglieder umfassenden Nationalversammlung – zu denen auch die nachgerückten Stellvertreter zu zählen sind – war die Tatsache, daß fast drei Viertel des Parlaments eine akademische Bildung hatten. An der Spitze standen dabei in der Tat die 49 Hochschullehrer. Neben Professoren der Rechtswissenschaft, der Philosophie, der Germanistik, der Geschichte, der Staatswissenschaft und der Nationalökonomie gehörten der Paulskirche auch 15 Universitätslehrer an, die im Vormärz über „Politik“ gelesen hatten<sup>10</sup>. In der Nationalversammlung waren diese Politik-Lehrer eine zahlenmäßig zwar kleine, aber durch ihren intellektuellen Einfluß herausragende Gruppe, die rasch an die Spitze des parlamentarischen Establishments rückte. So stellten sie auch die entscheidende Gruppe im besonders wichtigen Verfassungsausschuß dar. Hier war der Politikprofessor Friedrich Christoph Dahlmann, der zu fast allen Abschnitten der Reichsverfassung die Entwürfe ausarbeitete, nach Ansicht seines Parlamentskollegen Karl Jürgens der „herrschende Geist“<sup>11</sup>.

Diese politischen Intellektuellen, deren Kreis sich keineswegs auf die politischen Professoren beschränkte, erträumten sich von den parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen des Jahres 1848/49 die Verwirklichung jener politischen Hoffnungen und Leitgedanken, die sie in den vormärzlichen Jahrzehnten diskutiert und konzipiert hatten<sup>12</sup>. So war die Revolution von 1848/49 zwar eine von den Ideen der vorangegangenen Jahrzehnte inspirierte, aber – wie ihre Träger leidvoll erfahren mußten – keine ideale Revolution.

---

## II. Ideendiskurs der politischen Strömungen

---

In den Plenardebatten der deutschen Nationalversammlung, aber auch in der Arbeit ihrer Aus-

9 Vgl. Wolfram Siemann, Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Die Bedeutung der Juristendominanz in den Verfassungsverhandlungen des Paulskirchenparlaments, Bern–Frankfurt a. M. 1976.

10 Vgl. Wilhelm Bleek, Die Politik-Professoren in der Paulskirche, in: Jürgen Kocka/Hans-Jürgen Puhle/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag, München u. a. 1994, S. 276–299.

11 Karl Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848/49, Braunschweig 1850, 1. Abt., S. 982.

12 Vgl. Lewis B. Namier, 1848: The Revolution of the Intellectuals, Oxford 1946.

schüsse wurden jene politischen Ideen aufgegriffen, die schon die öffentliche Diskussion im Vormärz bestimmt hatten. Doch was im Vormärz mehr den Charakter von Denkströmungen gehabt hatte, wuchs nun über gesellige Formen in gemeinsamen Debattierlokalen zu parlamentarischen Fraktionen heran und wurde damit zum programmatischen Ausgangspunkt der Parteienbildung in Deutschland<sup>13</sup>.

Die zahlenmäßig größte parlamentarische Gruppe in der Paulskirche – wenn sie auch nie mehr als ein Viertel aller Abgeordneten umfaßte – waren die Anhänger einer organischen Staatskonzeption und gemäßigten Fortentwicklung der Verfassung, wodurch gleichzeitig Freiheit und Ordnung verwirklicht werden sollten. Diese Abgeordneten kamen zumeist aus Nord- und Westdeutschland und sind in der rechten Mitte des politischen Spektrums anzusiedeln. Die Verfassungskonzeption dieser historisch orientierten Liberalen setzte auf einen Ausgleich zwischen dem monarchischen Prinzip und der bürgerlichen Beteiligung durch Volksvertretungen. Sie wollten aus der Geschichte das in ihren Augen Bewährte erhalten und es nur durch behutsame Reformen fortentwickeln.

Der prominenteste unter diesen sich im „Casino“ organisierenden gemäßigten Liberalen war Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860). Sein 1835 erstmals und 1847 in einer überarbeiteten zweiten und unveränderten dritten Auflage veröffentlichtes Buch über „Die Politik“ war prototypisch für die historisch-organische Staatslehre des norddeutschen Liberalismus<sup>14</sup>. Der vollständige Titel des Buches drückte das politiktheoretische Grundaxiom des Autors aus: „Die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt“. Im Mittelpunkt der Überlegungen sollten nicht abstrakte Staatskonstruktionen, sondern die Untersuchung der „gegebenen Zustände“ als der vorfindbaren Wirklichkeit stehen. Deren „Grund“ im Sinne ihrer Ursache sah Dahlmann vor allem in der historischen Entwicklung. Gleichzeitig sollte Politik aber auch am „Maß“ einer „guten Verfassung“ bewertet werden, die für ihn in Anknüpfung an Aristoteles eine gemischte Verfassung war, in welcher sich monarchische, aristokratische und demokratische Elemente die Waage halten sollten.

Stärker den Positionen der Aufklärung und des Vernunftrechts verpflichtet waren die südwest-

13 Vgl. den Beitrag von Manfred Funke in diesem Heft.

14 Vgl. die Neuauflage: Friedrich Christoph Dahlmann, Die Politik (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 7), hrsg. und mit einem Nachwort von Wilhelm Bleek, Frankfurt a. M. – Leipzig 1997.



deutschen Liberalen, die sich in der Fraktion des „Württembergers Hofes“ und später im „Augsburger Hof“ zusammenfanden. Sie knüpften an die Ideen der Französischen Revolution, aber auch an die politische Philosophie Kants an und stellten die Entfaltung von individueller Persönlichkeit, gesellschaftlicher Autonomie und staatsbürgerlicher Beteiligung in den Mittelpunkt. Im Hinblick auf die Verfassungsordnung legten sie eine stärkere Betonung auf die staatsbürgerliche Souveränität sowie die Rechte des Parlaments und wollten dem Monarchen lediglich ein aufschiebendes Vetorecht zugestehen. Insgesamt verfolgten sie die Konzeption einer parlamentarischen Monarchie.

Nachdem im Vormärz Carl von Rotteck (1775–1840) der führende Repräsentant des vernunftrechtlichen, südwestdeutschen Liberalismus gewesen war, wurde dessen prominentester Vertreter in der Paulskirche der Tübinger und dann Heidelberger Professor der Staatswissenschaft Robert von Mohl. Er war mit seiner 1832/33 veröffentlichten „Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“<sup>15</sup> einer der ideengeschichtlichen Väter der modernen Konzeption des sozialen Rechtsstaates und sprach sich für ein breites, auch sozialpolitisches Tätigkeitsfeld der öffentlichen Verwaltung sowie deren strikte rechtsstaatliche Bindung aus. Als einer der ersten in Deutschland wies Mohl auf die mit der Entstehung des modernen Industrieproletariats verbundene „soziale Frage“ hin und konzipierte 1843 in seinem Beitrag zum Staats-Lexikon über „Gewerbe- und Fabrikwesen“ durchaus moderne Vorschläge wie die Gewinn- und Besitzbeteiligung von Arbeitern. 1846 wies Mohl in seiner Abhandlung „Über die verschiedene Aufnahme des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland“<sup>16</sup> darauf hin, daß das zeitgenössische britische Regierungssystem nicht mehr auf einer konstitutionellen, sondern einer parlamentarischen Monarchie beruhe, und setzte sich für eine ähnliche Regierungsform in Deutschland ein.

Radikalere Positionen als die Liberalen in der Mitte des politischen Spektrums vertraten auf der Linken jene Demokraten, die schon im Vormärz die Monarchie durch die Republik ersetzen wollten und die Volksherrschaft anstrebten. Diese parlamentarische Gruppe postulierte die umfassende Gleichheit aller Menschen. Daraus leitete sie nicht nur ihr gesellschaftliches Programm der Aufhebung der Klassenunterschiede, sondern auch die

politische Forderung nach einem allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrecht sowie einer wirklichen Herrschaft des Parlaments als der Vertretung des ganzen Volkes und nicht nur der gebildeten und besitzenden Schichten ab. Solchen „revolutionären“ Ideen hing in der deutschen Gesellschaft der Vormärzzeit nur eine kleine Minderheit von Intellektuellen an. Sie bestand aus radikalen Studenten und Privatdozenten und wurde nicht nur von den staatlichen Behörden im Rahmen der sogenannten Demagogenverfolgungen ins Gefängnis geworfen, ihrer Stellungen enthoben und zur Auswanderung gezwungen, sondern auch von der Mehrheit des Bildungsbürgertums aufgrund ihre Ideen eher gefürchtet.

Einer der wenigen Radikalen der Vormärzzeit und der Märzrevolution, der für die Demokratie nicht nur dichtete und agitierte, sondern auch ein einschlägiges politiktheoretisches Werk vorlegte, war Julius Fröbel (1805–1893)<sup>17</sup>. In Thüringen geboren, wuchs er unter dem Einfluß seines Onkels, des Reformpädagogen und Begründers der Kindergartenbewegung Friedrich Fröbel, und damit auch im Geiste Rousseaus auf. Nach einer Exilzeit in der Schweiz kehrte Julius Fröbel 1846 nach Deutschland zurück und veröffentlichte in diesem Jahr zunächst anonym, im Jahr darauf unter seinem Namen ein zweibändiges Werk: „System der socialen Politik“<sup>18</sup>. Dann entwickelte der Linkshegelianer eine demokratische Staats- und Gesellschaftslehre, die auf den fortschrittlichen Prinzipien von individueller Freiheit und gesellschaftlicher Selbstverwirklichung in Assoziationen sowie der Organisation eines Volksstaates basierte. Nimmt man noch Fröbels Votum für eine umfangreiche Sozialpolitik hinzu, durch welche jedem Staatsbürger nicht nur ein Existenzminimum, sondern auch der Erwerb von Eigentum ermöglicht werden sollte, so kann man in seinem Politikentwurf einen Vorgriff auf spätere Konzeptionen einer sozialen Demokratie sehen.

So war es selbstverständlich, daß Fröbel, der Anfang Oktober 1848 als Stellvertreter in die deutsche Nationalversammlung nachrückte, sich dem parlamentarischen Lager der radikalen Demokraten anschloß, die für eine unbedingte Revolution eintraten. Julius Fröbel wurde kurz danach zusammen mit Robert Blum als dem anerkannten Wortführer der parlamentarischen Linken nach Wien

17 Vgl. Rainer Koch, Demokratie und Staat bei Julius Fröbel 1805–1893, Wiesbaden 1978.

18 Julius Fröbel, System der socialen Politik, 2 Bde., Mannheim 1847; Reprint, mit einer Einleitung von Rainer Koch, Aalen 1975.

15 Tübingen 1832, 3. Aufl. 1866.

16 In: Robert von Mohl, Politische Schriften, hrsg. von Klaus von Beyme, Köln–Opladen 1966, S. 47–84.



gesandt, um den dortigen Aufständischen eine Sympathieadresse zu überbringen. Beide wurden von der Obrigkeit verhaftet und zum Tode verurteilt, Fröbel jedoch begnadigt. Nach der Teilnahme am Stuttgarter Rumpfparlament und dem badischen Aufstand im Mai 1849 mußte er in die Vereinigten Staaten emigrieren, um dann später als deutscher Konsul im türkischen Smyrna und in Algier seinen Frieden mit dem Kaiserreich von 1871 zu schließen, wie es auch viele andere frühere Radikale getan haben.

Sozialistische und kommunistische Positionen, wie sie im Vormärz von kleinen revolutionären Intellektuellenzirkeln entwickelt wurden, waren in der Nationalversammlung nicht vertreten. Sie nahmen vielmehr Einfluß auf außerparlamentarische Bewegungen wie den ersten Demokratenkongreß, der zu Pfingsten 1848 in Frankfurt stattfand und unter anderem eine „deutsche demokratische Republik“ forderte. Schon am Vorabend der Märzrevolution hatten Karl Marx und Friedrich Engels im Februar 1848 ihr „Manifest der Kommunistischen Partei“ mit der Prognose abgeschlossen, daß „die deutsche bürgerliche Revolution also nur das unmittelbare Vorspiel einer proletarischen Revolution sein kann“<sup>19</sup>. Seit dem 1. Juli 1848 gaben die beiden Gründungsväter des Kommunismus in Köln die „Neue Rheinische Zeitung“ heraus, in der sie die Frankfurter Nationalversammlung einschließlich ihrer linken Fraktionen als „Schwatzklub“ diffamierten und ihrer bürgerlichen Mehrheit einen feigen Kompromiß mit den alten Kräften des Feudal- und Polizeistaates zu Lasten des Volkes vorwarfen<sup>20</sup>.

In der Paulskirche waren jedoch neben den Ideen der äußersten Linken auch die Auffassungen der äußersten Rechten, die mit dem Berner Professor der Staatswissenschaften Carl Ludwig von Haller eine pauschale Restauration der alten Verhältnisse forderte, nicht vertreten. In der rechten Parlamentsfraktion „Café Milani“ fanden sich vielmehr eher gemäßigte Konservative zusammen. Sie wollten in der Argumentationstradition des englischen Politikers und Publizisten Edmund Burke die Gefahren der Aufklärung, des Individualismus und des Rationalismus zurückdrängen und ihnen die Ideen der politischen Romantik, die Betonung des Gefühls, den Aspekt der Geschichtlichkeit und die Bedeutung des Organismus entgegensetzen. Die

alte Ordnung sollte nicht pauschal wiederhergestellt, sondern lediglich in ihren wichtigsten Elementen – wie der Bewahrung des überlieferten gesellschaftlichen Gefüges, des staatlichen Vorrangs der Monarchen und vor allem der Respektierung einer der Politik übergeordneten religiös-sittlichen Ordnung – fortgeführt werden.

Der renommierteste Staatstheoretiker des Konservatismus war Friedrich Julius Stahl (1802–1861), der 1848/49 der preußischen Nationalversammlung an seinem Universitätsort Berlin angehörte und später Führer der konservativen Fraktion im preußischen Herrenhaus wurde<sup>21</sup>. Er stammte aus einer in Bayern lebenden jüdischen Kaufmannsfamilie und konvertierte 1819 zum evangelischen Glauben. 1840 wurde der anerkannte Staatsrechtler und Rechtsphilosoph durch den ihm gleichgesinnten neuen König Friedrich Wilhelm IV., den „Romantiker auf dem Thron“, an die Universität Berlin berufen.

Stahls politische Theorie kann mit dem Untertitel des 1837 erschienenen zweiten Bandes seiner „Philosophie des Rechts“ als eine „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage der christlichen Weltanschauung“ charakterisiert werden. Demzufolge war für den strenggläubigen Lutheraner die gesamte Weltordnung eine Ordnung Gottes und die jeweilige Obrigkeit von Gott eingesetzt, somit standen aber auch der Staat und der Monarch unter Gott und seinem Gesetz. Die staatsrechtlich-politischen Konsequenzen aus dieser rechtsphilosophisch-theologischen Grundposition veröffentlichte Stahl 1845 in einer einflußreichen Programmschrift über „Das Monarchische Princip“<sup>22</sup>. Demnach kam dem mit umfangreichen Prärogativen ausgestatteten Herrscher der Vorrang im politischen System zu, die Volksvertretung hingegen sollte sich auf eng begrenzte Funktionen der Gesetzgebung beschränken. Doch gleichzeitig nahm Stahl liberale Forderungen nach Rechtsstaatlichkeit, Repräsentativsystem und vor allem Gewährung einer Verfassungsordnung in seine Konzeption auf. Auf diese Weise versöhnte er den preußischen Konservatismus mit dem Konstitutionalismus. Damit bahnte Stahl der bis 1918 in Deutschland dominierenden Verfassungskonzeption einer konstitutionellen Monarchie den Weg. Dies sollte sich als ein europäischer Sonderweg erweisen, der durch die politische Verwirklichung

19 Karl Marx/Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: dies., Werke, Bd. 4, Berlin 1974, S. 493.

20 Vgl. Neue Rheinische Zeitung, Organ der Demokratie, Neudruck Berlin – Bonn 1977; Wolfgang Schieder, Karl Marx als Politiker, München 1991, S. 43 ff.

21 Vgl. Wilhelm Füssl, Professor in der Politik, Friedrich Julius Stahl (1802–1861). Das monarchische Prinzip und seine Umsetzung in die parlamentarische Praxis, Göttingen 1988.

22 Friedrich Julius Stahl, Das monarchische Princip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Heidelberg 1845.



der Ideen der Paulskirche vermutlich hätte vermieden werden können und der erst in der parlamentarischen Demokratie der Weimarer Republik sowie der Bundesrepublik Deutschland verlassen worden ist.

Auch viele prononciert katholische Denker und Politiker der Vormärzzeit fanden sich in der Nationalversammlung im konservativen Lager. Dort standen sie Seite an Seite mit den Repräsentanten des evangelischen Glaubens in ihrer Ablehnung sowohl der atheistischen Ideen der Französischen Revolution als auch der auf strikte Trennung von Kirche und Staat hinauslaufenden laizistischen Vorstellungen vieler Liberaler. Diese politische Einheit von Katholizismus und Protestantismus wurde aber bereits im Vormärz durch die Konflikte zwischen katholischer Kirche und preußischer Staatsgewalt gefährdet, wobei vor allem die Frage der christlichen Schulen, die Anerkennung von Mischehen<sup>23</sup> und allgemein die Bindung der Katholiken an die päpstliche Autorität in Rom eine Rolle spielten. Vor allem die öffentliche Auseinandersetzung um die Amtsenthebung des Kölner Erzbischofs im Jahr 1837 führte auch in Deutschland zur Formierung eines politischen Katholizismus<sup>24</sup>. In der deutschen Nationalversammlung waren 1848/49 katholische Abgeordnete in allen Fraktionen vertreten, neben dem konservativen „Café Milani“ insbesondere im rechtsliberalen „Casino“. Zur Beratung der besonders brisanten Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat fanden sich 30 bis 40 katholische Abgeordnete in einem interfraktionellen Klub zusammen. Der Sprecher dieser Gruppe wurde nach seinem Eintritt in die Nationalversammlung im Dezember 1848 Franz Joseph Buß, der zuvor Anfang Oktober 1848 in Mainz die Generalversammlung der „Piusvereine für religiöse Freiheit“ geleitet hatte, die mit an die 100 000 Teilnehmern faktisch den ersten deutschen Katholikentag darstellte.

Franz Joseph Buß (1793–1878) war wie zahlreiche seiner katholischen Parlamentskollegen in der Paulskirche ein Vorkämpfer des sozialen Katholizismus<sup>25</sup>. Er hatte 1836 die Freiburger Professur

23 Vgl. Tillmann Bendikowski, Großer Kampf um kleine Seelen. Konflikte um konfessionelle Mischehen im Preußen des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 91 (1997), S. 87–108.

24 Vgl. Franz Schnabel, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848, phil. Diss., Heidelberg 1910, Reprint Lichtenstein 1976; ders., Deutsche Geschichte (Anm. 4), Bd. 4, S. 204 ff.

25 Vgl. Julius Dorneich, Franz Josef Buß und die katholische Bewegung in Baden, Freiburg 1979.

für Staatswissenschaft und Völkerrecht von dem entlassenen Carl von Rotteck übernommen. Angeregt durch seine eigenen Kindheitserfahrungen als Sohn eines Schneiders im verarmten Schwarzwald prangerte er 1837 im badischen Landtag in der ersten parlamentarischen Rede zum Pauperismus die materiellen und immateriellen Nöte der unteren Schichten an und forderte – inspiriert durch Robert von Mohl – ein Eingreifen des Staates<sup>26</sup>. Auch Wilhelm von Ketteler, der spätere Bischof von Mainz, und andere Repräsentanten des politischen Katholizismus in der Paulskirche verbanden konservative mit sozial-karitativen Grundauffassungen. Sie nahmen nicht nur in der Nationalversammlung erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Grundrechte, sondern regten auch die späteren Debatten um Sozialpolitik und Sozialstaat an. Somit wurden sie im Deutschen Reich von 1871 zu Gründungsmitgliedern der Zentrumsparterie als der politischen Vertretung der Katholiken.

---

### III. Verfaßte Ideen

---

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, die sich am 18. Mai 1848 konstituierte, und vor allem ihr am 24. Mai 1848 gewählter Verfassungsausschuß hatten zum Ziel, die politischen Ideen des Vormärzes durch verfassungsrechtliche Kodifizierung in die politische Wirklichkeit umzusetzen. Bei diesen Bemühungen kam die erste Priorität der Erarbeitung und Inkraftsetzung eines Kanons von freiheitlichen Grundrechten zu, waren diese doch „die Glaubensartikel der bürgerlichen Konfession und der Sinn des Verfassungsstaates“<sup>27</sup>. Aufgrund einer Vorlage, welche ein Unterausschuß von drei Mitgliedern, von denen mit Dahlmann und Mohl zwei Politik-Professoren waren, konzipierte, konnte der Verfassungsausschuß in weniger als vier Wochen einen Grundrechtsentwurf erarbeiten. Mit diesem Entwurf beschäftigte sich dann das Plenum der Nationalversammlung über ein halbes Jahr lang, wobei insbesondere Grundfragen des Verhältnisses von Staat, Kirche und Schule sowie einer Wirtschafts- und Sozialordnung umstritten waren<sup>28</sup>. Am 27. Dezember 1848 verabschiedete die Nationalversammlung das „Reichsgesetz betreffend die

26 Vgl. Franz Joseph Buß, Über den Einfluß des Christentums auf Recht und Staat, Freiburg 1841.

27 Th. Nipperdey (Anm. 4), S. 616.

28 Vgl. Heinrich Scholler (Hrsg.), Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, Darmstadt 1982.



Grundrechte des deutschen Volkes“, das sofort in Kraft gesetzt und später in die „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 28. März 1849 integriert wurde.

Die intensive Erörterung von Grundrechten in der Paulskirche stand in einer ideengeschichtlichen Tradition, die durch die *Virginia Bill of Rights* von 1776 begründet und in der französischen Erklärung von Menschen- und Bürgerrechten von 1789 fortgeführt worden war<sup>29</sup>. Sie setzte die einschlägige Diskussion des deutschen Vormärzes um, indem sie nicht nur die polizeistaatlichen Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes aufhob, sondern vor allem die feudal-patrimonialen Rechtsstrukturen auf dem Lande für verfassungswidrig erklärte. Die allgemeine staatsbürgerliche Gleichheit wurde postuliert und insbesondere der Adel als Stand aufgehoben, nachdem Jacob Grimm in einer bewegenden Rede erklärt hatte: „Der Adel ist eine Blume, die ihren Geruch verloren hat, vielleicht sogar ihre Farbe. Wir wollen die Freiheit, als das Höchste, aufstellen, wie ist es dann möglich, daß wir ihr noch etwas Höheres hinzugeben?“<sup>30</sup>

Im Mittelpunkt der vom Paulskirchenparlament verabschiedeten Grundrechte stand aber nicht die Aufhebung der unfreien Vergangenheit, sondern die Gewährleistung von Person und Eigentum als Voraussetzung freiheitlicher Entfaltung der Staatsbürger. Gleich an den Anfang des Grundrechtskatalogs stellte die Reichsverfassung von 1849 das deutsche Reichsbürgerschaftsrecht, das als Grundlage der Einheit der Nation gelten sollte. Dies geschah nach einer langen und auch heute noch lehrreichen Debatte über das Staatsbürgerschaftsrecht<sup>31</sup>. Ferner wurden die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie das allgemeine Wahlrecht als staatsbürgerliche Grundrechte verankert. Das in der deutschen Nationalversammlung repräsentierte Bildungsbürgertum sah nicht nur die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, sondern auch die Garantie eines öffentlichen Schulwesens als selbstverständlich an. Ein höchst umstrittenes Thema waren alle das Verhältnis von Staat und Religion betreffenden Verfassungsbestimmungen. Insbesondere die Katholiken nahmen durch wahre Petitionsstürme Einfluß auf die Beratungen der Nationalversammlung. Auf diese Weise konnten sie

zwar die Autonomie der Kirchen sichern, aber z. B. die Oberaufsicht des Staates über das Unterrichtswesen und die Verankerung der Zivilehe nicht verhindern.

Rechtsstaatliche Garantien im Bereich der Justiz hatten schon im Vormärz im Mittelpunkt der Forderungen des liberalen Bürgertums gestanden. In der Paulskirchenverfassung wurde nicht nur allgemein die Unabhängigkeit der Rechtspflege, sondern auch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die Einführung von Schwurgerichten und die Abschaffung der Todesstrafe garantiert. Das Reichsgericht an der Spitze der Rechtsprechung sollte nicht nur die traditionelle Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Organen des Reiches sowie der Zentralgewalt und den Einzelstaaten gewährleisten, sondern sollte auch über Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Reichsverfassung gewährten Rechte entscheiden – ein Vorgriff auf den erst über 100 Jahre später mit der Einführung der Verfassungsbeschwerde gewährten individuellen Grundrechtsschutz.

Den Mitgliedern der Nationalversammlung von 1848/49 ist häufig vorgeworfen worden, sie hätten sich mit ihren Bemühungen um ein detailliertes Grundrechtssystem maßgeblich auf idealistische Fragen konzentriert, anstatt sich vorrangig den realpolitischen Fragen der staatlichen und nationalen Organisation des Deutschen Reiches zu widmen. Diese gängige Kritik übersieht nicht nur leicht, daß die nationale Einheit 1848/49 weniger aus innenpolitischen denn aus außenpolitischen Gründen scheiterte. Vor allem verkennen Kritiker hier die Grundidee des Bürgertums, Freiheit und Einheit als sich gegenseitig bedingende und stützende, aber als nicht entgegengesetzte Ziele zu begreifen. Durch die Gewährung von freiheitlichen Grundrechten für alle Deutschen sollten diese zu einer Staatsbürgernation integriert werden. In diesem Sinne schrieb Theodor Mommsen, damals junger Leipziger Extraordinarius der Rechtswissenschaft, in einer gleich nach der Verabschiedung der deutschen Grundrechte veröffentlichten Schrift „von Deutschlands Einheit . . .“, die nicht aufblühen kann, bevor die Kleinstaaterei beseitigt ist und in Einem großen Staate alle Deutschen frei athmen und weder den Nachbarn fürchten noch die Polizei“<sup>32</sup>. Mehrheitlich war sich das zeitgenössische Bürgertum darin einig, daß freiheitliche Strukturen nicht in partikularistischen

29 Vgl. Gerhard Oestreich, *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß*, Berlin 1978<sup>2</sup>.

30 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, hrsg. von Franz Wigard, Frankfurt a. M. 1848/49, Bd. 2, S. 1310.

31 Vgl. ebd., S. 848 ff.

32 Theodor Mommsen, *Die Grundrechte des deutschen Volkes mit Belehrungen und Erläuterungen*, anonyme Erstausgabe, Leipzig 1849, Neudruck Frankfurt a. M. 1969.



Kleinststaaten, sondern nur in einem gesamtdeutschen Nationalstaat gewährleistet werden konnten. In diesem Sinne hatte Heinrich von Gagern schon in der zweiten Sitzung der Nationalversammlung am 19. Mai 1848, nachdem er mit großer Stimmenmehrheit zu deren Präsidenten gewählt worden war, erklärt: „Wir haben die größte Aufgabe zu erfüllen. Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation . . . Deutschland will Eins sein, ein Reich, regiert vom Willen des Volkes, unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen.“<sup>33</sup>

Doch so einig man sich im Ziel der Nationalstaatsbildung war, so konfliktträchtig war seine Umsetzung. Vor allem die Bestimmung dessen, was zu einem geeinten Deutschland gehören sollte und wer als Deutscher zu gelten habe, war umstritten. Von Anfang an stand die Gründung des deutschen Nationalstaates vor dem Problem seiner äußeren Grenzen und geriet dabei in Konflikt mit den Nationalbewegungen seiner Nachbarn. So wurde z. B. die Zugehörigkeit des ungeteilten Schleswig-Holsteins zum Deutschen Reich nach der Einverleibung Schlesiens Ende März 1848 in den dänischen Staatsverband in der Paulskirche unter der Wortführerschaft Dahlmanns, Waitz' und anderer norddeutscher Professoren zu einer Frage der „Ehre von Deutschland“<sup>34</sup>. Der nationale Konflikt um die beiden Herzogtümer gipfelte schließlich im September 1848 mit der dramatischen Krise um den Malmöer Waffenstillstand in einem sowohl außenpolitischen als auch innenpolitischen Wendepunkt in der Geschichte der Nationalversammlung. Diese Krise führte dem deutschen Volk und dessen Vertretern die tatsächliche Machtlosigkeit des reformgesinnten Parlaments vor Augen und stimulierte nicht nur auf der Rechten die reaktionäre Gegenrevolution, sondern auch auf der Linken den außerparlamentarischen Aufbruch.

Noch problematischer wurde die Realisierung der Idee der Nation an der Ostgrenze des Reiches. Hier unterstützte die Mehrheit der in der Paulskirche versammelten Abgeordneten zunächst die Wiedererrichtung des polnischen Nationalstaates, argumentierte jedoch dann für die Einbeziehung der ganzen preußischen Provinz Posen – trotz ihrer überwiegend nichtdeutschen Bevölkerung – in einen deutschen Nationalstaat. Die hier zugrundeliegende Argumentation der kulturellen und histo-

rischen Überlegenheit der Deutschen gegenüber den Slawen wurde besonders von Abgeordneten der Linken vertreten – und auch von Marx und Engels geteilt. Eine ähnliche Ambivalenz zwischen internationaler Völkerverbrüderung und nationalistischen Expansionsbestrebungen offenbarte die deutsche Nationalbewegung im Südosten gegenüber der böhmischen und im Süden gegenüber der italienischen Nationalbewegung, während im Westen der Streit um das Herzogtum Limburg zum Konflikt sowohl mit den Niederlanden als auch mit Großbritannien und Frankreich führte.

Überlagert wurden diese Grenzkonflikte durch die große Auseinandersetzung um die Mitgliedschaft der Österreicher im Deutschen Reich und das Beharren der Habsburger Monarchie auf der Einheit ihres Reiches. Dieser Konflikt führte am 27. Oktober 1848 zu dem nationalstaatlichen Grundsatzbeschluß, daß kein Teil des Deutschen Reiches mit nichtdeutschen Ländern in einem Staate vereint sein kann. In letzter Konsequenz bedeutete dies den Übergang von einem großdeutschen zu einem kleindeutschen Verständnis der deutschen Nationalidee.

Diese Konfliktlinien lassen die zwei Seiten der nationalen Bewegung deutlich werden: der demokratische Aspekt der gegenseitigen Achtung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker auf der einen sowie die imperialistische Perspektive des Vorrangs der eigenen Nation gegenüber fremden Völkern auf der anderen Seite<sup>35</sup>. So ist 1848/49 nach Auffassung vieler, vor allem ausländischer Autoren<sup>36</sup>, auch als die Geburtsstunde des aggressiven deutschen Nationalismus zu sehen. Kritiker können sich nicht nur auf die Polenrede des bis dahin der demokratischen Linken angehörenden ostpreußischen Abgeordneten Wilhelm Jordan berufen, der am 26. Juli 1848 einen „gesunden Volksegoismus“ gegenüber den östlichen Nachbarn forderte<sup>37</sup>. Auch die Abschiedsrede des Greifswalder Rechtsprofessors Georg Beseler vom 19. Mai 1849 nach der Ablehnung der deutschen Kaiserwürde durch den preußischen König und damit dem faktischen Scheitern des Verfassungswerkes entwarf nochmals die Vision einer starken deutschen Nation: „Es ist das Bedürfnis nach Macht und einer Weltstellung, welches durchaus mit dem Streben nach Einheit verbunden ist, und damit wir dieses erreichen, dürfen wir nicht

35 Vgl. Peter Alter, *Nationalismus*, Frankfurt a. M. 1985 und Otto Dann, *Nation und Nationalismus in Deutschland. 1770–1990*, München 1993.

36 Vgl. Eric J. Hobsbawm, *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*, Frankfurt a. M. 1991.

37 Vgl. Stenographischer Bericht (Anm. 30), Bd. 2, S. 1145.

33 Stenographischer Bericht (Anm. 30), Bd. 1, S. 17.

34 Dahlmann am 9. Juni 1848, in: Stenographischer Bericht, ebd., Bd. 1, S. 273.



abstracten Freiheitsbestrebungen nachjagen, sondern müssen auch als Nation zusammenhalten und handeln, damit wir auch in der Fremde geachtet sind, daß wir unsere Flagge geschützt hinsenden nach fremden Welttheilen. Das ist es, was erst in der neuesten Zeit recht zum Bewußtsein gekommen ist, und dieses Gefühl, dieses Streben nach Macht und nach einer Theilnahme an den großen Weltgegebenheiten, nach einer selbständigen Theilnahme sichert uns eine Zukunft in Deutschland, die, wenn sie eintritt, erst zeigen wird, welche ungeheuren Kräfte und Schätze in der Nation verborgen sind.“<sup>38</sup>

Leichter als mit der äußeren Umsetzung der nationalen Idee tat sich die deutsche Nationalversammlung mit deren innenpolitischer Konzipierung. In der Paulskirche trat nur eine radikale Minderheit auf der Linken für eine unitarische Republik als einen nationalen Einheitsstaat ein. Auch strebten auf der äußersten Rechten nur wenige partikularistisch eingestellte Abgeordnete einen Staatenbund an. Die liberale Mehrheit in der Mitte hingegen plädierte für das Modell eines Bundestaates. Dabei wurde nicht nur auf das Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika verwiesen, wofür sich insbesondere der Breslauer Staatswissenschaftler Johann Louis Tellkamp einsetzte, der von 1838 bis 1846 in den USA gelehrt hatte. Auch knüpfte die Paulskirche eindeutig an die ältere Tradition des deutschen Föderalismus an. Allerdings vermied man den Begriff des „Bundes“ – nicht nur, weil er aufgrund des vorangegangenen „Deutschen Bundes“ reaktionäre Assoziationen hervorrief, sondern auch, weil man damit eine sehr lockere föderalistische Ordnung verknüpfte. Daher ließ die Verfassungsmehrheit der deutschen Nationalversammlung den alten Begriff des „Reiches“ wieder auferstehen, knüpfte damit an die im Vormärz weit verbreitete Glorifizierung des mittelalterlichen „Römischen Reiches“ an, das zu Beginn der Neuzeit den Zusatz „Deutscher Nation“ erhalten hatte, und kondensierte daraus den Staatsnamen „Deutsches Reich“.

Dieser Staat sollte seiner Verfassung gemäß ein auf dem Vorrang der Reichsverfassung gegenüber den Länderverfassungen und einer Kompetenzvermutung zugunsten der Zentralgewalt beruhender Bundesstaat werden, der mit einem moderneren Begriff als „unitarischer Bundestaats“ (Konrad Hesse) charakterisiert werden kann. Sein Reichstag sollte aus zwei Kammern bestehen: zum einen dem Volkshaus mit den gewählten Abgeordneten des deutschen Volkes, zum anderen dem Staaten-

haus, das als zweite Kammer das föderalistische Element verkörpern und zur einen Hälfte von den Regierungen und zur anderen Hälfte von den Volksvertretungen der Einzelstaaten bestellt werden sollte. Ein ähnliches Mischsystem zwischen dem Rats- und dem Senatsprinzip wurde auch in der bundesrepublikanischen Verfassungsdebatte 1948 von der FDP vorgeschlagen.

In der alltäglichen Organisation der Parlamentsarbeit wie auch im politiktheoretischen Verständnis des Verhältnisses von Parlament und Regierung machten die Mitglieder der deutschen Nationalversammlung aufgrund ihrer Erfahrungen den größten Lernprozeß bei der Umsetzung politischer Ideen in die politische Wirklichkeit durch. Die meisten Paulskirchen-Abgeordneten hingen dem Ideal eines unabhängigen, nur von seinen ethischen Überzeugungen und wissenschaftlichen Einsichten geleiteten Abgeordneten an. Doch nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung reichten wenige chaotische Sitzungen, um die Honoratiorenpolitiker von der Notwendigkeit fraktioneller Zusammenschlüsse zu überzeugen, innerhalb derer nicht nur die programmatischen Reden für das Plenum koordiniert, sondern auch personelle Verabredungen getroffen wurden; vor allem aber auch, da sich die deutsche Nationalversammlung mit den sie tragenden Fraktionen bald nicht mehr auf die ursprüngliche Aufgabe der Verfassungsgebung und der Erarbeitung von Reichsgesetzen beschränkte, sondern auch ausschlaggebenden Einfluß auf die Zusammensetzung und Politik der Reichsregierung gewann<sup>39</sup>.

Damit ging man über jenes Modell eines Regierungssystems hinaus, das im Vormärz und auch beim Zusammentritt der Nationalversammlung noch innerhalb des deutschen Bürgertums favorisiert worden war: die konstitutionelle Monarchie, wie sie auf klassische Weise Dahlmann in seiner „Politik“ konzipiert hatte. In diesem dualistischen Regierungssystem sollte der unverletzliche König die gesamte vollziehende Gewalt besitzen und sie durch verantwortliche Minister ausüben. Die Volksvertretung hingegen sollte lediglich „mitgesetzgebend, gesetzeswährend, aber eben darum nicht mitregierend, nicht mitverwaltend sein“<sup>40</sup>.

Die von der Nationalversammlung im März 1849 verabschiedete Reichsverfassung sah als Kompromiß eine Regierung des erblichen Kaisers durch dem Reichstag verantwortliche Minister und die Möglichkeit der Ministeranklage vor dem Reichs-

39 Vgl. M. Botzenhart (Anm. 7).

40 F. Chr. Dahlmann (Anm. 14), § 180.



gericht vor<sup>41</sup>. Ohne Zweifel hätte sich das Deutsche Reich, wenn die Verfassungsbemühungen von 1848/49 erfolgreich gewesen wären, entsprechend den Erfahrungen in der Paulskirche zu einer parlamentarischen Monarchie nach britischem Vorbild weiterentwickelt. Doch diese Chance der Verknüpfung von monarchischem Staatsoberhaupt und parlamentarischem Regierungssystem wurde vertan, die deutsche Verfassungswirklichkeit kehrte in der Folgezeit zum Modell einer konstitutionellen Monarchie zurück, wonach die Regierung an den Monarchen gebunden und die gewählte Volksvertretung weitgehend auf die Gesetzgebung beschränkt ist<sup>42</sup>. Dieses dualistische Regierungssystem mit seinen problematischen Folgen einer obrigkeitsstaatlichen Ausrichtung der Regierungen, einer Interessenzersplitterung des Parlaments und der Ideologisierung der Parteien ist letztlich erst nach 1949 in der Bundesrepublik überwunden worden.

---

#### IV. Nachwirkung der Ideen von 1848/49

---

Obwohl die von der deutschen Nationalversammlung 1848/49 debattierten und erarbeiteten politischen Ideen nicht in einer dauerhaften Verfassung verwirklicht werden konnten und daher mit dem Makel des „Scheiterns“ verknüpft wurden, haben sie doch auf vielfältige, wenn auch oft unbewußte Weise nachgewirkt<sup>43</sup>. Das gilt selbst für die politische und verfassungsrechtliche Ordnung des Deutschen Reiches von 1867/71, obwohl diese mit ihrer Konzeption einer nationalstaatlichen Einigung von oben, einer dominanten Exekutivmacht im System der konstitutionellen Monarchie, einem auf einem Fürstenbund beruhenden Föderalismus und einem Verzicht auf Grundrechte als ein Gegenmodell zu den liberalen Bemühungen von 1848/49 stilisiert wurde. Im Gegensatz dazu ist jedoch bekannt, daß Bismarck bei seiner Vorbereitung des Entwurfs für eine Verfassung des Norddeutschen Bundes 1867 auch die Frankfurter Reichsverfassung herangezogen

hat. Für die Staatsgründung von 1871 hat er den 1848/49 kreierte Namen eines „Deutschen Reiches“ wieder aufgenommen. Auch das Wahlrecht für den konstituierenden Deutschen Reichstag von 1867 und danach alle folgenden Reichstage bis zum Jahr 1918 knüpfte an das am 12. April 1849 von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetz über die Wahl der Abgeordneten an. Wegen der antiliberalen politischen Grundordnung des Bismarckreiches wird oft übersehen, daß das Kaiserreich von 1867/71 zahlreiche Forderungen von 1848/49 zur Herstellung der deutschen Rechtseinheit verwirklicht hat – bis hin zum Jahrhundertwerk des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das am 1. Januar 1900 in Kraft trat.

Doch in der politischen Öffentlichkeit des Bismarckreiches wurde die Erinnerung an die deutsche Nationalversammlung von 1848/49 zunächst weitgehend verdrängt, wie sich an ihrem fünfundzwanzigsten Jahrestag 1873 zeigte. Im Jubiläumsjahr 1898 allerdings begann man sich nicht nur in der Geschichtsschreibung, sondern auch innerhalb der Parteien der deutschen Revolution vor 50 Jahren zu besinnen<sup>44</sup>. Während die Sozialdemokraten an das Bekenntnis der außerparlamentarischen Demokratenbewegung zum „Volksstaat“ erinnerten, war für Linksliberale wie Friedrich Naumann und in der Folgezeit Max Weber und Hugo Preuß die 1849 angestrebte Versöhnung zwischen dem preußischen Kaisertum und einer parlamentarischen Demokratie Vorbild bei ihren Bemühungen um die Reform des Wilhelminischen Kaiserreiches. Diese Versuche kamen zwar während des Ersten Weltkriegs nicht über erste Ansätze hinaus, doch nach dem Zusammenbruch der Monarchie übernahm Hugo Preuß als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern die Aufgabe, den Entwurf einer neuen, nun republikanischen Reichsverfassung auszuarbeiten. Der ihm geistesverwandte Theodor Heuss, damals ein junger Journalist im Gefolge Friedrich Naumanns, brachte die Anknüpfung der Verfassungsväter von 1919 an die Frankfurter Reichsverfassung von 1849 in einem Vortrag am 17. Januar 1919 auf einen anschaulichen Begriff: „Wenn wir heute staatsrechtlich neu denken sollen, so nehmen wir den Verfassungsentwurf des Jahres 1849 aus der Schublade und buchstabieren dort weiter, wo unsere Großväter aufgehört haben.“<sup>45</sup>

---

44 Vgl. die Hinweise zur Forschungs- und Rezeptionsgeschichte in der großen, 1930/31 veröffentlichten Revolutionsdarstellung von Veit Valentin, *Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49*, Bd. 2, Berlin 1931, S. 595 ff.

45 Zit. in: ebd., S. 605.

---

41 Vgl. §§ 73 und 126 i) Frankfurter Reichsverfassung.

42 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert*, in: ders. (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 146–170.

43 Vgl. die informative, sich allerdings auf die Kontinuitäten auf dem Gebiet der Grundrechte konzentrierende Untersuchung von Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, Frankfurt a. M. 1985.



Nicht nur die Übernahme der Farben von 1848/49 und nicht des Schwarz-Weiß-Rot von 1867/71, sondern auch die Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung – dieses Mal nach Weimar – stand eindeutig in der Tradition der Paulskirche. So lag es nahe, daß Preuß bei der Einbringung seines Entwurfs der Reichsverfassung am 8. Februar 1919 in der Weimarer Nationalversammlung aus der Rede zitierte, die Heinrich von Gagern im Mai 1848 nach seiner Wahl zum Präsidenten der Frankfurter Nationalversammlung gehalten hatte<sup>46</sup>. In inhaltlicher Hinsicht knüpfte Preuß vor allem bei der Konzipierung der Grundrechte an das Werk von 1848 an und baute es auf dem Gebiet der sozialen Grundrechte aus.

Im Dritten Reich hingegen reklamierten die Nationalsozialisten zwar gelegentlich die Verwirklichung der großdeutschen Träume von 1848/49 für sich, doch im allgemeinen wurden die Ideen der Paulskirche als „liberalistisch“ abgelehnt. Um so entschiedener wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Anknüpfung an die bürgerliche Revolution gefordert, als es im Gefolge des Kalten Krieges zwischen den Siegermächten und der deutschen Teilung um die Konstituierung zweier separater deutscher Staaten in West- und Ostdeutschland ging. Dies galt nicht nur für die westdeutsche Staatsentwicklung, sondern auch für die von den deutschen Kommunisten unter dem Protektorat der Sowjetunion initiierte Gründung der DDR. Schon in ihrem ersten Aufruf vom 11. Juni 1945 hatte die KPD sich zum Ziel gesetzt, „die Sache der Demokratisierung Deutschlands, die Sache der bürgerlich-demokratischen Umbildung<sup>47</sup>, die 1848 begonnen wurde, zu Ende zu führen“<sup>48</sup>. Als die SED am 14. November 1946 einen ersten „Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik“ veröffentlichte, nahm sie nicht nur mit dem gewählten Namen den Vorschlag des Demokratenkongresses vom Juli 1848 auf, sondern rezipierte auch zahlreiche Bestimmungen sowohl aus der Weimarer als auch der Frankfurter Reichsverfassung<sup>49</sup>. Am 18. März 1948, dem hundertsten Jahrestag des Ausbruchs der bürgerlichen Revolution von 1848, proklamierte der von der SED als verfassungsgebendes Organ eingesetzte Deutsche Volksrat auch Schwarz-Rot-Gold als Nationalfarben, die darauf-

hin in Art. 2 der DDR-Verfassung von 1949 verankert wurden. Die Bestimmung in Art. 118 der gesamtdeutsch ausgerichteten Verfassung, daß Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden sollte, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze, wurde fast wörtlich aus § 33 der Reichsverfassung von 1849 übernommen. Auch später, nachdem der explizit gesamtdeutsche Anspruch der DDR-Gründung und ihrer ersten Verfassung fallengelassen worden war, wurden die Partei- und Staatsführer der DDR und die von ihnen angeleiteten Historiker nicht müde, ihren Staat als die Verwirklichung der „Lehren der Märzrevolution“ durch die Arbeiterklasse zu legitimieren<sup>50</sup>.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre politischen wie akademischen Eliten beteiligten sich ebenfalls von Anfang an in diesem „deutsch-deutschen Erbschaftsstreit“<sup>51</sup> um die Realisierung der Ideen von 1848/49 im Jubiläumsjahr 1948. Zahlreiche Geschichtswissenschaftler, Journalisten und Politiker stellten säkularbetrachtungen an, wobei nicht nur innenpolitische Lehren aus der Größe und dem Versagen des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert beschworen, sondern auch außenpolitische Parallelen zwischen dem drohenden Schatten des russischen Zaren, der über die deutsche Einheit im Jahr 1848 fiel, und der Schreckensherrschaft Stalins über Mitteleuropa im Jahr 1948 gezogen wurden<sup>52</sup>. Theodor Heuss, inzwischen Vorsitzender der liberalen Partei in den drei Westzonen, sah in Anknüpfung an seine Reden zu Beginn der Weimarer Republik das Erbe der Paulskirche vor allem in dem Auftrag an deren Enkel und Enkelkinder „zur demokratischen Selbstgestaltung der Nation“<sup>53</sup>. Um so eigentümlicher war die Zurückhaltung, die Heuss ein halbes Jahr später im Parlamentarischen Rat bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem historischen Vorbild der Frankfurter Reichsverfassung empfahl, als er im Ausschuß für Grundsatzfragen zur Vorsicht mahnte vor der „Legendenbildung vom Jahre 1848“, an der er sich selbst beteiligt habe<sup>54</sup>.

50 Vgl. Illustrierte Geschichte der deutschen Revolution 1848/49, Berlin 1973, besonders S. 366; ferner Andreas Dorpalen, Die Revolution von 1848 in der Geschichtsschreibung der DDR, in: Historische Zeitschrift, Bd. 210 (1970), S. 324–368.

51 Dieter Langewiesche, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49 (Wege der Forschung, Bd. 164), Darmstadt 1983, S. 9.

52 Vgl. Hans Rothfels, 1848 – Betrachtungen im Abstand von hundert Jahren, engl. 1948, deutsch Darmstadt 1972.

53 Theodor Heuss, 1848. Werk und Erbe, Stuttgart 1948, S. 167.

54 Zit. in: J.-D. Kühne (Anm. 43), S. 167.

46 Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Deutschen Reiches, Bd. 326, S. 12 C. Zu Gagerns Rede siehe Anm. 33.

47 Man beachte die Vermeidung des Begriffs der Revolution.

48 Deutsche Volkszeitung vom 13. Juni 1945, S. 1.

49 Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1948, S. 108–129.



Noch aussagekräftiger für den Streit um das Scheitern der deutschen Nationalversammlung von 1848/49 und die Nachwirkungen der Ideen der Paulskirche war ein Wortgefecht im Plenum des Parlamentarischen Rates am 21. Oktober 1948<sup>55</sup>. Anlaß war der Vorschlag Thomas Dehlers (FDP), die Länderkammer der Bundesrepublik entsprechend der Staatenhaus-Lösung von 1849 zusammenzusetzen. Carlo Schmid (SPD) warf dagegen ein: „Der Fortschritt besteht nicht immer darin, daß man über gestern auf vorgestern zurückgeht.“ Dehler erwiderte, daß „unsere Großväter“ in der Paulskirche in vielem klüger gewesen seien als die Schöpfer der Weimarer Verfassung. Doch Carlo Schmid hielt dem entgegen, daß diese Großväter noch nicht einmal ein geeintes Deutschland zustande gebracht hätten. Im nachhinein muß erstaunen, wie unkritisch Carlo Schmid das gängige Vorurteil vom Scheitern der Paulskirche auf die ideengeschichtliche Entwicklung übertrug und wie wenig Gespür der herausragende Vater des Bonner Grundgesetzes und „politische Professor“ von bildungsbürgerlichem Format für die Nachwirkungen der Ideen der Achtundvierziger zeigte.

Durchaus im Gegensatz zu solchen Distanzierungen ist der Text des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auf vielfältige Weise von dem Werk der deutschen Nationalversammlung von 1848/49 inspiriert worden. Bereits in seiner Überschrift ist dies zu erkennen, hatten doch die 17 Vertrauensmänner am 26. April 1848 in Anknüpfung an einen älteren Sprachgebrauch den Entwurf zu einem „Deutschen Reichsgrundgesetz“ vorgelegt. Vor allem in der Konzeption der Grundrechte, aber auch bei der rechtsstaatlichen Verfassung der Justiz und der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion beruht das Grundgesetz vielfach auf Ideen und Formulierungen von 1848/49. Wie jedoch bei der Ausarbeitung im Parlamentarischen Rat, so stehen bis heute in der politischen Öffentlichkeit und verfassungsrechtlichen Interpretation des Grundgesetzes die Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Reichsverfassung und der nationalsozialistischen Machtgreifung im Vordergrund<sup>56</sup>.

55 Vgl. Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht über die Plenarsitzungen, 1948/49, S. 88.

56 Vgl. insbesondere Friedrich Karl Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Forderungen des Parlamentarischen Rates

Doch in einem Jubiläumsjahr, in welchem nicht nur der hundertfünfzigste Jahrestag der Konstituierung der deutschen Nationalversammlung am 18. Mai 1848 in Frankfurt am Main, sondern auch der fünfzigste Jahrestag des Zusammentritts des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 in Bonn gefeiert wird, sollte es an der Zeit sein, die längerfristigen ideengeschichtlichen Kontinuitäten zwischen den beiden Ereignissen trotz aller dazwischenliegenden politischen Systemumbrüche angemessener als bisher zu würdigen. Denn die Bundesrepublik Deutschland kann eindeutig an eine gleichermaßen freiheitliche, demokratische und nationalstaatliche Verfassungstradition in Deutschland anknüpfen, deren Ursprung 1948/49 von den in der Paulskirche versammelten Abgeordneten des deutschen Volkes gelegt worden ist.

So sind die politischen Ideen von 1848/49 auf dreifache Weise in einem Hegelschen Verständnis „aufgehoben“ worden: Durch die Nichtinkraftsetzung der Reichsverfassung vom 28. März 1848 sind sie damals verfassungsrechtlich annulliert worden. Gleichzeitig sind die politischen Ideen von 1848/49 in der nachfolgenden Zeit auf vielfältige, wenn auch oft verdeckte Weise bewahrt worden. Schließlich sind sie in der Bundesrepublik Deutschland, zumal nach der staatlichen Vereinigung vom 3. Oktober 1990, höher gehoben worden. Sie sollten als Anregung und Verpflichtung zur Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Ordnung des deutschen Nationalstaates unter heute wohlgesonnenen europäischen Bedingungen verstanden werden. Noch immer verdient jenes politische Programm zur Kenntnis genommen zu werden, welches Friedrich Christoph Dahlmann als Präambel dem Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner vom 26. April 1848 voranstellte: „Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem Deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen, über die Deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.“<sup>57</sup>

aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, Tübingen 1960.

57 Zit. nach Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 286.



## Das Erbe der Paulskirche: Parteienstaat ohne Staatsräson?

*„Die Parteien wirken bei der politischen Willens-  
bildung des Volkes mit.“ (Art. 21, 1 GG)*

*„Den schlechtesten Vertrauensbonus überhaupt haben ‚politische Parteien‘,  
kaum weniger Bundesregierung und Bundestag.“ (12. Shell-Studie, Jugend '97)*

---

### Zur Zeit-Situation

---

Der folgende Text ist der Möglichkeit geschuldet, daß wir – wieder einmal – eines Tages von der dann heranwachsenden jungen Generation gefragt werden, warum wir das alles zugelassen haben. Nicht ohne Erfahrungshintergrund bestimmte nämlich Hannah Arendt „als Aufgabe und Ziel der Politik die Sicherung des Lebens im weitesten Sinne“<sup>1</sup>. Politik in diesem Verständnis verantwortlich zu gestalten ist die denkbar höchste Aufgabe des Regierungspersonals, das von den Parteien rekrutiert wird. Sie erarbeiten für die Bürger Vertrauen als das Ergebnis des Befriedens innerer und äußerer Konflikte und damit die Befriedigung ihrer Sicherheitsbedürfnisse. Staatsziel der Parteien soll also die Gewährleistung positiver Normalität sein, durchaus auch die Demonstration kraftvoller Zuversicht, mit all dem fertig zu werden, was die Sicherheit – als die Voraussetzung der Würde der Freiheit – gefährdet.

Solche Erwartungshaltung und der damit verbundene kommunikative Prozeß zwischen Regierung, Opposition, Parteien und Bürgern zeigt sich gegenwärtig im Kraftfeld der Interessen zunehmend blockiert. In der Nation wächst ein Notwehrklima; sie empfindet den demonstrativen Parteienoptimismus als Maskerade, während sich die erwünschte Bodenhaftung der Politik durch Kosten-Nutzen-Analysen, durch Sicherung der Wertmaßstäbe, durch Prüfung des Machbaren immer mehr zu verlieren scheint. „Nach meiner Überzeugung“, so die Kritik des vormaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker, „ist unser Parteienstaat von beidem zugleich geprägt, nämlich machtversessen auf den Wahlsieg und machtvorgessen bei der Wahrnehmung der inhaltlichen

und konzeptionellen politischen Führungsaufgabe.“<sup>2</sup>

Diese Parteienschelte vor fünf Jahren blieb in zweifacher Hinsicht folgenlos: Erstens erschöpfte sich bei den Adressaten von Weizsäcker die Kritik in Reaktionen des Mißmutes über das Wort eines Politikers, der sein hohes Amt doch eben den Gescholtenen zu verdanken und sich entsprechend dezenter zu verhalten habe. Zweitens ging das Lavieren zwischen schmerzlichen Entschlüssen und deren schmerzarme Umsetzung irgendwie betriebsam weiter. Von den „Ruck“-Reden Roman Herzogs lassen sich einige Tage lang journalistische Artigkeiten stimulieren, die dann um so wehmütiger an Jacob Burckhardts Wort erinnern, daß nur durch besondere Persönlichkeiten „die weltgeschichtliche Bewegung sich periodisch und ruckweise freimache von bloßen abgestorbenen Lebensformen und vom reflektierenden Geschwätz“<sup>3</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht ist aufgrund umstrittener, von vielen nicht mehr nachvollziehbarer Urteile zu einer eher bröckelnden Säule des Verfassungsstaats geworden, ohne magistrale Impulskraft für Orientierungen oder für eine Erneuerung des Staates als der Ordnung der Freiheit mittels Recht und Gesittung<sup>4</sup>.

Parallel dazu koppelte sich die Ressort-Rationalität aus dem Gemeindienlichen aus, dessen Zerfaserung durch Egoismus und Utopismus kontinuierlich steigt. Im Herbst 1981 – anläßlich der emotionalisierten Nachrüstungsdebatten – warnte Bundeskanzler Helmut Schmidt zwar vor einer suggestiven Kultur der Angst und forderte demge-

1 Hannah Arendt. Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, München 1993, S. 36.

2 Richard von Weizsäcker im Gespräch. Mit Gunter Hofmann und Werner A. Perger, Frankfurt a. M. 1992, S. 164.

3 Jacob Burckhardt, Das Individuum und das Allgemeine (Die historische Größe). Weltgeschichtliche Betrachtungen, Historisch-kritische Gesamtausgabe, Pfullingen 1949, S. 299.

4 Vgl. Josef Isensee, Karlsruhe ist nicht mehr unangreifbar, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. September 1996, S. 13.



genüber „eine Kultur der Vernunft und damit des Wortes – und zugleich eine Kultur des Herzens und der Tapferkeit“<sup>5</sup>. Doch statt dessen nahmen die bedrückenden Anlässe zu „Totenreden auf ein blühendes Land“ stetig zu. Hinter diesem Wortbild kritisierte Wilhelm Hennis, Seigneur deutscher Politikwissenschaft, am 27. September 1997 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung die letzten 15 Regierungsjahre in der Bundesrepublik. Wohl nicht nur für diesen Zeitraum markiert Hennis in der Politik eine sich völlig verheddernde, von Ämtern auf Personen umgestellte, radikal parteienstaatliche und personalisierte Herrschaftsweise: „Machterhaltung – sicher, aber keine Bestimmung der Richtung oder aber, was beim Regieren auf das gleiche hinausläuft, allwöchentliche Infragestellung, Neujustierung von Kompaß und Richtung.“ Die Regierung stehe in der Gefahr, „ein politisch völlig unerzogenes Land“ zurückzulassen, so wie es einst Talleyrand für das Frankreich nach Napoleon und Max Weber für die deutsche Ära nach Bismarck konstatiert hätten. Zerrißt bei uns das Lebensgeviert von Macht, Recht, Freiheit und Sitte, weil die politische Vernunft als Gravitation der Staatsräson gegenüber den Parteilichkeiten der organisierten und unorganisierten Art verkümmert?

---

## Von der Frankfurter Paulskirche zur Weimarer Republik: Das Verhältnis deutscher Parteien zur Staatsräson

---

Die Geschichte lehrt uns, womit wir rechnen müssen, wenn Staat, Gesellschaft und Individuen als System der kommunizierenden Röhren nicht mehr in verlässlicher Weise über Parteien als Sauerstoffpumpen der politischen Willensbildung verfügen, wenn sich das jeweilige Interesse eines Segments als das wahre Interesse der Gesamtheit ausgibt, wenn der Teil und das Ganze zueinander intolerant sind, wenn Gewaltenteilung verfilzt, wenn das Glück der möglichst großen Zahl entweder von selbsternannten Agenturen der letzten Sinnhaftigkeit veruntreut wird oder sich zersetzt in der Praxisunfähigkeit eines hochmögenden Zukunftsbildes, wonach sich der Mensch aus krummem Holze schon nach richtiger – korrekter – Erziehung perfektionieren ließe.

5 Zit. von Jochen Thies, Helmut Schmidts Rückzug von der Macht. Das Ende der Ära Schmidt aus nächster Nähe, Bonn 1988<sup>2</sup>, S. 85.

Aller Ehrgeiz, der nur die Grenze sucht, wo im Sinne von Hobbes der Mensch des Menschen Wolf oder aber der Mensch des Menschen Gott ist, verweist auf das Verächtliche gegenüber dem Begriff des Maßes als Kreuzpunkt von Wollen und Vermögen, von Ideal und Wirklichkeit. Dieser Kreuzpunkt wird im Begriff der Staatsräson evident. Er ist der Ort, wo die Torheit oder die Realitätstüchtigkeit der Regierenden und der Regierten das Zentralthema des von den Parteien organisierten Zwiegesprächs des Volkes mit sich selber sein sollte – unter Einbindung von Parteiengeschichte als geistigem Erfahrungsraum des Politischen, das heißt des pragmatischen Handelns zu sittlichen Zwecken.

Kernziel der Frankfurter Nationalversammlung und des Verfassungswerks der Paulskirche war die Institutionalisierung von Einigkeit, Recht und Freiheit. Die politisch regsamsten, kenntnisreichsten und umsichtigsten Männer gaben sich in nahezu religiösem Eifer alle Mühe, das deutsche Volk als Gesamtheit zu vertreten. Die Träger des freien Mandats forderten voneinander, nicht die „Dogmatik der Parteien“ zum Leitprinzip zu machen, „denn es gilt das Wohl des Vaterlandes, und das Wohl des Vaterlandes, dies setzen wir voraus, will hier die Rechte so sehr wie die Linke“ (Abgeordneter Max Duncker). Über die reale Reichsmacht und über die Führung durch Österreich oder Preußen entschiede dann letztlich nicht hochmögender Idealismus, sondern Blut und Eisen. Doch wenn „jene Männer in der Paulskirche nicht mit gestaltender Idee an die Dinge herangegangen wären, hätten sie nicht beim Sterben ihrer Zusammenkunft jene Verfassung hinterlassen, die dann Bismarck nur aufzugreifen brauchte, als er für das Deutsche Reich eine Verfassung brauchte“ (Friedrich Naumann).

Das Paulskirchen-Parlament kanalisierte jene Partei-Strömungen, die sich aus kontinuierstarken Ideenkreisen über das 19. Jahrhundert hinaus behaupteten: die konservativen (Thron, Altar, Schwert, Pflug), die liberalen (Industrie, Handel, Unternehmertum, Bildung), die sozialistischen (Klassenkampf, Völkerfrieden, Gerechtigkeit, Emanzipation). Organisationen des politischen Katholizismus, des Protektionismus, des Freihandels, des zeitweilig parteiübergreifenden Imperialismus, des universellen Sozialismus bildeten vielfach von Bismarcks Ranküne mäandrierte Strömungen, doch insgesamt hieß das Stromziel „Deutschland“. Es zu erhalten, zu modernisieren, zu stärken und den Bürgern des Landes die praktische Erfahrung des *bonum commune* ideell und



materiell zu gewährleisten, das machte den Inbegriff der Parteien-Ethik aus<sup>6</sup>.

Trotz schärfster Kämpfe zwischen den beharrenden und den fortschrittlichen Kräften, trotz mancherlei Parteispaltung infolge Bismarckscher Erfolgsgewalt und Machtblendung, trotz Sozialistengesetzgebung, Kirchen- und Kulturkampf blieb im Kaiserreich das Gebot Karl von Rottecks bindungsstark, daß Gemeingeist die Gesinnung des verantwortlichen Staatsbürgers ausmache<sup>7</sup>. Die Fiktion vom Staat als höherem Wesen mit der Autorität der *pouvoir neutre* über den konkurrierenden Interessen bediente zumindest bis 1918 autoritäre Reservatsrechte gegen den Machtzuwachs von Parteien, doch zugleich kennzeichnete die Führung dieses vor allem gesellschaftspolitisch oppressiven Systems eine durchaus staatskluge Elastizität. Gesah auch die Reichsgründung 1871 als Fürstenbund, so bestimmte die Reichsverfassung gleichwohl, daß kein Gesetz der Reichsregierung ohne mehrheitliche Billigung des frei gewählten Reichstages in Kraft treten konnte<sup>8</sup>. Im Kampf um Koalitionsmehrheiten mußten von Reichsregierung und Parteien Kompromisse eingeübt werden, ohne freilich deren gelegentliche Denunziation als Ausweis für Schwächlichkeit und den zeitweiligen Ruf nach dem Staatsstreich von oben gegen das ‚Parteienunwesen‘ ganz verstummen zu lassen. Es gab die Sozialistengesetze, aber auch die Sozialgesetzgebung, es gab in Preußen das Dreiklassenwahlrecht, aber im Reich eine Verfassung, die der Sozialdemokratie bis 1912 den legalen Aufstieg zur stärksten Fraktion ermöglichte und den Zwang zur Revolution ausschmolz.

Das Bekenntnis zur deutschen Nation, die Pressevielfalt, die Aussicht auf unblutige Reformen konditionierten trotz aller Kämpfe, Streiks und Konvulsionen einen stolzen deutschen Vitalismus, der letztlich den Deutschen Kaiser bei Kriegsbeginn 1914 sagen lassen konnte, nur noch Deutsche und keine Parteien mehr zu kennen. Streicht man die taktische Nutzung dieser Augenblicksemphase, so bleibt die These zulässig, daß trotz aller Widerstände der Weg Deutschlands zu einer parlamentarischen Demokratie nicht dauerhaft versperrt

6 Vgl. Klaus von Beyme, „Partei“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 719; Wilhelm Treue/Wolfgang Treue, Parlamentarismus in Deutschland. Entstehung und Entwicklung, Bonn 1965<sup>3</sup>, S. 16; Friedrich Naumann, Die politischen Parteien, Berlin 1911, S. 8.

7 Vgl. Ernst-Wolfgang Orth, „Interesse“ (Politik), in: Geschichtliche Grundbegriffe (Anm. 6), Bd. 2, S. 742.

8 Vgl. Eberhard Jäckel, Das deutsche Jahrhundert. Eine historische Bilanz, Stuttgart 1996<sup>3</sup>, S. 23.

schien. Zwischen 1871 und 1913 war der Stimmenanteil der parlamentarisch-demokratischen Parteien von 19 Prozent auf 47 Prozent gestiegen, der Anteil der monarchischen Parteien von 70 Prozent auf 42 Prozent gesunken<sup>9</sup>. Die damit forcierte Konkurrenz von Agrariern, Industriellen, von monarchisch, christlich, sozialistisch, antisemitisch, militaristisch oder imperialistisch geprägten Sozialmilieus hatte im Zuge der Verwirtschaftlichung der Interessen zur Umformung der alten Honoratioren-Clubs in Mitgliederparteien mit ausgebautem Apparat und besoldeten Funktionären geführt<sup>10</sup>.

Die aus der Einkreisungsfurcht gehärtete *concordia* der Deutschen wurde nach 1914 rissig, als die Kriegsziele der Reichsleitung und die Dauer des Massenschlachtens den Burgfrieden mit den Parteien allmählich zur inneren Kriegsfront in der Heimat verwandelten. Die Hoffnung auf Entlastung von der Emanzipationsbegier der Unterschichten durch deren hunderttausendfache Opferung im Krieg verband die alte Herrschaftskaste mit der Vision einer Europa dominierenden Weltmachtstellung Deutschlands („Septemberprogramm“), während die Mittel- und Linksparteien zunehmend auf eine Verständigung der Völker setzten und deshalb einen Frieden ohne Annexionen und Kontributionen befürworteten. Nachdem als Zugeständnis an die bürgerlichen Parteien endlich am 27. Oktober 1918 die Parlamentsverantwortung der Reichsregierung durchgesetzt war, entlarvte sich darin mit böser Konsequenz der Schachzug Ludendorffs – nämlich Parteien und Parlament, welches er während des Krieges quasi lahmgelegt hatte, an der Verantwortung für die Kriegsniederlage und den erzwungenen Friedensschluß zu beteiligen.

Der Groener-Ebert-Pakt und die Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Stinnes-Legien-Abkommen) brachten den wüsten Taumel bei Kriegsende in eine leidliche Ordnung, deren Achse „Deutschland“ hieß. Legitimation durch Deutschland für Deutschland spiegelte sich in der Zwecksetzung der Nationalversammlung. Ihre Einberufung, die Friedrich Ebert im Rat der

9 Vgl. Helge Pross, Was ist heute deutsch? Wertorientierungen in der Bundesrepublik, in: Hans-Jochen Vogel u. a. (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 403; vgl. auch Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik im Deutschen Reich, in: Ernst Heinen/Hans J. Schoeps (Hrsg.), Geschichte in der Gegenwart, Festschrift für Kurt Kluxen, Paderborn 1972, S. 197.

10 Vgl. Volker Ullrich, Die nervöse Großmacht. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreichs 1871–1918, Frankfurt a. M. 1997, S. 165 ff.



Volksbeauftragten erstritt, war die verfassungspolitische Richtungsentscheidung wider die Rätediktatur für die parlamentarische Demokratie und für den bürgerlichen Rechtsstaat<sup>11</sup>. Gründlich Überlebtes konnte abgestoßen, der Übersprung der Oktoberrevolution auf Deutschland verhindert werden. Zwar wies die Nationalversammlung mit der Weimarer Reichsverfassung den Parteien keinen konkreten Auftrag zu, aber ihre Aktivitäten in den staatstragenden Koalitionen bedeuteten praktizierten Parlamentarismus und gelebten Konstitutionalismus.

Von der Paulskirchenverfassung wurde der „Dreifarb“ Schwarz-Rot-Gold übernommen, doch die nationale Romantik von deutscher Einheit und edlem Menschsein schien vorbei. Leiser wurde es um den Primat einer Höherwertigkeit und Abgesondertheit der Staatsinteressen gegenüber den Parteien als den Vertreterinnen der Sonderinteressen einzelner Gesellschaftsklassen, wie Otto Hintze noch 1911 zu differenzieren vermochte<sup>12</sup>. Der staatsmythische Weihrauch über den Adels- und Demokratenbänken in den Parlamenten war endgültig mit der Etablierung der Weimarer Republik zerstoßen. Deren Staatsräson reduzierte Hermann Heller auf die Feststellung, daß es keine von den Parteien unabhängige objektive Staatspolitik gebe: „Die Staatsräson oder das Staatswohl sind vielmehr immer und von allen Menschen nur perspektivisch, von einem bestimmten Standort aus erfassbar, und das Kabinett kann und soll Parteipolitik nur im Rahmen der von ihm als gut erkannten Staatspolitik treiben.“<sup>13</sup> Voraussetzung dafür war die Sicherung des freien Spiels der Kräfte durch eine volkslegislative Gesittung, d. h. durch den letztlichen Verzicht auf Ausschaltung der Oppositionellen als Zweck des Wahlsiegs, auf den Entzug des Schutzes für den Unterlegenen und durch eine positive Haltung zur demokratischen Kompromißstruktur.

Die politischen Turbulenzen der Weimarer Ära (20 Kabinette in 13 Jahren!) entgrenzten zwar die Programm- und Weltanschauungsparteien zur leidenschaftlichsten Befehdung, aber doch nicht zum totalen Kampf gegen den Parteienpluralismus. Letzteres Ziel war nur eindeutig bei KPD und NSDAP, die den Staat zum Klassen- bzw. Rassenkampf funktionalisieren wollten. Ihre Brandfackeln gegen die Republik, gegen ihre Verfassungs-

autorität und normative Kompetenz fielen um so wirkungsvoller in das Lager der Vernünftigen und Gemäßigten, als deren innere Bedrängnis durch die diskriminierenden Folgen des Versailler Diktats, durch die anwachsende geistige und materielle Verelendung, durch die widerwillige Faszination des sozialen Militarismus (SA, Stahlhelm, Rotfront, Eiserne Front) die geistige Abwehrbereitschaft gegen die völkisch-totalitäre Rauschpolitik schwächte. Gustav Stresemann, der sich für Völkerverständigung und deutschen Wiederaufstieg verzehrt hatte, mußte am Ende feststellen: „Der Parteienstaat steckt in einer Krise, die mehr als eine Vertrauenskrise ist. Wir müssen verlangen, daß der Parteigeist seine Grenze findet in den Lebensnotwendigkeiten der deutschen Entwicklung, daß das Parlament den Zwang nicht nur zur formalen, sondern zur tatsächlichen Mehrheitsbildung in sich findet oder, wenn das an den Parteien selbst in dieser Situation scheitert, verantwortungsbewußte Persönlichkeiten den Mut finden zu regieren.“<sup>14</sup>

Es folgten die Präsidialkabinette Brüning, von Papen und von Schleicher. Doch diesen Kanzlern ohne Hausmacht, nur autorisiert durch den Reichspräsidenten, standen Parteien ohne parlamentarische Durchsetzungskraft gegenüber, und so versagten sie am Ende vor der sozialintegrativen Erfolgsgewalt der NS-Propaganda, die sich das apokalyptische Zeitgefühl der allgegenwärtigen Zersetzung von Vernunft, Vertrauen und Mäßigung zunutze machte. Dennoch ist festzuhalten, daß es den Präsidial-Regierungen oberhalb der Parteien (Hindenburg beschwor eine vaterländische Einheit wie bei „Tannenberg“) um Deutschland ging. Selbst der „rote General“ Kurt von Schleicher suchte als Reichskanzler eine Querfront herzustellen von den Konservativen bis zu den Gewerkschaften und dem Sozialistenflügel in der NSDAP um die Gebrüder Strasser. Am Ende hoffte man, durch die Machtübertragung an Hitler ihn selbst in die Staatsverantwortung einbinden zu können. Aber wer – außer den Kommunisten – sollte ihm noch Respekt abnötigen?

Die inzwischen eingetretene Verinselung der Interessen spiegelte sich bei der Reichstagswahl am 31. Juli 1932 wider, als 61 Parteien und Gruppen zur Wahl antraten<sup>15</sup>. Unterdessen zerrieb sich die SPD als größte staatstragende Partei, die sich freilich fünf Jahre lang an keiner Regierung betei-

11 Vgl. Josef Isensee, *Das Volk als Grund der Verfassung. Mythos und Toleranz der Lehre von der verfassunggebenden Gewalt*, Opladen 1995, S. 60.

12 Vgl. K. von Beyme (Anm.6) S. 732.

13 Hermann Heller, *Gesammelte Schriften*, Bd II, hrsg. von Christoph Müller, Tübingen 1992<sup>2</sup>, S. 389.

14 Zit. von Hagen Schulze, *Das Scheitern von Weimar war das Scheitern der Parteien*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3. April 1982.

15 Vgl. Alfred Milatz, *Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik*, Bonn 1965, S. 144 f.



ligt hatte, zwischen Prinzipien- und Vaterlandstreue. Als einzige Fraktion gegen das Ermächtigungsgesetz stimmend, wurde sie diffamiert und gedemütigt, um am Ende aus Bekenntnis zu Deutschland der sogenannten „Friedensrede“ Hitlers vom 17. Mai 1933 zuzustimmen. Bei der Debatte um das Ermächtigungsgesetz hatte Otto Wels sich namens der SPD mit Hitlers Forderung nach Gleichberechtigung solidarisiert. „Der Herr Reichskanzler hat auch vorgestern in Potsdam einen Satz gesprochen, den wir unterschreiben. Er lautet: ‚Aus dem Aberwitz der Theorie von ewigen Siegern und Besiegten kam der Wahnwitz der Reparationen und in der Folge die Katastrophe der Weltwirtschaft.‘ Dieser Satz gilt für die Außenpolitik, für die Innenpolitik gilt er nicht minder.“<sup>16</sup> Man litt für Deutschland, glaubte Hitler durch Konzessionen mäßigen zu können, um den republikanisch-demokratischen Rechtsstaat mittels einer befristeten Diktatur zur Überwindung der Wirtschafts- und Parlamentskrise zu retten.

Doch Hitler bekämpfte kompromißlos Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus. Am 30. August 1932 hatte er den Verfassungsauftrag des freien Mandats verächtlich gemacht, indem er sich von den 230 NSDAP-Abgeordneten im Reichstag persönlich per Handschlag unverbrüchliche Treue und Folgsamkeit geloben ließ. Diese Schwurgemeinschaft sollte den Rammbock bilden gegen den parlamentarisch-demokratisch konstituierten Staat, der nunmehr als Werkzeug, Vollstrecker und Laboratorium der NS-Weltanschauung dienen sollte mit Hitler als oberster Willens- und Rechtsinstanz. Hitler haßte den Marxismus und verachtete das Bürgertum. Dieses hätte geglaubt, die feudale Welt stürzen zu können, während es im Grunde nur deren Fehler durch bürgerliche Pfeffersäcke, Professoren, Advokaten und Journalisten fortgesetzt habe<sup>17</sup>.

Mit dem Gesetz vom 14. Juli 1933 gegen die Neubildung von Parteien war der Prozeß der Verbote bzw. der Selbstaflösungen von Parteien beendet. Vom politischen Tugendbild der Paulskirche im Jahre 1848 war am Ende der Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung mit seinen das Parlament außer Kraft setzenden Notverordnungen geblieben. Er markierte schließlich mit Hindenburgs Ableben den Tod des Parlamentarismus. Dieser war nicht zuletzt erstickt in der vergeblichen Suche nach

Überwindung des Elends, „doch alle Auswege schienen einer nach dem anderen verschlossen, ob es Zollunion, Reparationen oder der allgemeine Aufschwung der Weltwirtschaft war. Es ist dieser Mangel an Hoffnung, der die Situation für sie (die Deutschen) so deprimierend erscheinen läßt“, stellte der britische Botschafter in Berlin, Sir Horace Rumbold, schon in seinem Bericht vom 29. Mai 1931 an das Foreign Office fest<sup>18</sup> – und zu diesem Zeitpunkt war die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Krise in Deutschland noch nicht an ihrem Höhe- bzw. Tiefpunkt angelangt.

Erst in der *parteienübergreifenden* Vorbereitung des Aufstands für Deutschlands Ehre am 20. Juli 1944 bewies sich die Kraft zur Erneuerung, bildeten „Deutschland“ und „Rechtsstaat“ einen schützenden Zauber.

---

## Demokratischer Neubeginn

---

Wenngleich die Organisationen des Widerstands auf Zellengröße reduziert blieben, so waren sie doch vielerorts lebendig und bildeten gemeinsam mit den naziverfolgten bzw. unbescholtenen Politikern der ersten Republik das Reservoir für die Neubelebung des Parteienwesens nach 1945. Die von der blanken Not eingeforderte Kontinuität der Fachleute, die durch Lizenzierung der Alliierten und durch Opposition gegen das NS-Regime gleichsam entsühnten alten Parteimänner der neuen Republik, ferner das ergänzend zur *reeducation* vorweisbare eigene deutsche demokratische Traditionsgut von 1848, 1918 und vom 20. Juli 1944 vermochten nach der Kriegsniederlage rasch das Parteienleben zu erneuern. SPD und KPD konkurrierten mit der neugegründeten FDP als Heimat der Liberalen und der CDU als ebenfalls konfessionsübergreifender, christlich und sozial geprägter Unionspartei neuen Stils, zu der sich bald die CSU als wichtigste Regionalpartei gesellte. Viele andere Parteien blieben letztlich (vor allem aufgrund der Fünf-Prozent-Klausel) im Schatten der Macht von CDU/CSU, SPD und FDP<sup>19</sup>. Die Sozialistische Reichspartei hatte das Bundesverfassungsgericht 1952, die KPD 1956 als

18 Zit. nach Detlef Wächter, Von Stresemann zu Hitler. Deutschland 1928–1933 im Spiegel der Berichte des englischen Botschafters Sir Horace Rumbold, Frankfurt a. M. 1997, S. 146.

19 Manfred Rowold, Im Schatten der Macht. Zur Oppositionsrolle der nicht-etablierten Parteien in der Bundesrepublik, Düsseldorf 1974.

16 Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Bd. 1, 1. Halbband, 1932–1934, München 1965, S. 279.

17 Vgl. die Nachweise in Manfred Funke, Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen. Ein Essay, Düsseldorf 1987, S. 42, S. 82 ff.



verfassungswidrig verboten. Erst 1983 erweiterte sich mit dem Einzug der Grünen in den Bundestag das politische Landschaftsbild. Nach der Herstellung der Einheit im Oktober 1990 betrat mit der PDS eine neue Partei die Szene und hat mit heute 113 000 Mitgliedern die Kopfstärke der FDP um fast 40 Prozent überflügelt.

Während die SBZ im Zeichen von Demokratie und Antifaschismus zum totalitären SED-Staat mutierte, in dessen Hymne die Verszeile „Deutschland einig Vaterland“ zum Sterbelied des Staates werden sollte<sup>20</sup>, etablierte sich im Westen die Parteienlandschaft gemäß Verfassungsauftrag (Art. 21,1) als Generator der politischen Willensbildung eines föderalen und sozialen Rechtsstaats (Art. 79, i. V. m. Art. 1 und 20). Die Siegermächte unterstützten im Gegensatz zur Zeit nach dem Ersten Weltkrieg nunmehr die junge (Parteien-) Demokratie nach Kräften<sup>21</sup>. Wiederaufbau, Soziale Marktwirtschaft und Klassenversöhnung, Frieden mit den Grenznachbarn, Europäische Union, westliche Kultur- und atlantische Sicherheitsgemeinschaft bildeten die Zielvorgaben. Das „Wie“ der Wege blieb stets leidenschaftlich strittig. Doch zeigten sich in der Bundesrepublik die politische Gesinnungs- und Verantwortungsethik füreinander letztlich nie feindselig polarisiert. Ulrich Scheuner sah 1957 die Parteien mehr in der Rolle einigender statt trennender Kräfte: „Es bleibt bei alledem von größter Bedeutung, daß über dem Ringen der sozialen Kräfte die Idee der gemeinsamen Verantwortung, des Gemeinwohls des Ganzen, damit auch die Selbstbeschränkung in der Verfolgung eigener Ziele, die Zurückhaltung in den Formen der Vertretung eigener Interessen nicht verlorengelht.“<sup>22</sup>

Diese Prüfungen unserer Verfassungsethik wurden beim Aufbau der Bundeswehr, beim Erscheinen und Aufstieg der NPD, während der 68er Revolte und der Terrorismus-Hochphase sowie angesichts der Front der Friedensbewegung im Nachrüstungsstreit bestanden. Aber gerade in dieser letzten Streitfrage zerschellte signalhaft für die Zukunft

20 Hans Mayer, *Der Turm von Babel. Erinnerung an eine Deutsche Demokratische Republik*, Frankfurt a. M. 1991, S. 112.

21 Vgl. Eckhard Jesse, *Die Parteien im westlichen Deutschland von 1945 bis zur deutschen Einheit 1990*, in: Oscar W. Gabriel u. a. (Hrsg.), *Parteiendemokratie in Deutschland*, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 338, Bonn 1997, S. 75.

22 Ulrich Scheuner, *Die Verfassung der Bundesrepublik. Ein staatlicher Neubau*, in: *Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung*, hrsg. vom Bundesministerium für Verteidigung/Innere Führung, Tübingen 1957, Bd. 2, S. 26.

der Pragmatismus des Kanzlers an der idealistischen Selbstbenebelung seiner Basis. Schmidt zitierte am 19. November 1983 in Köln seiner Partei das Gedicht Heines, daß Franzosen und Russen das Land regierten, dazu die Briten die Meere, während die Deutschen das „Luftreich der Träume“ beherrschten. Doch verhallte Schmidts Mahnung, daß Ethos und Moral als Grundlage des Politischen der Vernunft bedürften, „ja der Leidenschaft der Vernunft“<sup>23</sup>.

Diese Rückerinnerung an das Selbstverständliche wies indirekt auf den Beginn des Kontinuitätsbogens zurück, als die Regierungszeit Adenauers mittels sozial-bürgerlicher Ausstattung einer modernen Industriegesellschaft weder für rechten Nationalismus noch linken Utopismus kommode Reservate beließ und die Disziplin für die politischen wie ökonomischen Gestaltungsmöglichkeiten im Inneren wie im Äußeren als Maßstab des Handelns galt<sup>24</sup>. Der Parteienstaat etablierte sich definitiv, nachdem das Gesetz vom 24. Juli 1967 über die politischen Parteien deren Status als verfassungsrechtlich notwendigen Bestandteil unserer freiheitlichen Grundordnung bekräftigt hatte und damit die Basis geschaffen war für eine Staatsalimientierung der Parteien, die 1997 244 Mio. DM betrug. Mit dem mehrfach novellierten Parteiengesetz wurde eine besondere Entwicklungslinie in Deutschland abgeschlossen: Hatten Parteien ursprünglich stärkste Bekämpfung durch den Obrigkeitsstaat erfahren, so wurden sie allmählich legalisiert, wenngleich noch im Sinne extrakonstitutioneller Körperschaften. Darauf folgte in Weimar ihre faktische Inkorporation mit heute so oligopolartiger Stellung im öffentlichen Willensbildungsprozeß, daß für einen der führenden Staatsrechtslehrer der Bundesrepublik, Josef Isensee, Anlaß zur Feststellung gegeben ist, der Demos im Demokratiebegriff dürfe nicht ausgetauscht werden gegen den Begriff der Partei<sup>25</sup>. Zum kritischen Gesamtbild ist aber auch das Urteil Richard von Weizsäckers hinzuzufügen: „Die kurze Arbeitszeit der frei gewählten Volkskammer in der DDR gehört zu den besten Kapiteln in der deutschen Parlamentsgeschichte.“<sup>26</sup>

23 Zit. in J. Thies (Anm. 5), S. 152.

24 Vgl. im Zusammenhang Hans-Peter Schwarz, *Adenauer als politischer Neuerer*, in: Gerd Langguth (Hrsg.), *Macht bedeutet Verantwortung. Adenauers Weichenstellungen für die heutige Politik*, Köln 1994, S. 17.

25 Vgl. den Text bei Philip Kunig, „Parteien“, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. II, Heidelberg 1987, S. 144.

26 Richard von Weizsäcker, *Vier Zeiten. Erinnerungen*, Berlin 1997, S. 393.



## Zum Kohäsionsverlust des Systems

Das Aufkommen von Bürgerinitiativen und Sozialen Bewegungen, Wahlenthaltung und Mitgliederschwund in den Parteien, die lautstarke Diskussion über die Krisenhaftigkeit des Parteienwesens insgesamt signalisieren eine wachsende Verblockung der Parteien gegeneinander und deren selektierte Wahrnehmung der Bürgerprobleme<sup>27</sup>. Verdeckt wurde solche Entfremdung zeitweilig durch die Euphorie der deutschen Einheit, deren Mühen und Kosten die Solidargemeinschaft seither beim geistigen und ökonomischen Umsetzungsprozeß der Vereinigung fast überanstrengte. Großthemen der siebziger Jahre wie Lebensqualität, Mitbestimmung, Mitverantwortung oder Demokratisierung verformten sich in immer mehr Segmenten der Gesellschaft zu defensiver Statussicherung angesichts der Erosion der sozialstaatlichen Komponenten des Rechtsstaats und dessen Herausforderung durch Kriminalität, Gesittungsverfall, importierte Massenarmut und schwere Verwerfungen des Arbeitsmarktes. Die von den Parteien erhoffte Offensive zur Stabilisierung der innenpolitischen Problembereiche versandete, während zugleich Deutschlands Außenverpflichtungen anwuchsen.

Animiert durch die sirenensüßen Worte von einer Partnerschaft „in leadership“ oder von der gewachsenen deutschen Verantwortung für den Weltfrieden, für mehr Demokratie und Marktwirtschaft in Osteuropa, für die Erhaltung der Regenwälder Amazoniens, für den Staat der PLO, für die Auslandsschulden Mazedoniens usw. wurde die Bundesrepublik zur Großmacht der Philantropie und Friedfertigkeit. Hunderte von Milliarden wurden ausgegeben, um die Welt als Vorfeld deutscher Zukunftssicherheit mitzugestalten, während die Ressourcen für die Gestaltung der eigenen Zukunft immer mehr schwinden. Die zur Schulterung solcher fortwährender Überlastung notwendige Vertrauensidentität der deutschen Solidargemeinschaft sowie ein auch nur annähernd normales Selbstbewußtsein blieben zugleich dürr, weil man sich nicht durch die Leistungen der Gegenwart, sondern vor allem durch die Last der Geschichte bestimmen ließ. Mit der *political correctness* wurde die öffentliche Meinung zur unbedingten Duldung angehalten, den Kerngehalt der

Staatsräson für Selbstanklagen und Gefälligkeiten gegenüber jedermann kleinzumünzen.

Die Abwendung der Bürger von den Parteien beschämt diese offenbar nicht, vergrößert vielmehr ihre Spielräume zugunsten des komplizierten Systems des Machterhalts und der gesteigerten Möglichkeit zur informellen Vorentscheidung über all das, was im Regierungshandeln wichtig ist. Der Rang des Parlaments als Ort des Zwiegesprächs der Nation mit sich selbst umflort sich für die Bürger mit Resignation. Offenbar sind in diesem Land keine großen Debatten mehr notwendig oder möglich. Der wachsende Kohäsionsverlust zwischen Staat, Bürgern und Parteien sowie deren besorgniserregende Unfähigkeit zum *repräsentativen Handeln* bedeutet nach einer Feststellung Ralf Dahrendorfs zugleich ein wachsendes Vakuum deutscher Staatsräson – beides hat mit einer gestörten nationalen Identität zu tun: „Patriotismus ist die Voraussetzung des Weltbürgertums . . . Jedenfalls gilt, daß Menschen irgendwo hingehören müssen, bevor sie sich für weitere Horizonte öffnen können.“<sup>28</sup>

Die geistige Heimatlosigkeit deutscher Politik kann nicht durch „Europa“ ersetzt werden. Die ersehnte Rechts- und Stabilitätsgemeinschaft wird von den einzelstaatlichen Mitgliedern höchst unterschiedlich interpretiert aufgrund unterschiedlichen Verfassungs- und Rechtsverständnisses und vor allem aufgrund eines je eigenen zupackenden Nationalinteresses. Davor soll die deutsche Kultur der Zurückhaltung bestehen? Und was gilt dabei die Liebe zum eigenen Land? „Es gibt keine andere Ebene als die europäische, um uns in der Welt zu behaupten. Nach wie vor gibt es aber auch keine andere Ebene als die Nation, um unsere Demokratie zu garantieren.“<sup>29</sup>

Um ihretwillen haben sich der Teil wie das Ganze unserem Verfassungsauftrag zu stellen, den Ernst-Wolfgang Böckenförde so als Imperativ formuliert hat: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er . . . nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert.“<sup>30</sup>

27 Vgl. exemplarisch Peter Haungs/Eckhard Jesse (Hrsg.), *Parteien in der Krise? In- und ausländische Perspektiven*, Köln 1987.

28 Zit nach Dolf Sternberger, *Verfassungspatriotismus*, Frankfurt a. M. 1990, S. 19.

29 R. von Weizsäcker (Anm. 26), S. 462.

30 Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M. 1976, S. 60.



### **Eberhard Jäckel: Jahrestage 1998. Ein historischer Spaziergang auf der Achter-Bahn**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3-4/98, S. 3-10

Die in diesem Jahr bevorstehenden Gedenkfeiern zur deutschen Revolution von 1848 vor 150 Jahren gehören auch in den Bereich der Vergangenheitspolitik. Öffentliches Gedenken dient oft der Legitimierung von Herrschaft. In freiheitlichen Staaten hat es aber auch die Funktion, das allgemeine Geschichtsbild kritisch zu überprüfen und mit dem in der Wissenschaft vorherrschenden Bild in eine größere Übereinstimmung zu bringen. Das Gedenkjahr 1998 gibt Anlaß, neben 1848 auch an andere bedeutende Jahre zu erinnern, die mit einer 8 enden: 1878, 1888, 1908, 1918, 1938, 1948 usw. Vielfach ergibt sich dabei eine Verbindung zur Revolution von 1848.

Nach einem einleitenden Überblick werden zunächst die Ursachen und Anlässe dieser Revolution geschildert. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Wahlrechtsfrage. Die bürgerliche Mehrheit in der Frankfurter Nationalversammlung beabsichtigte das typisch liberale ungleiche Wahlrecht. Nur die demokratische Minderheit forderte das gleiche Wahlrecht. Dieses wurde in einem Kompromiß durchgesetzt, scheiterte aber wie die Revolution. Verwirklicht wurde es merkwürdigerweise von Bismarck, der dafür ein Bündel von Motiven hatte. Das Sozialistengesetz von 1878, das Dreikaiserjahr 1888, die Parlamentarisierung 1918, der Anschluß Österreichs, die Münchner Konferenz sowie die Pogromnacht 1938, der Zusammentritt des Parlamentarischen Rates 1948 u. a. eröffnen manche Einsichten in den gewundenen Gang der deutschen Geschichte.

### **Wilhelm Ribhegge: Das Parlament als Nation. Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3-4/98, S. 11-27

Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 gilt seit der Jahrhundertfeier von 1948 und der Gründung der Bundesrepublik im folgenden Jahr als Gründungsakt der Demokratie in Deutschland. Paradoxerweise aber sind die Debatten und die politischen Diskussionsthemen dieses berühmten Parlaments weitgehend unbekannt. Die Debatten spiegeln den Vorgang der Konstituierung und Selbstfindung der Nation als Parlament. Der erste Schwerpunkt des Beitrags liegt bei den Anfangsdebatten im Mai und Juni 1848, in denen sich die Parteien der Nationalversammlung zu profilieren begannen. Sie fanden ihren Höhepunkt mit der Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt. Es folgten die Debatten über die Grundrechte im Sommer und Herbst 1848. Den Abschluß bilden die krisenhaften Vorgänge in Wien und Berlin, die der Verabschiedung der Verfassung im März 1849 vorausgingen. Sie lassen die inneren Gründe für das Scheitern der Nationalversammlung sichtbar werden. Vor allem die ausgedehnten Debatten über die Grundrechte dokumentieren in einzigartiger Weise den Übergang von der alten Welt der ständischen Ordnung, die auf das „Reichsgrundgesetz“ des Westfälischen Friedens von 1648 zurückgeht, zur neuen Welt der modernen Zivilgesellschaft in Deutschland.



## **Wilhelm Bleek: Die Paulskirche in der politischen Ideengeschichte Deutschlands**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3–4/98, S. 28–39

Das Verfassungswerk der konstituierenden deutschen Nationalversammlung, die 1848/49 in der Frankfurter Paulskirche tagte, steht in der Kontinuität der politischen Ideengeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, obwohl ihr oft beschworenes „Scheitern“ diese Traditionslinien weitgehend verdunkelt hat. Dieses Experiment, politische Ideen in die Praxis umzusetzen, wurde getragen von Volksvertretern aller politischer Schattierungen – nicht nur der verschiedenen Strömungen des Liberalismus, sondern auch des gemäßigten Konservatismus, des demokratischen Radikalismus und des politischen Katholizismus. Die meisten Abgeordneten der Paulskirche hatten schon in der Vormärzzeit vor allem als Hochschullehrer und Schriftsteller daran mitgewirkt, politische Theorien insbesondere auf dem Gebiet der freiheitlichen Grundrechte, der nationalstaatlichen Einheit, des Föderalismus, des Parlamentarismus und einer konstitutionell-rechtsstaatlichen Ordnung zu formulieren und zu verbreiten.

Die 1849 nicht in der politischen Wirklichkeit realisierbaren Ideen der Paulskirche haben nicht nur auf die Reichsverfassungen von 1871 und 1919, sondern insbesondere auf die Verfassungsdiskussionen im Parlamentarischen Rat 1948 und damit auf das Grundgesetz ausgestrahlt; selbst die DDR hat Lippenbekenntnisse zur Vollendung des Erbes von 1848/49 abgegeben. Die Bundesrepublik Deutschland konnte unter letztlich günstigeren außen- und innenpolitischen Rahmenbedingungen das ideengeschichtliche Erbe der Paulskirche im Hegelschen Sinne „aufheben“ und an unterbrochene Kontinuitäten Deutschlands als einer „westlichen Demokratie“ anknüpfen. Das doppelte Jubiläumsjahr 1998 bietet Gelegenheit, diese ideengeschichtlichen Kontinuitäten von der Frankfurter Nationalversammlung 1848 zum Beginn der Verfassungsberatungen für die Bundesrepublik Deutschland 1948 umfassender und dauerhafter als bisher wahrzunehmen.

## **Manfred Funke: Das Erbe der Paulskirche: Parteienstaat ohne Staatsräson?**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 3–4/98, S. 40–46

Bürger und Staat leben über ihre politischen Verhältnisse. Darin wird ein schleichender Verlust der Verantwortung für das Ganze manifest, der zugleich eine Verschleifung der Staatsräson im Interessenkalkül der Parteien ebenso beinhaltet wie einen Utopismus philanthropischer Friedenspolitik zur deutschen Vorfeld-Sicherung. Eine solch zentrifugale Gesamttendenz politischer Heimatlosigkeit intensiviert den Rückblick auf die Gründungsphase deutscher Parteien im Horizont des Paulskirchen-Aufbruchs, der die Ziele eines äußerlich wie innerlich geeinten Deutschlands mit patriotisch orientierter Parlamentskultur ausprägte. Diese mußte sich gegen den Obrigkeitsstaat wie später gegen die totalitäre Anmaßung von rechts und links behaupten und bekam nach der Diktatur im Westen eine zweite Chance. Dabei erwuchs aus der Inkorporation der Parteien in den gouvernementalen Willensbildungsprozeß allmählich ihr oligopolartiges Übergewicht bei der Wahrnehmung des Auftrags zur politischen Willensbildung in der streitbaren Demokratie. Statt in europäischer Perspektive die Wohlfahrt der Nation zum Fokus ihrer parlamentarischen Arbeit zu machen, verstärkt sich statt dessen der Eindruck von polygonalem Aktivismus.